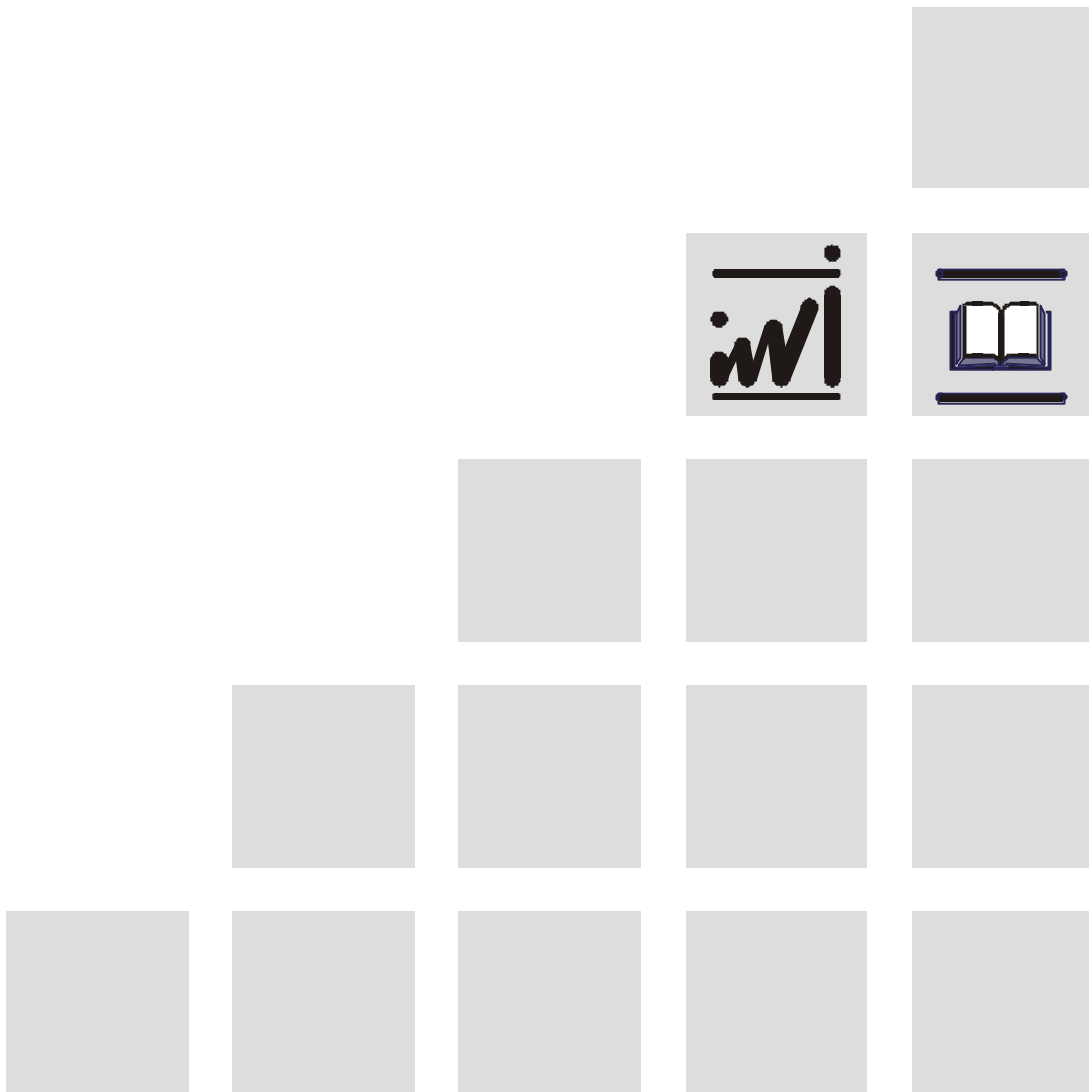


# Die künftige Entwicklung der Studienberechtigungsprüfung

Barbara Birke, Helmut Hafner, Susanna-Maria Henkel,  
Johanna Wagner



# Die künftige Entwicklung der Studienberechtigungsprüfung

Wien, Oktober 2001

---

Industriewissenschaftliches Institut (IWI)  
Kompetenzbereich Bildungs- und Arbeitsmarktforschung  
A-1010 Wien, Lugeck 2

Autoren: Mag. Barbara Birke, Helmut Hafner,  
Mag. Johanna Wagner  
Mitarbeit: Bernhard Struckl  
Projektleitung: Mag. Barbara Birke, Mag. Susanna-Maria Henkel  
Endredaktion: Mag. Thomas Vesely  
Bereichsleitung: Mag. Barbara Birke

© Industriewissenschaftliches Institut, 2001  
Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung und Nachdruck nur mit Genehmigung  
des Industriewissenschaftlichen Instituts.

# ***Inhaltsverzeichnis***

<b><i>Inhaltsverzeichnis</i></b> .....	<b><i>i</i></b>
<b><i>A Zusammenfassung</i></b> .....	<b><i>1</i></b>
<b><i>B Einleitung</i></b> .....	<b><i>14</i></b>
<b><i>C Formale Rahmenbedingungen und statistische Daten zur SBP unter Berücksichtigung der BRP</i></b> .....	<b><i>16</i></b>
<b><i>1 Die Entwicklung der SBP und ihre Eingliederung in das bestehende Bildungssystem</i></b> .....	<b><i>16</i></b>
<b><i>2 Formale Grundlagen der SBP und der BRP</i></b> .....	<b><i>19</i></b>
2.1 Rechtliche Grundlagen der SBP und der BRP .....	19
2.1.1 Aufbau des Kapitels und berücksichtigte Rechtsquellen .....	19
2.1.2 Zielsetzungen und Zielgruppen .....	20
2.1.3 Ansuchen auf Zulassung und Zulassungsverfahren .....	23
2.1.4 Prüfungsfächer und Prüfungsablauf .....	25
2.1.5 Prüfungsbeurteilung und Wiederholung .....	30
2.1.6 Die institutionelle Struktur der SBP .....	30
2.1.7 Die institutionelle Struktur der BRP .....	34
2.1.8 Vorbereitungslehrgänge .....	34
2.1.9 Vergleich der Modelle SBP und BRP .....	36
2.2 SBP und BRP im EU-Kontext .....	38
2.2.1 Vorbemerkungen .....	38
2.2.2 Zugänge zur Hochschule in der EU .....	38
2.2.3 Anerkennung alternativer Hochschulzugänge in der EU .....	41

---

2.2.4	Möglichkeiten einer internationalen Ausrichtung der SBP .....	45
<b>3</b>	<b><i>Statistische Daten zur SBP und zur BRP .....</i></b>	<b>49</b>
3.1	Einleitung und Datenlage .....	49
3.2	SBP-AbsolventInnenzahlen - Entwicklungen und Trends .....	51
3.2.1	Anträge auf Zulassung zur SBP und Strukturdaten der AbsolventInnen .....	51
3.2.2	Aufnahme eines Universitätsstudiums bei den SBP-AbsolventInnen .....	54
3.2.3	Altersstruktur, Studienbeginn und erste Studienrichtung der studierenden AbsolventInnen der SBP .....	56
3.2.4	Studierende mit SBP und BRP an Fachhochschulen .....	60
3.3	BRP-AbsolventInnen – Entwicklungen und Trends .....	61
3.3.1	Vorbemerkungen .....	61
3.3.2	Matura und BRP .....	62
3.3.3	Erhebung der Gesamtzahl der AbsolventInnen der Berufsreifepfung in Österreich .....	63
3.3.4	Struktur der studierenden AbsolventInnen der BRP .....	66
3.4	Anbieter von Vorbereitungslehrgängen der SBP .....	71
<b>D</b>	<b><i>Beurteilung des Konzeptes der Studienberechtigungsprüfung unter Berücksichtigung der Berufsreifepfung .....</i></b>	<b>74</b>
<b>4</b>	<b><i>Zielsetzungen und Charakteristika der SBP unter Berücksichtigung der BRP .....</i></b>	<b>74</b>
4.1	Stellenwert der SBP und der BRP im aktuellen Bildungsgeschehen aus Sicht der ExpertInnen .....	74
4.2	Zielsetzung und Zweck der SBP und der BRP .....	76
4.3	Zielgruppen der SBP und der BRP .....	78
4.4	Charakteristika der SBP und der BRP .....	80
4.5	Vorschläge zur zukünftigen Position SBP – BRP aus Sicht der Experten .....	84
4.6	Die Einbindung des Fachhochschulsektors in das System der SBP .....	86

<b>5</b>	<b><i>Beurteilung der Vorbereitungslehrgänge</i></b> .....	<b>88</b>
5.1	Bedeutung von Vorbereitungslehrgängen und -kursen .....	88
5.2	Verbesserungsvorschläge für die Vorbereitungslehrgänge und -kurse.....	90
<b>6</b>	<b><i>Aufgabenanalyse und Entwicklungsperspektiven der Studienberechtigungskommission</i></b> .....	<b>91</b>
6.1	Aufgabenanalyse und gegenwärtige Bedeutung der Studienberechtigungskommission .....	91
6.2	Entwicklungsszenarien der Studienberechtigungskommission .....	95
<b>7</b>	<b><i>Qualitätssicherung im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung</i></b> .....	<b>99</b>
7.1	Qualitätssicherung bei der Anerkennung von Vorbereitungslehrgängen – Status Quo .....	100
7.2	Qualitätssicherung der Vorbereitungslehrgänge – Status Quo .....	103
7.3	Empfehlungen für die Adaptierung des Qualitätssicherungssystem im Bereich der Studienberechtigungsprüfung.....	106
<b>8</b>	<b><i>Empfehlungen des IWI zur Stärkung der Nachfrage nach der Studienberechtigungsprüfung</i></b> .....	<b>110</b>
8.1	Vorbemerkungen.....	110
8.2	Stärken und Schwächen der SBP für die Zielgruppe .....	111
8.3	Die Bedürfnisstruktur der Zielgruppe .....	112
8.4	Einflussfaktoren auf die Zahl der AbsolventInnen der SBP und Maßnahmenvorschläge .....	112
8.4.1	Vorbemerkungen .....	112
8.4.2	Die Größe der Zielgruppe .....	113
8.4.3	Der Grad der Befriedigung der Bedürfnisse .....	113
8.4.4	Der Bekanntheitsgrad der SBP bei der Zielgruppe .....	114
<b>E</b>	<b><i>Empirische Erhebung bei AbsolventInnen der SBP und bei TeilnehmerInnen der Vorbereitungslehrgänge zur SBP</i></b> .....	<b>116</b>
9.1	Vorbemerkungen und Methodik .....	116
9.2	Beschreibung der Stichprobe .....	117

---

9.2.1	Geschlechts- und Altersverteilung.....	117
9.2.2	Beruflicher Hintergrund .....	118
9.3	Weiterbildungsgründe und Motive für die Ablegung der SBP.....	120
9.3.1	Weiterbildungsinteresse und die Entscheidung für die SBP .....	120
9.3.2	Der Einfluss der BRP auf die Entscheidung für die SBP.....	126
9.3.3	Qualifikationsniveau der Eltern .....	126
9.4	Beurteilung des Konzepts der SBP und Verbesserungsvorschläge .....	129
9.5	Beurteilung der Vorbereitungslehrgänge .....	132
9.5.1	Bedeutung der Vorbereitungslehrgänge .....	132
9.5.2	Verbesserungsvorschläge für die Vorbereitungslehrgänge.....	135
9.5.3	Qualitätssicherung an den Vorbereitungslehrgängen.....	138
9.6	SBP und Berufstätigkeit.....	139
9.6.1	Inhaltliche und methodische Vorbemerkungen .....	139
9.6.2	Wechselwirkung zwischen Berufstätigkeit und SBP-Vorbereitung .....	140
9.6.3	Einfluss der Studienberechtigung auf die berufliche Position .....	144
9.7	Studium und Studiensituation.....	145
	Abschließende Bemerkungen .....	148
<b>F</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>149</b>
10.1	Anbieter von Vorbereitungslehrgängen der SBP .....	149
10.2	Methodik .....	150
10.2.1	Deskresearch und Sekundäranalyse.....	150
10.2.2	Sekundäranalyse .....	150
10.2.3	Qualitative Erhebungen .....	151
10.2.4	Quantitative Erhebungen bei den AbsolventInnen der SBP .....	153
10.3	Übersicht über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen zur Studienberechtigungsprüfung und zur Berufsreifeprüfung .....	156
10.3.1	Studienberechtigungsprüfung .....	156
10.3.2	Berufsreifeprüfung .....	163
10.4	Literatur .....	167

## ***Abbildungsverzeichnis***

Abb.1:	Derzeitige Zugangsmöglichkeiten zum postsekundären Bildungssektor .....	17
Abb. 2:	Institutionelles Verhältnis des Rektors, der Kommission und der Referenten .....	31
Abb. 3:	Alter der befragten AbsolventInnen .....	118
Abb. 4:	Woran ist es gelegen, dass Sie die Matura nicht gemacht haben bzw. nicht länger zur Schule gegangen sind? .....	120
Abb. 5:	Warum haben Sie sich grundsätzlich für Möglichkeiten der Weiterbildung interessiert? .....	121
Abb. 6:	Aus welchen Gründen haben Sie sich gerade für die Studienberechtigungsprüfung entschieden?.....	123
Abb. 7:	Aus welchem Grund haben Sie sich für die Ablegung der Studienberechtigungsprüfung und nicht für die Berufsreifeprüfung entschieden?.....	126
Abb. 8:	Was könnte Ihrer Meinung nach an der Studienberechtigungsprüfung insgesamt verbessert werden? .....	130
Abb. 9:	Aus welchen Gründen würden Sie sich wieder für die Studienberechtigungsprüfung entscheiden?.....	131
Abb. 10:	Aus welchen Gründen würden Sie sich nicht mehr für die Studienberechtigungsprüfung entscheiden? .....	132
Abb. 11:	Bei welchen Anbietern haben Sie die Vorbereitungslehrgänge besucht und wie gut haben Sie die Vorbereitungslehrgänge auf die einzelnen Fächer der Studienberechtigungsprüfung vorbereitet? .....	134
Abb. 12:	Wie haben Sie die Prüfungssituation bei den Teilprüfungen der Studienberechtigungsprüfung erlebt?.....	135
Abb. 13:	Was könnte Ihrer Meinung nach an den Vorbereitungslehrgängen zur Studienberechtigungsprüfung verbessert werden?.....	136

---

Abb. 14: Neunfelder Matrix: Auswirkungen auf die Berufstätigkeit während der Vorbereitung auf die SBP .....	140
Abb. 15: Wie finanzieren Sie hauptsächlich Ihre Ausbildung?.....	146
Abb. 16: Wie sehr treffen folgende Aussagen auf Ihre persönliche Studiensituation zu?.....	147

## ***Tabellenverzeichnis***

Tab. 1:	Zielrichtungen der SBP und der BRP im Vergleich .....	21
Tab. 2:	Voraussetzungen für die Zulassung zur SBP und BRP im Vergleich .....	22
Tab. 3:	Inhalte des Ansuchens um Zulassung und Zulassungsverfahren.....	24
Tab. 4:	Prüfungsanforderungen (Auswahl) im Pflichtfach Geschichte.....	26
Tab. 5:	durchschnittliche Zahl der vorgeschriebenen Pflichtfächer der SBP je Studienrichtung.....	27
Tab. 6:	Prüfungsmodalitäten der Pflichtfächer bei der SBP.....	28
Tab. 7:	Prüfungsmodalitäten der Pflichtfächer bei der BRP .....	28
Tab. 8:	zeitliche Organisation der Teilprüfungen.....	29
Tab. 9:	Vergleich des Modells der SBP mit dem der BRP .....	37
Tab. 10:	Formen des Zugangs zur Hochschulbildung in ausgewählten EU-Staaten bzw. Regionen .....	39
Tab. 11:	Zulassungsvoraussetzungen für ausländische Studierende in ausgewählten Staaten der EU.....	44
Tab. 12:	Anträge auf Zulassung zur SBP .....	51
Tab. 13:	Entwicklung der AbsolventInnenzahlen der SBP nach Geschlecht.....	52
Tab. 14:	Altersdurchschnitt bei der letzten Teilprüfung .....	52
Tab. 15:	Verteilung der AbsolventInnen der SBP der Studienjahre 1995/96 bis 1998/99 auf die durchführenden Universitäten .....	53
Tab. 16:	Zeitspanne zwischen der Zulassung zur SBP und der letzten Teilprüfung in Jahren .....	53
Tab. 17:	Aufnahme und Nichtaufnahme eines Universitätsstudiums nach Abschluss der SBP .....	54
Tab. 18:	Zusammensetzung der studierenden AbsolventInnen der SBP nach dem Geschlecht .....	55

---

Tab. 19:	Zusammensetzung der nicht studierenden AbsolventInnen der SBP nach dem Geschlecht .....	56
Tab. 20:	Zeitspanne in Jahren zwischen letzter Teilprüfung und Studienbeginn studierender SBP-AbsolventInnen.....	57
Tab. 21:	Erste Studienrichtungsgruppe der studierenden SBP-AbsolventInnen.....	57
Tab. 22:	Aufgenommene an Fachhochschulen.....	61
Tab. 23:	Entwicklung der MaturantInnenzahlen, 1971-1998, Österreich .....	63
Tab. 24:	AbsolventInnen der BRP nach Kalenderjahren und Bundesland .....	65
Tab. 25:	BRP-AbsolventInnen 1997-2000 nach Typ der Prüfungsschule und Bundesland .....	66
Tab. 26:	Geschlecht der studierenden AbsolventInnen des Studienjahres 1998/99.....	67
Tab. 27:	Durchschnittliches Alter der studierenden BRP-AbsolventInnen des Studienjahres 1998/99 zum Zeitpunkt der Ablegung der BRP.....	67
Tab. 28:	Erste Studienrichtungsgruppen nach Geschlecht bei den AbsolventInnen der BRP des Studienjahres 1998/99.....	68
Tab. 29:	Anerkannte Anbieter von Vorbereitungslehrgängen nach Bundesländern, Stand Februar 2001 .....	71
Tab. 30:	Entwicklung der durchschnittlichen Kurskosten in öS .....	71
Tab. 31:	Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl der KursteilnehmerInnen pro Anbieter .....	72
Tab. 32:	Entwicklung der durchschnittlichen TeilnehmerInnenzahl/Prüfungsfach.....	72
Tab. 33:	durchschnittliche Anzahl der angebotenen Fächer/Anbieter .....	73
Tab. 34:	Stärken und Schwächen der SBP für die Zielgruppe.....	111
Tab. 35:	erlernter Beruf der RespondentInnen nach Geschlecht, in Prozent.....	119

Tab. 36:	Haben Sie außer der Studienberechtigungsprüfung auch andere Möglichkeiten der Weiterbildung überlegt?.....	125
Tab. 37:	Höchste abgeschlossene Ausbildung der Eltern.....	127
Tab. 38:	Punktevergabe für die höchste abgeschlossene Ausbildung der Eltern.....	127
Tab. 39:	Ausprägungen des höchsten Qualifikationsniveaus der Eltern .....	128
Tab. 40:	höchster Bildungsabschluss der Eltern und aktuelles Studium an einer Universität, einem FH-Studiengang oder einem Kolleg.....	128
Tab. 41:	Besuch des Vorbereitungslehrganges zur SBP .....	133
Tab. 42:	Haben Sie schon einmal den Anbieter gewechselt?.....	134
Tab. 43:	Erhebung der Zufriedenheit durch den Anbieter am Ende des Kurses .....	139
Tab. 44:	Waren Sie unmittelbar vor der SBP berufstätig?.....	141
Tab. 45:	Änderung des Ausmaßes der Berufstätigkeit während der SBP-Vorbereitung.....	142
Tab. 46:	Haben Sie während der SBP und der Vorbereitung darauf eine berufliche Tätigkeit ausgeübt? .....	142
Tab. 47:	Einfluss der SBP-Vorbereitung auf die Berufstätigkeit .....	143
Tab. 48:	Verbesserung der beruflichen Position (höheres Gehalt, bessere berufliche Position, größerer Verantwortungsbereich, interessantere Aufgaben) durch die SBP .....	144
Tab. 49:	Ausbildung an einer Universität, Fachhochschule, Akademie oder einem Kolleg .....	145
Tab. 50:	Liste der InterviewpartnerInnen .....	152
Tab. 51:	Zur Verfügung gestelltes Adressmaterial.....	154



## **A Zusammenfassung**

Gegenstand der Untersuchung ist die Organisation und Durchführung der Studienberechtigungsprüfung (SBP). Das vorrangige Ziel besteht darin, anhand einer umfassenden Datenerhebung und -analyse die einzelnen Elemente der SBP zu betrachten und zu analysieren, um so einen möglichen Reformbedarf feststellen zu können. Weiters werden einzelne Aspekte der Berufsreifeprüfung dargestellt ihr Einfluss auf die SBP analysiert.

### ***Rechtliche Grundlagen zur SBP und zu BRP***

Die SBP berechtigt die Absolventen/innen dazu, ohne herkömmliche Reifeprüfung eine bestimmte Studienrichtung an einer österreichischen Universität zu studieren bzw. eine bestimmte Ausbildung an einem Kolleg oder an einer Akademie zu absolvieren. Das zentrale Merkmal der SBP ist die Gültigkeit der Studienberechtigung für eine bestimmte Studienrichtung oder ähnliche Studienrichtungen.

Für eine Zulassung zur SBP sind relativ wenig formale Voraussetzungen erforderlich. Das Studienberechtigungsgesetz fordert für eine Zulassung das Mindestalter von 22 Jahren und eine bestimmte berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Studienrichtung.

Der Antrag auf Zulassung zur SBP wird beim Rektor jener Universität gestellt, an der die SBP abgelegt wird. Der Antrag wird von einem Referenten bearbeitet, der dem Rektor die Zulassung vorschlägt. Für jede eingerichtete Studienrichtung ist ein eigener Referent zuständig.

Der/die PrüfungskandidatIn hat insgesamt fünf Teilprüfungen abzulegen. Die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer richtet sich dabei nach der angestrebten Studienrichtung. Nach Ablegung der letzten Teilprüfung wird vom Rektor die Studienberechtigung ausgesprochen.

---

Die Vorbereitung auf die einzelnen Teilprüfungen und die Teilprüfungen können bei Vorbereitungslehrgängen absolviert werden. Diese werden von den Universitäten als auch von privaten Erwachsenenbildungseinrichtungen angeboten. Wird der Vorbereitungslehrgang an einer privaten Erwachsenenbildungseinrichtungen besucht, ist eine Teilprüfung an der Universität abzulegen.

Zur Durchführung der SBP sind an den Universitäten die Studienberechtigungskommissionen (SBK) eingerichtet. Die SBK werden von den Referenten gemeinsam mit einem/einer weiteren UniversitätslehrerIn oder einem/r wissenschaftlichen MitarbeiterIn, einem/einer VertreterIn der ÖH, je einem/einer VertreterIn der Wirtschaftskammer und der Arbeiterkammer und einem/einer VertreterIn der psychologischen Studentenberatung gebildet.

Eine zentrale Aufgabe der Studienberechtigungskommission ist die Gutachterfunktion bei der Anerkennung der Vorbereitungslehrgänge an Erwachsenenbildungseinrichtungen. Die Anerkennung eines solchen Vorbereitungslehrganges wird vom Ministerium zeitlich befristet ausgesprochen. Dazu werden mindestens zwei Studienberechtigungskommissionen zur Begutachtung eingeladen. Zur Begutachtung der Vorbereitungslehrgänge werden unter anderem die Qualifikation des Lehrpersonals, die räumliche und finanzielle Ausstattung und der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen von der Studienberechtigungskommission zur Beurteilung herangezogen.

Die Durchführung der Vorbereitungslehrgänge an den Universitäten erfolgt nach UniStG analog zu den Universitätslehrgängen. Das Ministerium hat nach UniStG § 24 Abs. 3 die Möglichkeit der (Nicht-)Untersagung.

Die BRP ermöglicht eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, die nicht auf eine Studienrichtung beschränkt ist. Um die BRP ablegen zu können, ist ein Mindestalter von 17 Jahren und eine abgeschlossene Ausbildung, wie beispielsweise eine Lehrabschlussprüfung oder Facharbeiterprüfung erforderlich.

Das Ansuchen um eine Zulassung zur BRP wird an jener höheren Schule eingereicht, an der die BRP abgelegt werden soll. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung.

Der/die PrüfungskandidatIn der BRP hat 4 Fächer zu absolvieren. Eine Besonderheit der BRP besteht darin, dass das Prüfungsfach „Fachbereich“ an die berufliche Vorbildung anschließt. Im Fachbereich ist eine schriftliche Klausurarbeit aus dem Berufsfeld des/der Prüfungskandidaten/in abzulegen.

Bei der BRP gibt es eine Prüfungskommission, die sich aus einem Vorsitzenden und dem Prüfer der Teilprüfung zusammensetzt. Der Vorsitzende ist der Leiter der Schule, an der der/die PrüfungskandidatIn die BRP ablegt. Als Prüfer sind LehrerInnen zu bestellen, die der Reifeprüfungskommission an der Schule angehören.

Der/die PrüfungskandidatIn kann sich im Vorbereitungslehrgang auf die BRP vorbereiten und dort Teilprüfungen ablegen. Eine Teilprüfung muss aber an der Schule abgelegt werden.

Die Anerkennung eines Vorbereitungslehrganges wird nach der Anhörung des Landeschulrates vom ressortzuständigen Bundesministerium zeitlich befristet erteilt. Das Gesetz schreibt vor, dass die vom Anbieter des Vorbereitungslehrganges angebotene Lehrgangsausbildung der Ausbildung an einer höheren öffentlichen Schule gleichwertig sein muss. Wie diese Gleichwertigkeit im Detail auszusehen hat, ist im Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung nicht geregelt.

### ***SBP und BRP im EU-Kontext***

Die Bildungspolitik der EU versucht, die unterschiedlichen nationalen Bildungssysteme einander anzunähern und die Zugänge zur Hochschulbildung zu vereinheitlichen.

Die Praxis der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse für eine Hochschulbildung erfolgt sehr unterschiedlich. In den meisten EU-Staaten ist ein dem Gastland gleichwertiger Abschluss einer Sekundarausbildung erforderlich. In Deutschland und Großbritannien gibt es aber auch die Möglichkeit von Hochschulzugängen, die keine Reifeprüfung voraussetzen.

In welchen EU-Staaten ist die SBP als Studienberechtigung anerkannt?

Die Frage kann aufgrund der hier erhobenen Daten und der Unterschiedlichkeit der nationalen Bildungssysteme nicht generell beantwortet wer-

---

den. Die Anerkennung der SBP wird von den administrativen Stellen für jeden einzelnen Fall entschieden. Eine einheitliche Regelung bezüglich der SBP dürfte es nur in Deutschland geben, wo die SBP anerkannt ist. Um in der Frage der Anerkennung für die anderen EU-Staaten fundierte Aussagen treffen zu können, müsste eine umfassende Erhebung bei den zulassenden Einrichtungen durchgeführt werden.

Bisher wurde nur für die BRP versucht, diese internationale Anerkennung generell zu gewährleisten. Die im Projekt EURO-BAC entwickelte Strategie läuft darauf hinaus, dass möglichst viele Staaten bestimmte Standards in ihre Formen der Berufsmatura integrieren. Diese Strategie baut darauf auf, dass es in jedem, an EURO-BAC teilnehmenden Staat eine standardisierbare Berufsmatura gibt.

Dieser Weg ist aus Gründen der Unterschiedlichkeit der europäischen Hochschulzugänge für die SBP eher ungeeignet, weil es aufgrund dieser Unterschiedlichkeit keine standardisierbare Form eines alternativen Hochschulzuges gibt.

Dennoch sollte auf eine international tragfähige Standardisierung der SBP nicht verzichtet werden. Eine Erhöhung der internationalen Akzeptanz und Anerkennung führt zu einer höheren Attraktivität der SBP für Personen ohne Matura, die im Ausland studieren wollen.

### ***Statistische Daten zur SBP und zur BRP***

Die Zahl der SBP-AbsolventInnen der Studienjahre 1995/96 bis 1998/99 ist zurückgegangen. Wenn die Zahl der AbsolventInnen des Studienjahres 1995/96 (=1.127 AbsolventInnen) als 100 % genommen wird, dann liegt dieser Indexwert bei den AbsolventInnen des Studienjahres 1998/99 bei 80 %.

Diese rückläufige Entwicklung hat bei den beobachteten AbsolventInnen keine Änderung in der Geschlechterstruktur bewirkt. Es befinden sich ungefähr gleich viele Männer wie Frauen unter den AbsolventInnen.

Die meisten AbsolventInnen benötigen für die SBP etwa ein Jahr und sind zu diesem Zeitpunkt etwa 30 Jahre alt. In den wenigsten Fällen dauert die SBP für eine/n Absolventen/in mehr als zwei Jahre. Jene AbsolventInnen,

die nach der SBP ein Studium beginnen, beginnen dieses im darauffolgenden Semester.

Der Anteil jener AbsolventInnen, die nach der Ablegung der SBP ein Studium begonnen haben, ist leicht rückläufig. Bei den AbsolventInnen des Studienjahres 1995/96 lag er bei 87 %, bei den AbsolventInnen des Studienjahres 1998/99 waren es nur noch 80 %.

Die Zahl der Personen mit SBP als Zugangsvoraussetzung liegt bei den zugelassenen StudentInnen an Universitäten bei etwa 1 %. Im Wintersemester 1998/99 waren unter den 19.305 ordentlichen zugelassenen Inländern 197 Personen mit einer SBP.

Die am häufigsten gewählten Studienrichtungen der an den Universitäten studierenden SBP-AbsolventInnen waren philosophisch-humanwissenschaftliche Studien, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften und Medizin. Es werden im Vergleich dazu in geringerem Ausmaß technische Studienrichtungen begonnen.

Unter den Aufgenommenen an FH-Studiengängen betrug der Anteil der Personen mit SBP zwischen den Studienjahren 1994/95 und 2000/01 zwischen 1 % und 4 %. Im Studienjahr 2000/01 lag er bei 1,8 %.

Im Gegensatz zu den AbsolventInnenzahlen der SBP ist die genaue Zahl der BRP-AbsolventInnen nicht bekannt. Aufgrund einer im Rahmen dieser Studie durchgeführten telefonischen Umfrage unter den prüfungsberechtigten Schulen kann aber festgestellt werden, dass immer mehr Personen die BRP ablegen. Im Kalenderjahr 2000 waren es 535 Personen, im Kalenderjahr 1999 erst 226. Das kann zum Teil auf den nach wie vor anhaltenden Trend zur Matura zurückgeführt werden.

Bei den an einer Universität studierenden AbsolventInnen der BRP dominiert im Gegensatz zur TeilnehmerInnenzahl der Vorbereitungslehrgänge der Anteil der Männer. Das Geschlecht korreliert hier mit der Wahl der Studienrichtung. Frauen bevorzugen eher philologisch-kulturkundliche und philosophisch-humanwissenschaftliche Studienrichtungen, bei den Männern Rechtswissenschaften, technische Naturwissenschaften und Medizin.

Aufgrund des Fehlens einer offiziellen Gesamtzahl kann der Anteil der studierenden BRP-AbsolventInnen nicht ausgewiesen werden. Es ist daher

---

auch nicht bekannt, wie groß die Neigung der BRP-AbsolventInnen ist, ein Studium an einer Universität aufzunehmen.

Bei den Aufgenommen an den FH-Studiengängen liegt der Anteil der Personen mit BRP im Studienjahr 2000/01 bei 1,8 % und entspricht dem Anteil der SBP-AbsolventInnen. Das ist eine starke Steigerung, wenn man bedenkt, dass dieser Anteil im Studienjahr 1997/98 bei 0,3 % gelegen ist.

Die zurückgehenden AbsolventInnenzahlen der SBP und der Anstieg der BRP legen den Schluss nahe, dass eine Konkurrenzsituation zwischen beiden Prüfungsformen in der Weise gegeben ist, dass sich mehr Personen zugunsten der BRP entscheiden. Gemessen an den AbsolventInnenzahlen müsste von einem Bedeutungsverlust der SBP zugunsten der BRP ausgegangen werden.

Dieser Schluss muss aber aufgrund der hier ausgewerteten Daten relativiert werden. Die Struktur der SBP-AbsolventInnen ist zwischen den Studienjahren 1995/96 und 1998/99 nahezu konstant geblieben. Das kann bedeuten, dass die Zielgruppe der SBP (wenig ausgeprägte formale Abschlüsse und Studierwille) quantitativ kleiner geworden ist.

Gleichzeitig muss auch bedacht werden, dass die Voraussetzungen für eine höhere Ausbildung immer weniger von formalen Abschlüssen abhängen und damit der Zielgruppe der SBP mehr Ausbildungsmöglichkeiten offen stehen. Da für die Zulassung zur BRP formale Qualifikationsabschlüsse erforderlich sind, ergeben sich hier für die Zielgruppe der SBP schwer überwindbare Hürden.

### ***Beurteilung des Konzeptes der Studienberechtigungsprüfung unter Berücksichtigung der Berufsreifepfung***

#### ***Zielsetzungen der SBP und Stärken-Schwächenanalyse aus Sicht der ExpertInnen***

Die Studienberechtigungsprüfung (SBP) hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung verloren. Der Bedeutungsverlust dürfte zum Großteil auf die Einführung der Berufsreifepfung (BRP) zurückzuführen sein, die im Gegensatz zur SBP einen formalen Abschluss und die Zugangsmöglichkeit zu jedem beliebigen Hochschulstudium bietet. Das Konkurrenzverhalten ist vor allem dadurch begründet, dass die Zielgruppen der SBP und der

BRP zum Teil ident sind. Stärkere Marketingmaßnahmen für die BRP in den vergangenen Jahre könnten den Substitutionseffekt verstärkt haben.

Die SBP und die BRP verfolgen jedoch gänzlich unterschiedliche Zielsetzungen. Das Ziel der SBP ist es, Personen ohne formalen Sekundarabschluss ein Hochschulstudium zu ermöglichen. Die SBP hat hierbei die Funktion der gezielten Studienvorbereitung. Die BRP hingegen ermöglicht das Nachholen des Maturaabschlusses und somit die Erlangung der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung. Darüber hinaus begünstigt sie – aufgrund des formalen Abschlusses – eine bessere Einschätzung am Arbeitsmarkt (z.B. in Form der Erfüllung der Anstellungsvoraussetzungen für B-Planstellen im öffentlichen Dienst) und eine fachliche Höherqualifizierung, die im Berufsleben umgesetzt werden kann.

Auf Basis der ExpertInnengespräche lassen sich die Vor- und Nachteile der SBP wie folgt zusammenfassen. Die SBP bietet eine zielgerichtete Vorbereitung auf eine bestimmte Studienrichtung und auch eine Vorbereitung auf den Studienbetrieb bei einer - im Vergleich zur BRP - kürzeren Vorbereitungszeit (der Großteil der AbsolventInnen legt die SBP innerhalb eines Jahres ab). Die Kosten für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfung sind bei der SBP in der Regel niedriger als bei der BRP.

Als Nachteile gelten das vorgesehene Mindestalter von 22 Jahren (in bestimmten Fällen gilt ein herabgesetztes Mindestalter von 20 Jahren), die Unsicherheiten im Anerkennungsverfahren (die Anerkennung der Zulassungsvoraussetzung von wird ReferentInnen betreut, die einen gewissen Interpretationsrahmen haben) und die fehlende berufliche Höherqualifizierung. Zudem besteht die Gefahr der falschen Studienwahl, für einen Studienwechsel ist die Ablegung von zusätzlichen Teilprüfungen erforderlich.

Die ExpertInnen sprechen sich jedenfalls klar für eine getrennte Fortführung beider Prüfungssysteme aus, fordern aber eine klarere Abgrenzung, die den Zielgruppen entsprechend kommuniziert werden sollte. Im Falle der SBP mit verstärkten Marketingmaßnahmen.

### *Die Bedeutung der Vorbereitungslehrgänge und Verbesserungsvorschläge*

Der Besuch von Vorbereitungslehrgängen ist nach Ansicht der ExpertInnen für die fachliche und inhaltliche Vorbereitung auf die Teilprüfungen

---

von besonderer Bedeutung. Zudem zeichnen sie sich durch ihren Servicecharakter aus, der sich in einer individuellen Studienberatung und -betreuung und in lernunterstützenden Leistungen ausdrückt. Der Vorteil der universitären Vorbereitungslehrgänge liegt in der Vorbereitung auf den Studienbetrieb und in den – im Vergleich zu den Erwachsenenbildungseinrichtungen – geringeren Kosten. Private bzw. gemeinnützige Anbieter bieten dafür den Vorteil der individuelleren Betreuung.

Verbesserungsvorschläge beziehen sich in erster Linie auf organisatorische Maßnahmen, zum Beispiel die stärkere Nutzung von Telelearning-Elementen und die Ausweitung von zeitlich geblockten Veranstaltungen.

### *Aufgabenanalyse und Entwicklungsperspektiven der Studienberechtigungskommission*

Die Studienberechtigungskommission (SBK) hat als zentrale Aufgabe die Mitwirkung bei der Anerkennung von Vorbereitungslehrgängen an Erwachsenenbildungseinrichtungen. Darüber hinaus ist sie berechtigt, Informationen über den Lehrgangsbetrieb einzuholen, Vorschläge zum Prüfungswesen zu machen und Gutachten und Vorschläge an das ressortzuständige Ministerium weiterzuleiten.

Die Kommission hat in den letzten Jahren an Bedeutung verloren. Dies ist zum einen darin begründet, dass die Zahl der Anerkennungsverfahren abgenommen hat und sich somit der Hauptaufgabenbereich reduziert hat. Zum anderen erklärt sich ihre geringere Bedeutung im mittlerweile nahezu reibungslosen Ablauf administrativer und organisatorischer Belange der SBP. Als wichtige Funktionen der SBK werden die Befassung mit strittigen Fällen bei der Zulassung zur SBP angesehen, ferner der Informationsaustausch zwischen den Kommissionsmitgliedern und die Rückhaltfunktion für die ReferentInnen bei Zweifelsfällen.

Die vom Gesetz jährlich vorgeschriebenen Kommissionssitzungen werden von den ExpertInnen häufig als formaler Akt empfunden. Dem informellen Kontakt außerhalb der Sitzungen wird eine zentralere Rolle beigemessen.

Die befragten ExpertInnen sprechen sich zwar nicht dezidiert für eine Abschaffung der SBK aus, halten die SBK aber jedenfalls für entbehrlich.

Auf Grundlage der Aufgabenanalysen der SBK und der Bedeutung, die die ExpertInnen der Kommission beimessen, schlägt das IWI mehrere Modelle zur Adaptierung der SBK vor. Der aus Sicht des IWI gangbarste Weg ist die Abschaffung der SBK in der bestehenden Form. Die Hauptaufgabe der Kommission, die Mitwirkung bei der Anerkennung der Lehrgänge, wird in diesem Modell von fachlich qualifizierten Begutachtern übernommen, wie sie die Novelle von 2001 des § 27 UniStG für die Anerkennung von Lehrgängen universitären Charakters vorsieht. Die Aufgabebereiche der ReferentInnen bleiben unverändert. Der Informationsaustausch zwischen den ReferentInnen erfolgt über informelle Netze und wird gegebenenfalls durch eine Plattform gestärkt. Strategische Überlegungen zur SBP, so zum Beispiel der Bereich der Qualitätssicherung, werden in Form von temporären Arbeitsgruppen behandelt.

### *Qualitätssicherung im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung*

Qualitätssicherung findet derzeit in zwei Ausprägungen statt. Die ex-ante Qualitätssicherung erfolgt bei der Anerkennung der Vorbereitungslehrgänge. Bei Vorbereitungslehrgängen an Universitäten hat das Bundesministerium die Möglichkeit der (Nicht-)Untersagung nach § 24 UniStG.

Bei den Erwachsenenbildungseinrichtungen müssen vom Bundesministerium hinsichtlich der Anerkennung der Gleichwertigkeit zwei Studienberechtigungskommissionen zur Begutachtung eingeladen werden (§ 5 Abs 5 StudBerG). Da über den § 27 UniStG hinausgehende detaillierte Vorgaben zur Qualität und zum Qualitätsbegriff fehlen, definiert sich die Qualitätssicherung über die Qualität der begutachtenden Kommissionsmitglieder. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre kann dieser Ansatz als unproblematisch eingestuft werden.

Die ex-post Qualitätssicherung findet an den Vorbereitungslehrgängen vor allem in Form von Gesprächen mit LehrgangsteilnehmerInnen und Erhebungen bei den AbsolventInnen statt. Eine weitere Form der Qualitätssicherung stellt das Feed-back dar, das die Universitätsvortragenden und die Prüfer der Vorbereitungslehrgänge geben.

Als eine Form der Qualitätssicherung kann auch angesehen werden, dass eine Teilprüfung der SBP an der Universität abzulegen ist, wenn der

---

Vorbereitungslehrgang an einer Erwachsenenbildungseinrichtung absolviert wird.

Es ist jedoch anzumerken, dass vor allem im Bereich der ex-post Qualitätssicherung eine einheitliche Vorgangsweise und einheitliche Qualitätsbegriffe fehlen. Im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit der Qualität, der Überprüfbarkeit der Selbstevaluierung durch externe Evaluatoren und im Sinne der Außenwirkung, die standardisierte QS-Maßnahmen gegenüber dem Ausland im Rahmen der internationalen Anerkennung haben, ist eine Adaptierung der QS-Maßnahmen empfehlenswert.

Das IWI schlägt im Rahmen der QS an den Vorbereitungslehrgängen ein zweistufiges Evaluierungsverfahren vor, das aus der Selbstevaluierung durch den Studiengang und aus einer externen (regelmäßigen oder fallweisen) Evaluierung besteht.

Die Qualitätssicherungsstandards und -maßnahmen können im Rahmen einer temporären Arbeitsgruppe definiert werden, die ein möglichst breites Spektrum der Akteure der SBP umfassen soll.

### ***Empfehlungen zur Stärkung der Nachfrage nach der Studienberechtigungsprüfung***

Eine zentrale Aufgabenstellung der Studie besteht darin, Empfehlungen für Maßnahmen zur Erhöhung der AbsolventInnenzahlen der SBP abzugeben. Die im Folgenden angeführten Maßnahmen beruhen auf der Interpretation der Ergebnisse der Erhebung unter den SBP-AbsolventInnen und der TeilnehmerInnen der Vorbereitungslehrgänge.

Das IWI geht davon aus, dass über eine Vergrößerung der Zielgruppe der SBP, eine bessere Befriedigung der spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppe (z.B. Vereinbarkeit der SBP mit einer Berufstätigkeit) und eine Erhöhung des Bekanntheitsgrades der SBP die Zahl der AbsolventInnen maßgeblich beeinflusst werden kann.

Für eine Vergrößerung der Zielgruppe wird eine Herabsetzung des Mindestalters und eine Verbesserung in der internationalen Anerkennung der SBP empfohlen.

Eine Verbesserung in der Bedürfnisbefriedigung kann durch eine größere Transparenz in der Anerkennung der Zulassungsvoraussetzungen, durch die Anrechenbarkeit von Teilprüfungen der SBP für andere Ausbildungsformen, durch die Unterstützung berufstätiger SBP- PrüfungskandidatInnen, durch eine Anpassung der Prüfungsmodalitäten und der Vorbereitungslehrgänge, durch eine Garantie der internationalen Anerkennung der SBP und durch die einer Aufwertung der SBP in Form eines am Arbeitsmarkt akzeptierten Zertifikats erreicht werden.

Zielgruppenspezifische Marketingmaßnahmen können eine Erhöhung des Bekanntheitsgrades bewirken.

Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind neben einer Anwendung gezielter Marketingmaßnahmen die Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich. Die Umsetzung erfordert aber die Bereitschaft aller Akteure.

### *Empirische Erhebung bei AbsolventInnen der SBP und bei TeilnehmerInnen der Vorbereitungslehrgänge zur SBP*

Bei der Erhebung unter den SBP-AbsolventInnen zeigte sich, dass rund 80 % der RespondentInnen für mindestens ein Prüfungsfach einen Vorbereitungskurs besuchten.

Die mit den Vorbereitungskursen gemachten Erfahrungen werden im nachhinein betrachtet als durchwegs positiv bewertet. Es kann dabei kein Unterschied zwischen den Universitätslehrgängen und den privaten Erwachsenenbildungseinrichtungen ausgemacht werden.

Die Zufriedenheit der RespondentInnen mit den Vorbereitungslehrgängen zeigt sich vor allem in drei Punkten:

- Der Ablauf der Prüfungen wurde insgesamt als sehr fair empfunden. Nur wenige RespondentInnen konnten der Aussage, dass die Prüfungen schwer zu bewältigen gewesen wären, zustimmen.
- Die Anbieter der Vorbereitungslehrgänge wurden von etwa 80 % der RespondentInnen nicht gewechselt

- 
- Die RespondentInnen zeigten sich mit der Durchführung der Vorbereitungslehrgänge zufrieden. Breite Zustimmung erzielten der Aufbau des Unterrichts, das Engagement der LehrerInnen und die Art der Vermittlung der Lehrinhalte. Die Möglichkeit, Skripten über das Internet zu beziehen, ist der einzige wesentliche Verbesserungswunsch.

Das Bewusstsein für eine laufende Qualitätssicherung der Vorbereitungslehrgänge im Sinne einer KundInnenzufriedenheit dürfte bei den AnbieterInnen noch nicht sehr stark ausgeprägt sein. Ein Grossteil der RespondentInnen (60 %) gab an, dass die Anbieter keine Maßnahmen zur Messung der Zufriedenheit der KursteilnehmerInnen durchführten. Etwa 40 % der RespondentInnen gab an, durch Fragebögen oder persönliche Gespräche auf ihre Zufriedenheit angesprochen worden zu sein.

Etwa 83 % der RespondentInnen würden sich noch einmal für die SBP entscheiden. Das ist ein guter Indikator für die Zufriedenheit der RespondentInnen mit dem Gesamtmodell der SBP. Als häufigste Wiederwahlgründe wurden die rasche und unbürokratische Abwicklung der SBP und ihre organisatorische Anpassung an die Bedürfnisse von Berufstätigen genannt.

Andererseits schlugen die RespondentInnen eine Anrechenbarkeit von Teilprüfungen der SBP auf die BRP und umgekehrt, eine Erleichterung der Antragstellung sowie ein Wegfallen der Beschränkung auf eine Studienrichtung vor.

Die Einschränkung auf eine Studienrichtung wurde auch von jenen RespondentInnen kritisiert, die sich nicht mehr für die SBP entscheiden würden. Diese RespondentInnen meinten, die Ablegung der BRP hätte ihren Bildungsinteressen besser entsprochen.

Der Grossteil der RespondentInnen (86 %) war vor dem Beginn der SBP und den Vorbereitungslehrgängen berufstätig.

An der Berufstätigkeit hat sich auch während der Vorbereitung auf die SBP nicht viel geändert. Um die Vorbereitung auf die SBP mit der Berufstätigkeit verbinden zu können, haben die RespondentInnen eine von drei Möglichkeiten gewählt:

- Die erste Möglichkeit bestand darin, weder die Arbeitszeit zu vermindern noch den beruflichen Tätigkeitsbereich zu wechseln.

Diese Strategie wurde vom Großteil (57 %) der RespondentInnen angewendet.

- Die zweite Möglichkeit bestand in einer Veränderung der Arbeitszeit. Sie wurde als zweithäufigste von 11 % der RespondentInnen gewählt.

Die dritte Strategie bestand in einer Veränderung des beruflichen Tätigkeitsbereiches, eventuell mit gleichzeitiger Veränderung der Arbeitszeit. Diese Möglichkeit wurde von etwa 5 % der RespondentInnen ergriffen.

---

## B Einleitung

Gegenstand der Untersuchung ist die Organisation und Durchführung der Studienberechtigungsprüfung (SBP). Das vorrangige Ziel besteht darin, anhand einer umfassenden Datenerhebung und -analyse die einzelnen Elemente der SBP zu betrachten und zu analysieren, um so einen möglichen Reformbedarf feststellen zu können. Weiters werden einzelne Aspekte der Berufsreifeprüfung dargestellt ihr Einfluss auf die SBP analysiert.

Die zentralen Fragestellungen können wie folgt gegliedert werden:

- ❑ **Darstellung der Elemente der Studienberechtigungsprüfung:** Um einen Überblick über das System und die Systemelemente der SBP zu ermöglichen werden die formalen Rahmenbedingungen und Abläufe der SBP dargestellt
- ❑ **Vergleich der SBP mit der BRP:** Ein Aspekt der Studie ist der Vergleich der Konzepte der SBP und der BRP. Von Interesse ist dies vor allem in Hinblick auf Zielgruppen, Zielsetzungen, rechtliche Rahmenbedingungen, Stärken und Schwächen sowie auf den Stellenwert im aktuellen Bildungsgeschehen.
- ❑ **Qualitätssicherung der Vorbereitungslehrgänge:** Welcher Stellenwert wird der Qualitätssicherung im Rahmen der Vorbereitungslehrgänge eingeräumt und welche Maßnahmen werden in Hinblick darauf bei den einzelnen Anbietern gesetzt.
- ❑ **Tätigkeits- und Aufgabenanalyse der Studienberechtigungskommission:** Da die Kommission de jure ein zentrales Element der SBP darstellt, interessiert vor allem, in welcher Form die Kommission heute ihre Aufgaben wahrnimmt und wie diese zu bewerten sind. Vor allem wird ihre Rolle und ihr Stellenwert in der Anerkennung von Vorbereitungslehrgängen untersucht.
- ❑ **SBP und BRP im EU-Kontext:** Dieser Themenkomplex bezieht sich insbesondere auf die Vergleichbarkeit und den Stellenwert ähnlicher Modelle in ausgewählten Ländern der Europäischen Union.

- ❑ **Analyse der Entwicklungspotenziale der SBP:** Bei den abschließenden Fragen nach den Entwicklungspotenzialen geht es um die Positionierung der SBP im aktuellen Bildungsgeschehen, vor allem in Bezug auf die Entwicklung anderer Ausbildungsangebote. Weiters um Aspekte des individuellen Nutzens der SBP für deren AbsolventInnen sowie um notwendige Adaptierungen im Hinblick auf aktuelle Anforderungen.

Folgende qualitative und quantitative Methoden wurden bei der Datenerhebung angewandt:<sup>1</sup>

- ❑ qualitative persönliche und telefonische ExpertInneninterviews
- ❑ schriftliche Fragebogenerhebung bei AbsolventInnen der SBP
- ❑ schriftliche Kurzfragebogenerhebung bei TeilnehmerInnen von Vorbereitungslehrgängen
- ❑ Gruppendiskussionen mit TeilnehmerInnen von Vorbereitungslehrgängen
- ❑ Telefonerhebung bei Prüfungsschulen der BRP
- ❑ Analyse von Sekundärstatistiken
- ❑ Analyse von Gesetzestexten
- ❑ Literaturanalyse

### ***Zum Aufbau des Endberichtes***

Der Endbericht gliedert sich in drei Hauptteile, die in den Kapiteln C, D und E dargestellt sind.

Das Kapitel C befasst sich mit den Grundlagen des Systems der SBP und umfasst formale Grundlagen der SBP und der BRP und statistische Daten.

Das Kapitel D bietet eine Beurteilung des Konzeptes der SBP aus Sicht der ExpertInnen und des IWI.

Das Kapitel E nimmt eine Sonderstellung im Rahmen des Berichtes ein, da es sich nicht auf das System selbst bezieht, sondern auf die Zielgruppe der Studienberechtigungsprüfung.

---

<sup>1</sup> Siehe auch Methodik in Kapitel F.

---

## ***C Formale Rahmenbedingungen und statistische Daten zur SBP unter Berücksichtigung der BRP***

### ***1 Die Entwicklung der SBP und ihre Eingliederung in das bestehende Bildungssystem***

Das geltende Studienberechtigungsgesetz hat seinen Ursprung in der nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges implementierten Berufsreifeprüfung. Am 3. September 1945 wurde durch das Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten die Verordnung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen erlassen.<sup>2</sup> Zweck der damaligen Berufsreifeprüfung war es, Personen, die an der Ablegung der Reifeprüfung für Mittelschulen oder einer anderen zum Hochschulstudium berechtigenden Prüfung verhindert waren, die Möglichkeit zu geben, ihre Befähigung für ein bestimmtes Studium nachzuweisen. In der Regel betraf dies junge Männer, die in Folge ihres Kriegsdienstes die Reifeprüfung nicht abschließen bzw. nicht beginnen konnten. Aufgrund der schwierigen Zulassungsbedingungen war die Zahl der AbsolventInnen dieser Berufsreifeprüfung bis Ende der 60er Jahre äußerst gering. Eine in den 70er Jahren eingeleitete Reform der Berufsreifeprüfung führte dazu, dass bis Mitte der 80er Jahre zwei Modelle, nämlich die Berufsreifeprüfung<sup>3</sup>

---

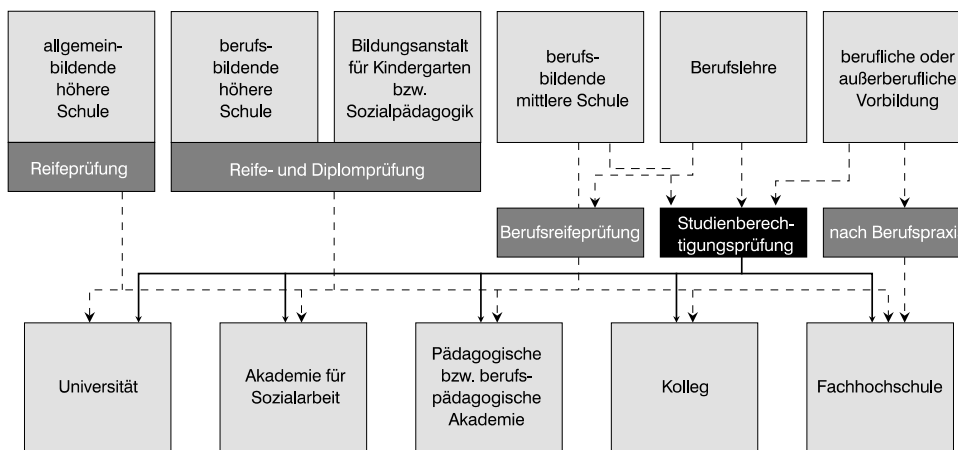
<sup>2</sup> Vgl. Engelbrecht, H.: Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Von 1918 bis zur Gegenwart. Bd. 5. Wien 1988.

<sup>3</sup> StGBI.Nr. 167/1945, in der Fassung des XIX. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes, BGBl.Nr. 25/1947; Quelle: Pfeiffle, H., *Österreichische Bildungspolitik nach dem zweiten Weltkrieg*. In: Austriaca Cahiers, Universitaires d'Information sur l'Autriche, Nr. 47, Dezember 1998. S. 95 – 112.

und die Studienberechtigungsprüfung<sup>4</sup> (SBP) parallel geführt wurden. Im Jahr 1986 wurde die „alte“ Berufsreifeprüfung aufgehoben. Mit der Einführung der SBP begannen deren BewerberInnenzahlen rapide zu steigen. Seit 1. September 1986 ist nur mehr das in den 70er Jahren eingeführte Modell des Studienberechtigungsgesetzes (StudBerG) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.<sup>5</sup> Im Jahr 1997 ist die „neue“ BRP in Kraft getreten.

Das heute in Österreich existierende System der Zugangsberechtigungen zum postsekundären Bildungssektor ist durch unterschiedliche Formen mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Zielsetzungen gekennzeichnet. Die folgende Abbildung zeigt eine Übersicht der einzelnen Zugangsformen.

**Abb.1: Derzeitige Zugangsmöglichkeiten zum postsekundären Bildungssektor**



Quelle: IWI-Darstellung

Wie aus der Graphik ersichtlich ist, stellt die SBP für InteressentInnen ohne Reifeprüfung derzeit das – hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen – flexibelste Modell dar. Es wäre interessant, die Entwicklung der SBP im Vergleich zu den Entwicklungen der übrigen Zugangsberechtigungen zum postsekundären Bildungssektor zu analysieren. Somit würde nicht nur die Positionierung der SBP in der heutigen Bildungslandschaft deutlicher, sondern es würden vor allem auch die Wechselwirkungen zwischen den

<sup>4</sup> BGBl.Nr. 603/1976, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 324/1982 und 183/1985 sowie der Z 2 der Kundmachung BGBl.Nr. 577/1982.

<sup>5</sup> Siehe dazu die gesetzlichen Grundlagen in Kapitel 2.

---

einzelnen Zugangsberechtigungen stärker zu Tage treten. Die vorliegende Untersuchung berücksichtigt diesen Aspekt lediglich im Zusammenhang mit der Entwicklung der Berufsreifeprüfung (BRP), da seit deren Implementierung (BGBl. I Nr. 68/1997) deutliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Nachfrage der SBP feststellbar sind.

## ***2 Formale Grundlagen der SBP und der BRP***

### ***2.1 Rechtliche Grundlagen der SBP und der BRP***

#### ***2.1.1 Aufbau des Kapitels und berücksichtigte Rechtsquellen***

Dieses Kapitel beinhaltet einen Vergleich der rechtlichen Struktur der SBP im Vergleich zur BRP.

Der Vergleich ist nach folgenden Schwerpunkten gegliedert:

- Zielsetzungen und Zielgruppen
- Ansuchen um Zulassung und Zulassungsverfahren
- Prüfungsfächer und Prüfungsaufbau
- Prüfungsbeurteilung und Wiederholung
- Institutionelle Struktur
- Vorbereitungslehrgänge
- Regelung der SBP im Schulorganisationsgesetz

Es wurden dafür folgende Rechtsquellen in Anspruch genommen.

- Bundesgesetz vom 27. Juni 1985 über die Erlangung studienbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung – Studienberechtigungsgesetz (StudBerG); BGBl. Nr. 292/1985.
- Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 24. Juli 1986 über die Studienberechtigungsprüfung (StudBerVO) BGBl. Nr. 439/1986.
- Bundesgesetz über die Berufsreifepfung BGBl. I Nr. 69/1997.
- Schulorganisationsgesetz (SchOG); BGBl. Nr. 766/1996.
- Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG); BGBl. Nr. 472/1986.

---

Die Rechtsquellen werden im Text mit ihrer juristischen Kurzform zitiert.

Sowohl das StudBerG als auch das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung wurden seit ihrer Verlautbarung geändert. Das StudBerG durch das BGBl. Nr. 620/1994 und das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung durch das BGBl. I Nr. 52/2000. Diese Änderungen wurden, soweit sie für die Argumentation von Interesse sind, in den Ausführungen berücksichtigt.

Es muss betont werden, dass ein rechtlicher Vergleich nur die normative Seite der Studienberechtigungsprüfung bzw. der Berufsreifeprüfung aufzeigen kann.<sup>6</sup> Diese Normativität sagt noch nichts darüber aus, wie diese Rechtsnormen in der Tätigkeit der Akteure (Kommissionen, Prüfer, Kandidaten etc.) berücksichtigt werden bzw. welchen Stellenwert sie in ihrem Handeln einnehmen. Diese Frage wird in den anderen Teilen der Studie diskutiert.

### *2.1.2 Zielsetzungen und Zielgruppen*

In ihrer gesetzlich definierten Zielrichtung unterscheiden sich SBP und BRP erheblich voneinander.

Die SBP soll Personen ohne Reifeprüfung den Zugang zu einer österreichischen Universität, einer Fachhochschule, einem Kolleg oder einer Akademie (siehe Kapitel 2.1) ermöglichen.<sup>7</sup> Sie bereitet gezielt auf jene Studienrichtung vor, die der/die BewerberIn anstrebt.<sup>8</sup> Diese Zielgebundenheit führt dazu, dass die Studienberechtigung auch nur für diese bestimmte bzw. für ähnliche Studienrichtungen gilt.

Die Zielrichtung der BRP besteht darin, Personen auf dem zweiten Bildungsweg die Ablegung der Reifeprüfung zu ermöglichen. Mit der Reifeprüfung ist nicht nur eine allgemeine Studienberechtigung, d.i. eine Studienberechtigung, die sich nicht auf eine bestimmte Studienrichtungen

---

<sup>6</sup> Gesetze haben insofern normativen Charakter, als sie angeben, wie etwas sein soll.

<sup>7</sup> Die SBP als Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme an Kollegs, Akademien usw. ist im Schulorganisationsgesetz (SchOG) geregelt.

<sup>8</sup> Unter BewerberInnen werden im Folgenden jene Personen verstanden, die sich um die Studienberechtigung für eine bestimmte Studienrichtung bewerben, für diese aber noch nicht zugelassen werden.

beschränkt, gegeben. Die BRP stellt bereits für sich einen Qualifikationsabschluss dar, während die SBP „nur“ den Zweck hat, die angestrebte Studienrichtung zu ermöglichen.<sup>9</sup> Die Zielrichtung der SBP besteht also darin, nur für eine bestimmte Studienrichtung bzw. für ähnliche zu qualifizieren.

**Tab. 1: Zielrichtungen der SBP und der BRP im Vergleich**

SBP	BRP
Personen ohne Reifeprüfung können durch die Ablegung der SBP die Berechtigung zum Besuch einer Universität oder Hochschule als ordentlicher Hörer erlangen. (StudBerG §1. (1))	Personen ohne Reifeprüfung können durch die Ablegung der Berufsreifeprüfung die mit der Reifeprüfung an einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen erwerben (Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung §1. (1))
Mit der erfolgreichen Ablegung aller Fachprüfungen erwirbt der Kandidat die Studienberechtigung für das angestrebte Studium. (StudBerG §6. (1))	

Das Gesetz bestimmt die in Frage kommenden Zielgruppen nach bestimmten, von den BewerberInnen zu erbringenden Voraussetzungen. Diese werden durch die Merkmale **Alter** und **notwendige Vorbildung** definiert.

Das Mindestalter der BewerberInnen ist als Zulassungsvoraussetzung keine starre Größe. Es kann in bestimmten Fällen bei der SBP als auch bei der BRP unterschritten werden.

<sup>9</sup> §6 (1) StudBerG besagt, dass „... die Studienberechtigung .... zugleich auch für jene Studienrichtungen zuzuerkennen (ist), für welche mehr als ein Pflichtfach vorgeschrieben ist und für die im Erweiterungsfall gemäß §7 Abs. 1Z1 keine ergänzenden Prüfungen erforderlich wären.“ Außerdem steht es jedem frei, mehrere Studienberechtigungen zu erwerben. Damit lässt sich das Prinzip der starren Ausschließlichkeit ein wenig abmildern.

**Tab. 2: Voraussetzungen für die Zulassung zur SBP und BRP im Vergleich**

	SBP	BRP
Mindestalter	mind. 22 Jahre (§2. (1) in Ausnahmefällen auch 20 Jahre (StudBerG §2. (1))	Erste Teilprüfung nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahres und die letzte Teilprüfung nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres (Bundesgesetz über die Berufsmaturaprüfung § 4. (1))
Zulassungsvoraussetzungen	Österreichische Staatsbürgerschaft Eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die erste Studienrichtung Kein erfolgloser Versuch die SBP abzulegen Bewerber, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, sind dann zuzulassen, wenn eine mindestens 4-jährige Ausbildungsdauer inklusive einer Lehrabschlussprüfung absolviert wurde (StudBerG §2. (1) und (2)).	Lehrabschlussprüfung Oder Facharbeiterprüfung Oder dreijährige mittlere Schule Oder Krankenpflegeschule oder Schule für Gesundheitswesen und Krankenpflege Oder mindestens 30 Monate umfassende Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst (Bundesgesetz über die Berufsmaturaprüfung §1 (1)).

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur SBP deutlich weniger strikt geregelt sind als diejenigen für die BRP.

Bei der SBP ist die **über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende Vorbildung** nicht näher spezifiziert. Diese kann beruflich als auch außerberuflich erworben worden sein. Bei dieser Bestimmung gibt es daher einen relativ großen Interpretationsspielraum für die zulassende Institution. Dieser Ermessensspielraum bei den Zulassungsvoraussetzungen ist bei der SBP größer als bei der BRP.

Eine wichtige Zulassungsvoraussetzung bei der BRP ist der formale Abschluss einer berufsbildenden Sekundarausbildung. Wie bereits weiter oben dargestellt, ist das keine unbedingte Voraussetzung für die Zulassung

zur SBP. Hier besteht die Möglichkeit, dass die für die Zulassung notwendige Vorbildung auch außerberuflich erworben sein kann.<sup>10</sup>

### **2.1.3 *Ansuchen auf Zulassung und Zulassungsverfahren***

SBP und BRP unterscheiden sich hinsichtlich der Inhalte des Zulassungsansuchens und der Zulassungsverfahren erheblich voneinander. Bei der BRP sind die Zulassungsvoraussetzungen rigider im Sinne von formalen Abschlüssen. Es ist damit möglich, von der BRP auf die SBP umzusteigen aber nicht umgekehrt.

Außerdem ist das Ansuchen um Zulassung zur BRP umfangreicher. So müssen die BewerberInnen bereits vor der Zulassung zur BRP genau wissen, wie sie Englisch geprüft werden wollen und wann sie die BRP ablegen möchten.

Beim Antrag auf Zulassung zur SBP reicht es aus, die Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen.

---

<sup>10</sup> Allerdings muss diese außerberufliche Vorbildung in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der angestrebten Studienrichtung stehen. Wie dieser Zusammenhang hergestellt wird, hängt von der zulassenden Behörde ab.

**Tab. 3: Inhalte des Ansuchens um Zulassung und Zulassungsverfahren**

	SBP	BRP
Einreichstelle	Antrag ist an einen Rektor zu richten, in dessen Wirkungsbereich die erste gewählte Studienrichtung gehört (StudBerG §12 (1))	Höhere Schule mit Zulassung zur BRP (Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung § 4. (1))
Inhalt des Ansuchens	Lebenslauf mit Schwerpunkt auf die Vorbildung  Eine schriftliche Erklärung über bereits erfolgte Versuche, die SBP abzulegen (StudBerG §12 (1))	Nachweis persönlicher Voraussetzungen  Wahl, ob Englisch mündlich oder schriftlich abgelegt wird  Angaben zur Teilprüfung aus dem Fachbereich  Gegebenenfalls Antrag auf Anerkennung von Prüfungen  Beabsichtigter Zeitpunkt der Ablegung der BRP (Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung §4. (2))
Entscheidung über Zulassung	Referent schlägt dem Rektor die Zulassung vor, wenn die Zulassungsvoraussetzungen als erwiesen erachtet wurden. (StudBerG §12. (2))  Der Referent schlägt dem Rektor die Prüfungsfächer vor. (StudBerG §12. (3))	Vorsitzende der Prüfungskommission. (§4. (4)) Nach Zulassung zur BRP ist ein Wechsel der Prüfungskommission nicht mehr zulässig. (Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung §4. (5))

Bei der BRP erfolgt die Entscheidung über die Zulassung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Er entscheidet, ob die vorliegenden Voraussetzungen des Bewerbers/der Bewerberin den Zulassungsvoraussetzungen der BRP entsprechen.

Bei der SBP liegt die Entscheidungskompetenz beim Rektor, dem der Referent die Entscheidung vorbereitet. Der Referent macht dazu dem Rektor Vorschläge, welche Voraussetzungen des/der Bewerbers/in als Zulassungsvoraussetzungen angerechnet werden können.

## 2.1.4 Prüfungsfächer und Prüfungsablauf

Die SBP besteht aus Fachprüfungen, die einzeln abgeprüft werden. Diese Fachprüfungen setzen sich aus Pflicht- und Wahlfächern zusammen, wobei die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer insgesamt fünf zu betragen hat. (StudBerG § 3. (1)):

- Aufsatz über ein allgemeines Thema
- Höchstens drei weitere Fächer, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für Prüfungsfächer einer Studienrichtung unabdingbar sind (Pflichtfächer)
- Weitere Fächer (mindestens eines )nach Wahl des Kandidaten aus dem Bereich des angestrebten Studiums, seiner fachlichen Voraussetzungen oder dem Studium entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern (Wahlfächer)

Die gewählte Studienrichtung ist dafür entscheidend, welche Pflichtfächer der/die PrüfungskandidatIn zu absolvieren hat. So sind z.B. für die Erlangung einer Studienberechtigung für Medizin Biologie und Umweltkunde, Chemie 2 und Physik 1 als Pflichtfächer und ein Wahlfach vorgeschrieben. Für Publizistik- und Kommunikationswissenschaften ist dagegen nur Geschichte 1 notwendig. Die Zahl der Wahlfächer beträgt 3 (StudBerVO Anhang 1).

Die unterschiedlichen Prüfungsfächer für jede Studienrichtung zeigen, dass es bei der SBP keine „Grundausbildung“ im Sinne von Fächern, die jeder/jede PrüfungskandidatIn unabhängig von der gewählten Studienrichtung absolvieren muss, gibt.<sup>11</sup> Eine Grundausbildung widerspricht auch der Logik der SBP, weil diese auf eine bestimmte Studienrichtung vorbereitet und dadurch nicht den Anspruch auf eine Allgemeinbildung erhebt.

Der Inhalt der Prüfungsfächer ist dagegen nicht vordergründig abhängig von der jeweiligen Studienrichtung konzipiert. In der Studienberechtigungsverordnung ist festgelegt, welche Inhalte in den jeweiligen Fächern zu vermitteln sind. So werden in Chemie 2 beispielsweise organische und anorganische Chemie vermittelt. Für

---

<sup>11</sup> Mit Ausnahme des Prüfungsfaches *allgemeiner Aufsatz*, den jeder/jede PrüfungskandidatIn ablegen muss.

---

Geschichte 1 genügen die Grundzüge der allgemeinen Geschichte (StudBerVO Anhang 2).<sup>12</sup>

Die meisten Pflichtfächer weisen unterschiedliche Modifikationen (z.B. Geschichte 1, Geschichte 2, ...) auf, die verschiedenen Prüfungsanforderungen entsprechen. Die unten angeführte Tabelle weist diese Modifikationen für das Prüfungsfach Geschichte aus:

**Tab. 4: Prüfungsanforderungen (Auswahl) im Pflichtfach Geschichte**

---

Geschichte 1	Grundzüge der allgemeinen Geschichte
Geschichte 2	Grundzüge der allgemeinen Geschichte mit wesentlichen Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich
Geschichte 3	Wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der Geschichte des alten Orients und der europäischen Geschichte unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte

---

Quelle: StudBerVO Anhang 2

Der Aufbau des Systems der Pflichtfächer bei der SBP ist demnach modular angelegt. Die Inhalte und Prüfungsanforderungen der einzelnen Module sind gesetzlich standardisiert. Diese Module werden je nach den inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Studienrichtungen zusammengesetzt.

Die Zahl der Pflichtfächer ist ein Indikator für die individuelle Gestaltbarkeit der SBP durch den/die PrüfungskandidatIn.

Die Pflichtfächer werden durch das ressortzuständige Bundesministerium auf Antrag oder nach Anhörung der zuständigen Universitäts- und Hochschulorgane bestimmt (StudBerG § 3 (2)). Nur die Pflichtfächer in Hinblick auf ein *Studium irregulare* oder im Falle einer Fächerkombination sind vom Rektor vorzuschreiben (StudBerG § 3 (3)).

Bei den künstlerischen Studienrichtungen fällt auf, dass durchschnittlich die meisten Wahlfächer und bei den medizinischen Studienrichtungen

---

<sup>12</sup> Leider ist daraus nicht ersichtlich, ab welchem Wissensstand diese Kenntnisse als ausreichend zu betrachten sind. Das bleibt dem Ermessen der PrüferInnen überlassen.

durchschnittlich die meisten Pflichtfächer vorgesehen sind. Das überrascht nicht, weil die Studienpläne von Medizin und Pharmazie eine hohe Regelungsdichte aufweisen, die sich bereits in der Zusammenstellung des Prüfungsspektrums zur SBP widerspiegelt.

*Tab. 5: durchschnittliche Zahl der vorgeschriebenen Pflichtfächer der SBP je Studienrichtung*

---

geistes-, human- und sozialwissenschaftliche Studienrichtungen	2,2
wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen	2
rechtswissenschaftliche Studienrichtungen	2
medizinische Studienrichtungen	3
naturwissenschaftliche Studienrichtungen	2,8
technische Studienrichtungen	2,9
künstlerische Studienrichtungen	1,3

---

Quelle: StudBerVO, IWI-Berechnungen

In der StudBerVO wird zwischen drei Prüfungsmodalitäten unterschieden: schriftlich, mündlich, mündlich und schriftlich StudBerVO (§ 2 (1)). Wahlfächer sind in der Regel mündlich zu prüfen (StudBerVO § 2 (3)).

**Tab. 6: Prüfungsmodalitäten der Pflichtfächer bei der SBP**

mündlich	schriftlich	mündlich und schriftlich
	allgemeiner Aufsatz	
Geschichte	lebende Fremdsprache 1	Latein 2 und 3
Latein 1	darstellende Geometrie	Griechisch
Biologie		lebende Fremdsprache 2
Biologie und Umweltkunde		philologische Grundlagen
geologische Grundlagen		Mathematik
biologisch-geologische Grundlagen		Physik
Geographie und Wirtschaftskunde		Chemie

Quelle: §2 (2) StudBerVO

Das Schwergewicht liegt bei der SBP bei den mündlichen Prüfungen, d.h. die SBP bereitet vor allem auf die mündliche Ausdrucksfähigkeit vor. Damit spiegelt sich ein bestimmter Qualitätsbegriff wider. In einer mündlichen Prüfung kann der Prüfer besser beurteilen, ob der/die KandidatIn den Stoff verstanden hat und damit sein pädagogisches Ziel erreicht wurde.

**Tab. 7: Prüfungsmodalitäten der Pflichtfächer bei der BRP**

Prüfungsfach	Modus
Deutsch	fünfstündige schriftliche Klausurarbeit
Mathematik	vierstündige schriftliche Klausurarbeit
lebende Fremdsprache	fünfstündige schriftliche Klausurarbeit oder mündliche Prüfung
Fachbereich	fünfstündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld des Kandidaten und eine mündliche Prüfung

Quelle: Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung

Die Teilprüfungen der BRP sind im Gegensatz zur SBP hauptsächlich schriftlich durchzuführen. Der Stellenwert der mündlichen Prüfung ist hier geringer.

Bemerkenswert ist, dass das Prüfungsfach **Fachbereich** an die berufliche Vorbildung anschließt. Daran zeigt sich, dass die BRP an die berufliche Vorbildung direkt anschließt und dadurch eine bestimmte Form einer beruflichen Weiterbildung darstellt. In dieser Hinsicht kann die BRP für Berufsumsteiger eher nicht attraktiv sein, weil sich diese im Fachbereich mit Inhalten auseinandersetzen müssen, die nicht ihren Weiterbildungsinteressen entsprechen. Für Berufsumsteiger ist hier die SBP die bessere Alternative, weil die berufliche Vorbildung eine Zulassungsvoraussetzung darstellen kann, die fachliche Kontinuität zum Beruf bei der SBP-Vorbereitung und Prüfung aber nicht mehr fortgesetzt werden muss.

Sowohl die SBP als auch die BRP haben gesetzlich geregelte zeitliche Abläufe. Bei der SBP hat der Kandidat terminlich relativ freie Hand, wann er die Teilprüfungen ablegen möchte. Der Rektor ist aber dazu angehalten, jedes Semester wenigstens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Bei der BRP setzt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfungstermine fest. Nach Möglichkeit hat er aber dabei auf den/die Kandidaten/in Rücksicht zu nehmen. Die BRP ist auch hinsichtlich des zeitlichen Rahmens rigider als die SBP. Die Teilprüfungen müssen innerhalb von drei Jahren abgelegt werden.

**Tab. 8: zeitliche Organisation der Teilprüfungen**

SBP	BRP
Rektor hat für jedes Semester wenigstens zwei Prüfungstermine anzusetzen (StudBerG § 14 (2))	Teilprüfungen können gemeinsam zu einem Termin oder getrennt abgelegt werden. Festlegung der Prüfungstermine erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung § 6(1))
Kandidat hat sich längstens zwei Wochen vor dem Termin anzumelden (StudBerG § 14 (3))	Die Teilprüfungen sind innerhalb von drei Jahren abzulegen (Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung § 6 (1a))

---

### 2.1.5 *Prüfungsbeurteilung und Wiederholung*

Der Prüfungserfolg wird bei der SBP mit **bestanden** oder **nicht bestanden** beurteilt (StudBerG § 15 (1)). Das ist insofern bemerkenswert, weil sich das Beurteilungsschema an den Universitäten, Fachhochschulen und Kollegs bzw. Akademien am fünfteiligen Schulnotensystem orientiert. Daran zeigt sich der Berechtigungscharakter der SBP, der nicht darüber Auskunft geben muss, wie „gut“ der Kandidat bei der Prüfung war. Diese Beurteilung ist ein wesentliches Merkmal von Qualifikationsabschlüssen.

Eine Wiederholungsmöglichkeit ist bei jeder Prüfung vorgesehen. Nicht bestandene Fachprüfungen dürfen insgesamt zweimal wiederholt werden (StudBerG § 15 (3)), wobei die zweite Wiederholung vor zwei Prüfern des betreffenden Faches stattzufinden hat (StudBerG § 15 (4)).

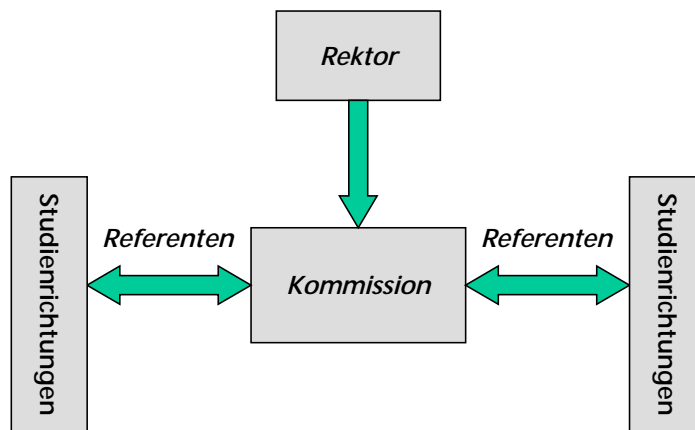
Im Gegensatz zur SBP erfolgt die Beurteilung der Prüfungen bei der BRP nach dem Schulnotensystem. Damit ist ein größeres Beurteilungsspektrum als bei der SBP gegeben. Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen jeweils nach Ablauf von drei Monaten höchstens zweimal wiederholt werden (Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung § 7 (4)).

### 2.1.6 *Die institutionelle Struktur der SBP*

Bei der SBP sind, wenn von den Berufungsmöglichkeiten an die Studienkommission und dem Kollegialorgan der Universität abgesehen wird, folgende Akteure institutionell verankert: Der Rektor, die Kommission, die Referenten und die Prüfer.

In der folgenden Abbildung sind zunächst die Verschränkungen zwischen Rektor, Kommission und Referenten dargestellt. Die Kommission und die Referenten sind im Vorfeld der Prüfung angesiedelt.

Abb. 2: Institutionelles Verhältnis des Rektors, der Kommission und der Referenten



Quelle: IWI-Darstellung

Die Funktion des Rektors besteht darin, das Verfahren zur Erlangung der studienrichtungsbezogenen Studienberechtigungen einzuleiten. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht den Referenten, der Kommission oder den Prüfern zugeordnet sind (StudBerG (§ 9)).

Die Bestellung der Kommission erfolgt durch den Rektor (StudBerG § 10 (3) und (4)). Er hat dabei auf die Vorschläge der jeweiligen Kollegialorgane und Interessensvertretungen Rücksicht zu nehmen. Damit ist der Rektor nur ein ausführendes Organ und hat damit nur formelle Kompetenzen. Durch die Möglichkeit der Wiederbestellung und die vierjährige Amtszeit der Mitglieder wird die personelle Kontinuität der Kommission gesichert (StudBerG § 10(3)).

Die Kommission selbst besteht aus: (§ 10 (1))

- je einem Universitätsprofessor bzw. Dozenten der zum Wirkungsbereich zählenden Fakultät und jeder zum Wirkungsbereich zählenden Hochschule ebenfalls ein Hochschulprofessor oder Dozent.
- ein weiterer Universitätslehrer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter
- ein Absolvent der Pädagogik oder Psychologie mit Erfahrung in der Schüler- bzw. Studentenberatung
- ein Vertreter der zuständigen Kammer der WK
- ein Vertreter der zuständigen AK
- ein Vertreter der ÖH der Universität, an der die Kommission eingerichtet ist.

---

Auffällig ist der politische Charakter der Kommission, der sich aus der Beteiligung der Sozialpartner ergibt. Dadurch sind in der Kommission nicht nur die Vertreter und Organisationsverantwortlichen der durchführenden Universitäten sondern auch Vertreter von Institutionen eingebunden, die primär nicht für die organisatorische und didaktische Durchführung der SBP zuständig sind. Das bedeutet, dass die Kommission nicht nur fachliche sondern offensichtlich auch arbeitsmarktpolitische Interessen vertritt bzw. grundsätzlich dafür zuständig ist. Das soll durch die Einbeziehung von VertreterInnen des Arbeitsmarktes gewährleistet sein.

Interessanterweise sind die privaten Vorbereitungslehrgangs-Anbieter nicht in die Kommission eingebunden. Das ist ein auffälliges Ungleichgewicht, da die universitären Vorbereitungslehrgangs-Anbieter durch die in der Regel vorkommende Doppelfunktion mancher Kommissionsmitglieder, beispielsweise als Referent und Organisationsverantwortlicher für einen universitären Lehrgang, die Politik der Kommission mitgestalten können.

Die Referenten sind die Schnittstelle der Kommission nach außen. Über die Referenten haben die BewerberInnen Kontakt, weil die Referenten die Zulassungsvoraussetzungen beurteilen und dieses Urteil dem Rektor als Vorschlag zukommen lassen. Die Referenten fungieren für die an ihrer Fakultät eingerichteten Studienrichtungen (§ 10(5)).

Der gesetzlich geregelte Aufgabenbereich der Kommission beschränkt sich auf zwei Punkte. Als Aufgaben der Kommission gelten:

- die Mitwirkung beim Verfahren zur Erlangung der studienrichtungsbezogenen Studienberechtigung an den Universitäten (unter der Leitung des Rektors) StudBerG §8 (1).
- und die Begutachtung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von Erwachsenenbildungseinrichtungen als Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung (StudBerG §5 (5)).

Darüber hinaus sind im Gesetz (StudBerG § 10 (6)) die folgenden Berechtigungen definiert, aus denen sich jedoch keine Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung ableiten lässt:

- Ausarbeiten von Vorschlägen an das zuständige Organ
- Erheben von Informationen über die Angelegenheiten der Lehrgänge

- ❑ Empfehlungen zur Anberaumung von Prüfungsterminen und den Prüfern Vorschläge zur Durchführung der Fachprüfungen erstatten.
- ❑ Dem ressortzuständigen Bundesministerium Gutachten und Vorschläge in Angelegenheit der SBP zu übermitteln.

Der Zuständigkeitsbereich zeigt, dass die Kommission einen stärker kontrollierenden als steuernden Charakter hat. Sie hat Berichtspflicht und eine Art Feuerwehrfunktion. Es ist klar ersichtlich, dass sie die Funktion der Qualitätssicherung im weitesten Sinn innehat. Sie selbst ist aber nur ein Teil des „Qualitätssicherungssystems“ der SBP. Die Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium sorgt unter anderem dafür, dass das Ministerium im Zentrum der Qualitätssicherung steht.

Das Gesetz sieht weiters vor, dass mindestens eine Sitzung je Studienjahr einzuberufen ist und die Protokolle nicht zur Einsichtnahme aufzulegen, sondern den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen sind (StudBerG § 13 (2)). Das ressortzuständige Ministerium hat in diesem Zusammenhang eine Aufsichtsfunktion. Die Studienberechtigungskommissionen müssen dem ressortzuständigen Ministerium ihre Sitzungsprotokolle übermitteln.

Die Tätigkeit der Kommission ist für die meisten Kommissionsmitglieder ehrenamtlich. Nur dem Referenten, dem Vorsitzenden der Kommission und den Leitern von mehr als zwei Fächern umfassenden Hochschullehrgängen ist ihr Zeitaufwand angemessen zu vergüten (StudBerG § 17 (3)). Die Vergabe remunerierter Lehraufträge ist möglich (StudBerG § 17 (1)).

Die Prüfer nehmen die jeweiligen Fachprüfungen ab. Ihre Prüfungskompetenzen sind rechtlich festgelegt (StudBerG § 11). Entscheidend für die Möglichkeit Prüfer zu werden ist eine für das jeweilige Prüfungsfach ganz oder teilweise einschlägige Lehr- oder Unterrichtsbefugnis – diese kann auch befristet sein. Die Formulierung verrät bereits, dass es hier Raum für Interpretationen gibt. Durch die fachlichen Qualifikationen der Prüfer sind bereits bestimmte Qualitätskriterien festgelegt. Aus diesen Qualitätskriterien fallen allerdings wichtige Faktoren, wie z.B. die pädagogische und didaktische Eignung, hinaus. Die Prüfer werden vom Rektor nach Anhörung verschiedener Universitätsgremien bestellt (StudBerG § 11 (2)). Das ressortzuständige Bundesministerium besitzt die Möglichkeit, Prüfer von nicht zum Wirkungskreis zählenden Universitäten zu bestellen (§ 11 (2)).

---

### *2.1.7 Die institutionelle Struktur der BRP*

Bei der BRP ist eine Prüfungskommission vorgesehen. Diese setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem Prüfer der Teilprüfung zusammen und besteht im minimalsten Fall nur aus zwei Personen (Bundesgesetz zur Berufsreifeprüfung § 5(1)). Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Leiter jener Schule, an der die Anmeldung zur BRP erfolgt ist. (Bundesgesetz zur Berufsreifeprüfung § 5 (2)). Das ist ein gewichtiger Unterschied zur SBP: Die Prüfungskommission überwacht nur die Prüfung, nicht die Vorbereitungslehrgänge. Die Prüfungskommission ist daher nur eingeschränkt eine Institution der Qualitätssicherung – im Sinne eines umfassenden Qualitätsbegriffes.

Die Prüfer werden vom Vorsitzenden bestellt. Bei der Ablegung von Teilprüfungen sind dabei Lehrer als Prüfer zu bestellen, die bereits der Reifeprüfungskommission angehören (Bundesgesetz zur Berufsreifeprüfung § 5 (3)). Damit soll sichergestellt werden, dass die Qualität der BRP an die Qualität der „normalen“ Matura angepasst ist.

Sowohl der Vorsitzende als auch die Prüfer werden für ihre Tätigkeiten abgesehen, d.h. die Tätigkeit im Rahmen der BRP ist nicht ehrenamtlich organisiert (Bundesgesetz zur Berufsreifeprüfung § 11 (1)).

### *2.1.8 Vorbereitungslehrgänge*

Bei der SBP als auch bei der BRP werden Vorbereitungslehrgänge explizit im Gesetz erwähnt.

Vorbereitungslehrgänge werden von Universitäten und von Erwachsenenbildungseinrichtungen angeboten. Bei letzteren muss eine Gleichwertigkeit der Vorbereitungslehrgänge und damit der Fachprüfungen nach StudBerG § 5 Abs. 5 anerkannt werden.

Ein Vorbereitungslehrgang mit Prüfungsberechtigung kann als solcher dann anerkannt werden, wenn mindestens zwei fachlich in Betracht kommende Kommissionen angehört wurden. Die Entscheidung darüber obliegt dem ressortzuständigen Bundesministerium. Die Anerkennung ist aber zeitlich befristet. Sie gilt für höchstens fünf Jahre (StudBerG § 5 (5)). Die Qualitätssicherung der Vorbereitungslehrgänge findet hier in Zusammenarbeit der Kommission mit dem Ministerium statt.

Ein Anbieter hat für die Erlangung der Prüfungsberechtigung bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, die auch die Grundlage für die Beurteilung durch die Studienberechtigungskommission darstellen. Diese Voraussetzungen sind im UniStG § 27 geregelt:

- Übernahme der inhaltlichen Gesamtverantwortung für den Lehrgang durch eine Person mit Lehrbefugnis
- Abhaltung des Unterrichts durch fachlich ausreichend qualifiziertes Personal
- Nachweis der für den Unterricht erforderlichen Raum- und Sachausstattung
- Nachweis der Finanzierbarkeit des Studienbetriebes zumindest für die Dauer eines Finanzierungsjahres. Ein solcher ist vom Lehrgang im Vorhinein zu erstellen.
- Vorlage eines Unterrichtsprogramms, das den Namen des Lehrganges, die Zulassungsvoraussetzungen, die vorgeschriebene Studiendauer sowie die vorgeschriebenen Fächer und Prüfungen einschließlich des Stundenumfanges dieser Lehrveranstaltungen.

Sobald eine dieser Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, ist die Berechtigung zu widerrufen. Darüber hinaus haben die Organe der außeruniversitären Bildungseinrichtung dem ressortzuständigen Bundesministerium Bericht zu erstatten, Erhebungen anzustellen und Überprüfungen zu dulden (UniStG § 27 (4)).

In einer aktuellen Novelle des UniStG<sup>13</sup> wurde der § 27 erweitert. Nun ist für außeruniversitäre Bildungseinrichtungen, die einen Lehrgang universitären Charakters anstreben, die Vorlage des Antrages bei mindestens zwei Gutachtern vorgesehen, die facheinschlägig wissenschaftlich oder künstlerisch ausgewiesene Personen sind, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium zu benennen sind.

Die in § 27 UniStG angeführten Zulassungsvoraussetzungen haben in der Praxis zu zwei Problembereichen geführt, die mit Hilfe der Novellierung des UniStG gelöst werden sollen:

- Der stark formalisierte Charakter der Zulassungsvoraussetzungen hat sich als Hemmnis für eine inhaltliche Evaluierung der Lehrgänge universitären Charakters herausgestellt.

---

<sup>13</sup> BGBl. 2/105 aus 2001.

- 
- ❑ Bisher waren Informationen von den Bildungseinrichtungen für das ressortzuständige Ministerium nur im Anlassfall der Aufsicht zu bekommen.

Die Novellierung sieht die Etablierung einer internen und einer externen Evaluierung vor.

Die interne Evaluierung soll durch eine laufende Berichtspflicht der außeruniversitären Einrichtung gegenüber dem ressortzuständigen Bundesministerium gewährleistet werden. Folgende Punkte sind für diesen Bericht vorgesehen:

- ❑ Zahl und Vorqualifikation der LehrgangsteilnehmerInnen
- ❑ Ergebnisse von Evaluierungsverfahren zur Qualität der Lehre
- ❑ Änderungen im Vorliegen der Voraussetzungen

Die bisherige gesetzliche Regelung hat nur vorgesehen, dass die außeruniversitäre Einrichtung Überprüfungen des ressortzuständigen Bundesministeriums zu „erdulden“ hat. Die Neuerung in der Novellierung besteht darin, dass die Einrichtungen aktiv die Rolle des Berichterstatters übernehmen.

Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass die SBP-Vorbereitungslehrgänge der Erwachsenenbildungseinrichtungen keine Lehrgänge universitären Charakters sind. Sie sind daher von dieser Novellierung nicht unmittelbar betroffen. Die Sinnhaftigkeit eines Systems der internen und externen Begutachtung für die Anerkennung und laufende Qualitätssicherung der SBP-Vorbereitungslehrgänge wird in Kapitel 7 diskutiert.

Bei der BRP erfolgt die Anerkennung auf fünf Jahre befristet. Die Anerkennung erfolgt über die Anhörung des Landesschulrates (Bundesgesetz zur Berufsreifeprüfung § 8. (1), der die Gleichwertigkeit mit der schulischen Ausbildung festzustellen hat. Weiters liegt der Prüfungsvorsitz beim Vertreter der Schulbehörde.

### ***2.1.9 Vergleich der Modelle SBP und BRP***

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über einige der wichtigsten Strukturmerkmale der beiden Modelle:

**Tab. 9: Vergleich des Modells der SBP mit dem der BRP**

	SBP	BRP
Ziel	Berechtigung für eine bestimmte Studienrichtung	Allgemeine Hochschulreife
Charakteristik	studienrichtungsorientiert	maturaorientiert
Zielgruppe	ab 22 Jahre, bestimmte berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Studienrichtung	ab 17 Jahre, abgeschlossene Ausbildung
Institutioneller Aufbau	Verschänkung zwischen Kommission, Rektor, Referenten und dem ressortzuständigen Bundesministerium	Prüfungsspezifische Prüfungskommission, Landesschulrat
Charakteristik des Rechtsbestandes	Verhältnis der Institutionen untereinander genau geregelt	Prüfungsprozesse genau geregelt

Quelle: IWI

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die SBP und die BRP unterschiedliche Zielgruppen ansprechen sollen. Das soll durch unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen erreicht werden, wobei jene der BRP rigider als die der SBP sind.

Das Modell der SBP ist „institutionenlastiger“ als das der BRP, d.h. es sind mehr Institutionen in der Prüfungsdurchführung und Vorbereitung involviert. Andererseits ist der Prüfungsablauf bei der BRP deutlich stärker geregelt als bei der SBP. Bei der SBP ist der durchführenden und genehmigenden Institution mehr Ermessensspielraum eingeräumt. Die Tätigkeit der Kommission bei der SBP wird hauptsächlich ehrenamtlich durchgeführt, während jede institutionelle Tätigkeit im Rahmen der BRP abgegolten wird.<sup>14</sup>

Sowohl die SBP als auch die BRP verfügen über zentrale Qualitätssicherungssysteme. Bei der SBP ist diese Zentralität durch den Prozess der Anerkennung der Vorbereitungslehrgänge gegeben. Auch bei

<sup>14</sup> Eine institutionelle Tätigkeit ist eine Tätigkeit, die im Rahmen der Zuständigkeiten der Institution durchgeführt wird. Dazu zählt z.B. das Wahrnehmen einer Kontrollpflicht.

---

der BRP wird die Anerkennung von Lehrgängen im BMBWK entschieden, nachdem die zuständige Schulbehörde gehört wurde.

Die Qualitätsbegriffe sind aber unterschiedlich: Die SBP ist studienrichtungsorientiert, d.h. ihre Qualität bezieht sich auf die Erfordernisse der Universität. Die BRP ist dagegen maturaorientiert.

## ***2.2 SBP und BRP im EU-Kontext***

### ***2.2.1 Vorbemerkungen***

Dieses Kapitel beschreibt und problematisiert die internationale Anerkennung der SBP und der BRP.

Das Kapitel ist folgendermaßen aufgebaut:

Zuerst werden allgemeine Zugänge zur Hochschulbildung in ausgewählten EU-Staaten dargestellt. Da in Deutschland europaweit die meisten alternativen Hochschulzugänge existieren, wird in einem eigenen Kapitel darauf eingegangen.

Anschließend wird die Frage der Anerkennung alternativer Hochschulzugänge innerhalb der EU dargestellt. Das Schwergewicht liegt dabei auf der Anerkennung der SBP.

Am Ende des Kapitels wird das EURO-BAC-Projekt kurz vorgestellt und die daraus folgenden Erfahrungen hinsichtlich einer Anwendbarkeit auf eine stärkere internationale Ausrichtung der SBP diskutiert.

### ***2.2.2 Zugänge zur Hochschule in der EU***

#### ***2.2.2.1 Einteilung von Zugangsformen zur Hochschule***

Der Zugang zu einer Hochschulbildung wird im Folgenden als jenes Recht eines/einer qualifizierten Kandidaten/in definiert, sich für die Zulassung zur Hochschulbildung zu bewerben und in Betracht gezogen zu werden.

Im Allgemeinen wird dieses Recht nach dem Abschluss einer Sekundarstufe erworben. Dieser Abschluss ist mit einem Zeugnis

dokumentiert und ermöglicht es, ein Studium an einer Institution des tertiären Bildungssektors aufzunehmen (Universität, Fachhochschule u.ä.).

*Tab. 10: Formen des Zugangs zur Hochschulbildung in ausgewählten EU-Staaten bzw. Regionen*

Deutschland	Allgemeine Hochschulreife ohne Beschränkung auf bestimmte Fächer Fachgebundene Hochschulreife: Studienberechtigung für bestimmte Studienrichtungen Fachhochschulreife: Studienberechtigung an einer Fachhochschule und für entsprechende Studiengänge an Universitäts-Gesamthochschulen
Irland	Numerus Clausus. Die Hochschulen entscheiden über die Zulassungsbedingungen. In der Regel bilden die Ergebnisse des Leaving Certificate die Entscheidungsgrundlage
Italien	Im Allgemeinen ist das Diploma di Maturita erforderlich; Abschlüsse, die im Rahmen eines kürzeren Bildungsgangs erworben wurden, berechtigen nur zum Studium bestimmter Fächer. Esame di Maturita eröffnet den Zugang zu allen Studienrichtungen. Aufnahmeprüfungen für die Fachbereiche
Luxemburg	Zeugnis über den Abschluss einer höheren Sekundarbildung
Portugal	Aufnahmeprüfung an der Universität und die Jahresnoten der Schüler in der höheren Sekundarbildung
Schottland	Studienwerber müssen im Besitz des Scottish Certificate of Higher Education sein. Verteilung der Studienplätze nach den Wünschen der künftigen StudentInnen und auf Grundlage der Noten im Abschlusszeugnis der höheren Sekundarbildung

Quelle: EU, Eurydice

Die oben angeführte Tabelle zeigt Formen der Zugänge zur Hochschulbildung in ausgewählten EU-Mitgliedsstaaten.

Bei den dargestellten Formen können drei Gruppen unterschieden werden:

- ❑ **Dezentrale Formen des Zugangs:** Die Hochschulen entscheiden über die Zulassung autonom und diese haben so die Möglichkeit, alternative Formen selbst zu definieren. (Irland, Luxemburg, Portugal)

- 
- ❑ ***Sekundarstufenorientierte Formen:*** Hier ist der Zugang zur Hochschule an den Abschluss einer Sekundarstufe gebunden. Es sind keine alternativen Formen vorgesehen (Schottland).
  - ❑ ***Alternativorientierte Formen:*** Hier erfordert der Zugang zur Hochschulbildung nicht unbedingt den Abschluss einer Sekundarstufe. Es gibt zusätzlich die Möglichkeit, mit anderen Qualifikationen und Voraussetzungen einen unter Umständen eingeschränkten Zugang zu erlangen (Deutschland, Italien).

Anhand der drei Gruppen und der Tabelle ist erkennbar, dass die Existenz alternativer Formen des Zugangs zur Hochschulbildung nur auf bestimmte Bildungssysteme beschränkt ist. Daraus können sich Probleme bei der Anerkennung solcher Formen in anderen EU-Ländern ergeben. Der Abschluss einer Sekundarstufe kann einem ISCED-Level zugeordnet werden, womit dieser Abschluss international „standardisiert“ werden kann. Diese Standardisierung erleichtert die Anerkennung.

Alternative Formen des Zugangs sind dagegen spezifisch für das jeweilige Bildungssystem und können daher nur sehr eingeschränkt standardisiert werden. Damit sind die Anerkennungskosten (erhöhter bürokratischer Aufwand, Nostrifikationen, Anrechnungen etc.) deutlich höher als bei einem Sekundarabschluss.

#### ***2.2.2.2 Alternative Formen des Hochschulzuges in Deutschland***

Das Zeugnis der allgemeinen oder fachbezogenen Hochschulreife wird in der Regel nach 13 aufsteigenden Schuljahren am Ende der Oberstufe des Gymnasiums oder der berufsbezogenen Bildungsgänge jener Sekundarbereiche, die auch zur allgemeinen Hochschulreife führen, erworben. Soweit die allgemeine Hochschulreife in einzelnen Ländern (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) nach 12 Jahren erworben werden kann, ist die Geltung der Zeugnisse als Hochschulzugangsberechtigung in allen Ländern zunächst für 1996 gewährleistet.

Abendgymnasien für Berufstätige und Kollegs für SchülerInnen mit abgeschlossener Berufsausbildung führen ebenfalls zum Erwerb einer allgemeinen Hochschulreife. Zusätzliche Möglichkeiten sind die

Abiturprüfungen für Nicht-SchülerInnen (Nichtschülerprüfung) und die Prüfung für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger (Begabtenprüfung).

Für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung bestehen in einer Reihe von Ländern weitere Möglichkeiten, eine Studienberechtigung zu erlangen. Dabei sind die für ein Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Aufnahmeverfahren (z.B. durch eine vorläufige Immatrikulation für ein Probestudium) oder ein Prüfungsverfahren an der Hochschule (z.B. Einstufungsprüfung, Eignungsprüfung, Eignungsgespräch) nachzuweisen. Anknüpfend an die vorangegangene berufliche Qualifikation wird in der Regel lediglich eine begrenzte, auf einen bestimmten Studiengang bezogene Studienberechtigung erworben.

An den Kunst- und Musikhochschulen wird neben dem Nachweis der Hochschulreife auch der Nachweis einer künstlerischen Eignung verlangt. In ausschließlich künstlerischen Studiengängen, also nicht in Studiengängen für den Lehrerberuf, ist in den meisten Bundesländern auch ohne Nachweis der Hochschulreife ein Studium möglich, wenn eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen wird. Eine weitere Ausnahme bilden die sportpraktischen Eignungsprüfungen für das Sportstudium, die aber nicht von allen Hochschulen für die Ausbildung zum Sportlehrer und Sportwissenschaftler gefordert werden.

Neben den bundesweiten Zulassungsbeschränkungen gibt es an den einzelnen Hochschulen örtliche Zulassungsbeschränkungen, in denen die Hochschule über die Zulassung der BewerberInnen entscheidet.

### ***2.2.3 Anerkennung alternativer Hochschulzugänge in der EU***

#### ***2.2.3.1 Rechtlicher Hintergrund***

Auf europäischer Ebene ist Bildung im Allgemeinen und Hochschulbildung im Besonderen nicht Gegenstand einer „gemeinsamen europäischen Politik“ – die Zuständigkeit für Inhalt und Organisation von Studiengängen verbleibt bei den Mitgliedsstaaten.

---

Laut Artikel 149 des Vertrags von Amsterdam jedoch „trägt (die Gemeinschaft) zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten fördert“, und zwar durch ein breites Spektrum von Aktionen, wie z. B. Begünstigung der Mobilität der Bürger, Entwicklung gemeinsamer Studienprogramme, Einrichtung von Netzen, Austausch von Informationen oder Unterricht der Sprachen der Europäischen Union. Das für die Anerkennung entscheidende Übereinkommen ist das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region. BGBl III Nr. 71/1999.

#### Artikel IV.1

Jede Vertragspartei erkennt für den Zweck des Zugangs zu den zu ihrem Hochschulsystem gehörenden Programmen die von den anderen Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen an, welche die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung in diesen Staaten erfüllen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen in der Vertragspartei, in der die Qualifikation erworben wurde, und denen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.

(Hervorhebungen IWI)

Die Aussage von Artikel IV besteht darin, dass die Abschlüsse miteinander vergleichbar sein müssen, damit eine Anerkennung ausgesprochen werden kann.

#### Artikel IV.3

Soweit eine Qualifikation nur den Zugang zu spezifischen Arten von Hochschuleinrichtungen oder -programmen in der Vertragspartei ermöglicht, in der die Qualifikation erworben wurde, gewährt jede andere Vertragspartei dem Inhaber dieser Qualifikation den Zugang zu ähnlichen spezifischen Hochschulprogrammen in Einrichtungen, die zu ihrem Hochschulsystem gehören, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den Zugangsvoraussetzungen in der Vertragspartei, in der die Qualifikation erworben wurde, und denen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.

(Hervorhebungen IWI)

Entscheidend ist die Anpassung des alternativen Hochschulzuganges an die Zugangsvoraussetzungen des Staates, in dem die Anerkennung erfolgen soll. Fehlende Voraussetzungen können allerdings durch Zusatzprüfungen nachgeholt werden. Die Vorgaben dafür werden allerdings von der Behörde, welche die Anerkennung ausspricht, vorgegeben.

Die Anerkennung alternativer Formen für ein Studium an einer Universität in Österreich erfolgt nach der Ähnlichkeit des anzuerkennenden Abschlusses mit der allgemeinen Hochschulreife.

Die allgemeine Hochschulreife für den Besuch einer Universität in Österreich ist in § 4 Z. 13 und § 35 UniStG festgelegt. Sie bezeichnet jenen Ausbildungsstand, der einer Person die Fähigkeit und das Recht vermittelt, bei Erfüllung allfälliger ergänzender studienrichtungsspezifischer Erfordernisse zu einem ordentlichen Studium an einer Universität oder Hochschule zugelassen zu werden, und ist mit der Vorlage des jeweiligen Zeugnisses der allgemeinen Universitätsreife bzw. Sekundarabschlusses erbracht.

Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse des Sekundarabschlusses im Hinblick auf die Inhalte und Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung (Sekundarabschluss) nicht gegeben, werden die entsprechenden Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben, die vor Beginn des ordentlichen Studiums abzulegen sind.

Wenn aber aufgrund der unterschiedlichen Ausbildungs- bzw. Schulsysteme grundsätzlich die Gleichwertigkeit des entsprechenden Sekundarabschlusses mit einem österreichischen Sekundarabschluss nicht gegeben ist, ist auch eine Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen nicht möglich.

InländerInnen, die das Reifezeugnis einer ausländischen Lehranstalt erworben haben, können dieses durch den/die zuständige/n Minister/in nostrifizieren lassen. Tun sie das nicht und besteht auch keine internationale Vereinbarung über die Äquivalenz, so beurteilt der Rektor die Gleichwertigkeit des ausländischen Reifezeugnisses und schreibt dementsprechend die allenfalls notwendigen Ergänzungsprüfungen vor.

---

### 2.2.3.2 Die Anerkennung der SBP innerhalb der EU

Die Zulassung ausländischer Studierender erfolgt innerhalb der EU sehr unterschiedlich. Wie die unten angeführte Tabelle zeigt, reicht die Anerkennungspraxis von der individuellen Anerkennung bis zur Forderung eines, dem Gastland gleichwertigen Sekundarschlusses.

Tab. 11: Zulassungsvoraussetzungen für ausländische Studierende in ausgewählten Staaten der EU

---

Großbritannien	individuelle Handhabung, abhängig vom angestrebten Studium
Italien	Studienberechtigung im Heimatland
Irland	eine dem Sekundarabschluss gleichwertige Qualifikation
Frankreich	Zugangsberechtigung zu einer höheren Ausbildung im Heimatland
Griechenland	gleichwertiger Sekundarabschluss
Belgien (fr.)	gleichwertiger Sekundarabschluss
Deutschland	Studienberechtigung im Heimatland

---

Quelle: [www.usc.edu](http://www.usc.edu), abgerufen am 2. Oktober 2001.

Nach den "Bewertungsvorschlägen" der Kultusministerkonferenz, die den deutschen Hochschulen vorliegen, vermittelt die österreichische Studienberechtigungsprüfung in Deutschland eine Hochschulzugangsqualifikation für die Fächer, für die sie auch in Österreich den Hochschulzugang vermittelt. Einzelfälle werden individuell geregelt.

Da die Zulassungsvoraussetzungen in den nationalen Bildungssystemen nicht einheitlich sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Anerkennung der SBP in der EU unterschiedlich geregelt wird.

Es gibt klare Hinweise darauf, dass die Anerkennung der SBP von der zulassenden Behörde individuell geregelt wird. Die vom IWI kontaktierten europäischen Bildungsexperten kannten für ihre Heimatländer keine verbindliche Regelung, in der eine pauschale Anerkennung der SBP festgelegt wäre. Es kann daher keine generelle Aussage darüber gemacht werden, wo und wie die SBP innerhalb der EU anerkannt ist.

Um diese Frage detailliert beantworten zu können, müsste eine eigene flächendeckende Erhebung mit einer spezifischen Methodik durchgeführt werden. Eine solche Erhebung sollte Studienansuchen aufgrund einer SBP beinhalten. Es stellt sich aber die Frage, ob der dafür notwendige große Aufwand die zu erwartenden Ergebnisse rechtfertigt.

## **2.2.4 Möglichkeiten einer internationalen Ausrichtung der SBP**

### **2.2.4.1 Das EURO-BAC-Projekt**

Die Frage nach der internationalen Anerkennung eines national gültigen Qualifikationsabschlusses setzt seine Vergleichbarkeit mit anderen internationalen Abschlüssen voraus. Diese Vergleichbarkeit kann auf dem Weg einer Standardisierung erreicht werden.

Im Projekt EURO-BAC wird versucht, die Flexibilisierung, Transparenz und eine umfangreiche EU-weite Anerkennung von Qualifikationen in der beruflichen Bildung auf dem Weg einer solchen Standardisierung zu erreichen.<sup>15</sup>

Diese Standards beziehen sich auf folgendes:

- Umfang des Lehrstoffes
- Verständnis der Lehrinhalte
- Fähigkeit des/der BRP-Prüfungskandidaten/in, die Lehrinhalte auch anwenden zu können

Ein Beispiel für einen solchen Standard ist im folgenden Zitat angeführt. Dieser Standard bezieht sich auf die Fähigkeit des/der Prüfungskandidaten/in fremdsprachliche Texte zu lesen und zu verstehen:

„The candidate is able to understand texts in a foreign language which are linguistically demanding and relevant for his profession even by using aids common in practice, to summarize them in the mothertongue and to analyse them according to the task.”<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Dieses Projekt wird vom IBW durchgeführt und befindet sich derzeit in der Endphase.

<sup>16</sup> <http://www.oead.ac.at/EURO-BAC>, aufgerufen am 5. September 2001.

---

In Österreich entsprechen die EURO-BAC-Standards den Anforderungen der BRP.

Die Partnerländer sind aufgefordert, die EURO-BAC Standards in ihre Modelle der berufsbegleitenden Matura zu integrieren. Damit kann eine gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse sichergestellt werden. In Liechtenstein hat der Landtag beschlossen, dass die an einer Berufsmittelschule verliehene Berufsmatura zum Studium an einer liechtensteinischen Hochschuleinrichtung berechtigt. Damit sind auch formal alle Hindernisse für eine gegenseitige Anerkennung der Berufsmaturazeugnisse gegeben.

Die meisten EU und mittelosteuropäischen Staaten sind Partnerländer im EURO-BAC-Projekt.

Aus dem EURO-BAC-Projekt kann gelernt werden, dass eine international erfolgreiche Standardisierung auf Vorhandensein einer Abschlussform aufsetzt, die es in den meisten Partnerländern gibt. Die Berufsmatura hat sich dazu angeboten, weil ähnliche Formen einer berufsbegleitenden Matura in den meisten Partnerländern bereits existieren.

#### *2.2.4.2 Schlussfolgerungen für eine internationale Ausrichtung der SBP*

Kann die Schaffung bzw. Etablierung einer international standardisierten Studienberechtigungsprüfung ein Ansatz für eine höhere internationale Akzeptanz und eindeutige internationale Anerkennung der SBP sein?

Aufgrund der europaweit unterschiedlichen tertiären Bildungssysteme und alternativen Hochschulformen ist eine starke Ähnlichkeit der alternativen Hochschulzugänge untereinander nicht gegeben. Es fehlt daher bei den alternativen Hochschulzugängen **eine Ausbildungsform**, die international als Standard gelten könnte.

Obwohl im Rahmen dieser Studie nicht definitiv angegeben werden kann, in welchen nationalen Bildungssystemen die SBP anerkannt ist, zeigt sich aufgrund der erhobenen Anerkennungen doch, dass die internationale Anerkennung nicht nur vom Vorhandensein einer international einheitliche Prüfungsform abhängt.

Es wäre dennoch durchaus sinnvoll, die SBP hinsichtlich der durch sie vermittelten Qualifikationen international zu standardisieren. Es sind daraus zumindest drei Vorteile für die AbsolventInnen der SBP zu erwarten:

- Eine internationale Aufwertung der SBP
- Ein breiteres und international gestreutes Studienangebot für die SBP-AbsolventInnen
- Eine unbürokratischere und (möglicherweise) schnellere Abwicklung in der internationalen Anerkennung der SBP

Der naheliegendste Effekt aus einer internationalen Standardisierung ist eine Steigerung des Interesses an der SBP, wenn sie die Möglichkeit eines Studiums im Ausland garantiert.

Ein wichtiges Ziel einer internationalen Standardisierung der SBP muss darin bestehen, die internationale Anerkennung und Akzeptanz der SBP zu erhöhen. Dieses Ziel ist dann erreicht, wenn möglichst vielen ausländischen zulassenden Stelle klar ist, was die SBP ist, über welche Kenntnisse der/die AbsolventIn verfügt und dass es sich um jene Kenntnisse handelt, die für eine Zulassung zum angesuchten Studium notwendig sind.

Eine Standardisierung könnte sich auf folgende Bereiche der SBP erstrecken:

- Lehrinhalte
- Anwendbarkeit durch den/die Prüfungskandidaten/in
- Qualitätssicherung

Lehrinhalte: Die Standardisierung der Lehrinhalte ist ein entscheidender Faktor. Die im Gesetz bereits vorhandenen Standardisierungen müssten dabei an die inhaltliche Anforderungen ausländischer Unis adaptiert werden.

Anwendbarkeit: Der Nachweis der Anwendbarkeit des erlernten Wissens durch den/die Prüfungskandidaten/in erfolgt bereits während der Prüfung. Möglichkeiten für eine internationale Standardisierung bestehen beispielsweise in einem einheitlichen Prüfungsablauf.

---

Qualitätssicherung: Eine internationale Standardisierung der Qualitätssicherung könnte durch die Übernahme international einheitlicher und akzeptierter Qualitätsstandards und die transparente Überprüfung derselben gewährleistet werden.

## 3 *Statistische Daten zur SBP und zur BRP*

### 3.1 *Einleitung und Datenlage*

Die Aufgabe dieses Kapitels besteht darin, einen Überblick über die Entwicklung der Struktur der AbsolventInnenzahlen der Studienberechtigungsprüfung und der Struktur der AbsolventInnen der Berufsreifeprüfung zu geben. Das Schwergewicht der Darstellung liegt im Aufzeigen von Tendenzen in der Struktur der SBP-AbsolventInnen.

Für die Analyse der AbsolventInnenstruktur der SBP wurden folgende Quellen in Anspruch genommen:

- Strukturdaten für die Prüfungsstudienjahre 1995/96, 1996/97, 1997/98 und 1998/99 aus der Gesamtevidenz der Studierenden. Diese wurden von Hrn. Spreitzer (BMBWK, Abteilung VII/B/I) zur Verfügung gestellt.<sup>17</sup>
- Hochschulbericht 1999
- Daten des Fachhochschulrates
- eigene Berechnungen

Für die Analyse der AbsolventInnenstruktur der BRP wurden folgende Quellen herangezogen:

- Hochschulbericht 1999
- ausgewertete Erhebungsergebnisse des IBW und ÖIBF im Rahmen der Evaluierung der BRP (1999)
- eigene telefonische Erhebungen bei prüfungsberechtigten Schulen
- eigene Berechnungen

---

<sup>17</sup> Unter einem Prüfungsstudienjahr ist jenes Studienjahr gemeint, in dem die letzte Teilprüfung abgelegt wurde.

---

Wie aus der vorangegangenen Aufstellung ersichtlich ist, stammen die verwendeten Daten aus unterschiedlichen Quellen. Eine Vergleichbarkeit der Daten untereinander ist nur eingeschränkt möglich.

Die verwendeten **Daten zur Struktur der SBP-AbsolventInnen** stammen zum größten Teil aus der Gesamtevidenz der Studierenden. Diese wird aufgrund der Angaben der Universitäten und Hochschulen vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK) zusammengestellt. Unvollständige und nicht berichtete Angaben verschlechtern hier die Datenqualität. Nach einer Schätzung von Hrn. Spreitzer können die Daten aus diesem Grund um etwa 2 % schwanken. Leider konnten aus der Gesamtevidenz der Studierenden keine validen Personendaten ausgewiesen werden.<sup>18</sup>

Die Zählung in AbsolventInnen gilt auch für die **Strukturdaten der studierenden BRP-AbsolventInnen**. Da jedoch angenommen werden kann, dass eine Person die BRP nur einmal erfolgreich ablegt, kommen die BRP-Strukturdaten sehr nahe an Personendaten heran.

Die bereits weiter oben angesprochene Inkompatibilität der Daten aufgrund ihrer unterschiedlichen Herkunft ist beim Vergleich zwischen AbsolventInnen der SBP und der BRP besonders ausgeprägt. Vom BMBWK konnten lediglich die Daten jener BRP-AbsolventInnen zur Verfügung gestellt werden, die an einer österreichischen Universität studieren. Es liegen also keine amtlichen Daten über die Gesamtzahl der BRP-AbsolventInnen vor, die mit denen der SBP vergleichbar wären.

Ein Studienjahr an der Universität beginnt Anfang Oktober und endet im September des darauffolgenden Jahres. In den vom BMBWK zur Verfügung gestellten Daten zur Ablegung der Berufsreifepfung wurde das Datum der BRP jedoch nach Kalenderjahren erfasst. Um eine gemeinsame Basis mit den Strukturdaten der SBP-AbsolventInnen herstellen zu können, wurde bei den studierenden BRP-AbsolventInnen das Datum der Berufsreifepfung auf Studienjahre umgerechnet. Da die BRP in ihrer jetzigen Form erst seit 1997 existiert, wurde für die Analyse nur das Studienjahr 1998/99 berücksichtigt.

---

<sup>18</sup> Ein Absolvent des Studienjahres 1995/96 hat die letzte Teilprüfung der SBP in diesem Studienjahr abgelegt. Wenn beispielsweise eine Person in einem Prüfungsstudienjahr zwei letzte Teilprüfungen verschiedener Studienrichtungen erfolgreich abgelegt hat, wird sie in der Gesamtevidenz der Studierenden als zwei AbsolventInnen gezählt.

Da keine offiziellen Statistiken über die Zahl der AbsolventInnen der BRP vorliegen, hat das IWI im Zuge dieser Studie eine telefonische Erhebung unter den prüfungsberechtigten Schulen durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 3.3 dokumentiert. Obwohl fast alle prüfungsberechtigten Schulen ihre Angaben zur Verfügung stellten, wurden aus Gründen der unterschiedlichen Datenherkunft die Ergebnisse der Erhebung mit den Daten des BMBWK nicht miteinander verglichen.

Die verwendeten Datenquellen werden bei den jeweiligen Tabellen und Darstellungen angeführt. Die den Darstellungen zugrunde liegenden Daten werden im Tabellenanhang ausgewiesen.

## ***3.2 SBP-AbsolventInnenzahlen - Entwicklungen und Trends***

### ***3.2.1 Anträge auf Zulassung zur SBP und Strukturdaten der AbsolventInnen***

Die Zahl der Anträge auf Zulassung zur SBP ist im Zeitraum 1995/96-1997/98 um durchschnittlich 14 % pro Studienjahr gesunken und lag im Jahr 1997/98 bei etwa 1.800. In den letzten Jahren haben etwas mehr Männer als Frauen Anträge für die Zulassung zur SBP gestellt, wobei der Anteil der Männer tendenziell abnahm. Im Jahr 1997/98 war das Verhältnis männliche zu weiblichen AntragstellerInnen bereits beinahe ausgeglichen.

***Tab. 12: Anträge auf Zulassung zur SBP***

Studienjahr	Männer	Anteil Männer	Frauen	Anteil Frauen	Summe
1995/96	1.349	54%	1.133	46%	2.482
1996/97	1.136	52%	1.058	48%	2.194
1997/98	929	51%	895	49%	1.824
1998/99	883	48%	974	52%	1.857
1999/00	756	45%	937	55%	1.693

Quelle: Hochschulbericht 1999

Die nachstehende Tabelle zeigt, dass die Zahl der AbsolventInnen der SBP rückläufig ist. Im Studienjahr 1995/96 hat es noch 1.127 AbsolventInnen gegeben, im Studienjahr 1998/99 gab es nur noch 900.

**Tab. 13: Entwicklung der AbsolventInnenzahlen der SBP nach Geschlecht**

Studienjahr		Frauen	Männer	Summe
1995/96	absolut	549	578	1.127
	Zeilen %	48,7	51,3	100
1996/97	absolut	538	533	1.071
	Zeilen %	50,2	49,8	100
1997/98	absolut	484	521	1.005
	Zeilen %	48,2	51,8	100
1998/99	absolut	495	407	902
	Zeilen %	54,9	45,1	100
1999/00	absolut	425	389	814
	Zeilen %	52,2	47,8	100
Summe	absolut	2.491	2.428	4.919
	Zeilen %	50,6	49,4	100

Quelle: BMBWK, IWI-Berechnungen

Das Durchschnittsalter bei der letzten Teilprüfung lag im Untersuchungszeitraum bei etwa 30 Jahren und blieb relativ konstant.

**Tab. 14: Altersdurchschnitt bei der letzten Teilprüfung**

Prüfungsjahr	Alterdurchschnitt
1995/96	30,7
1996/97	30,8
1997/98	30,9
1998/99	31,1

Quelle: BMBWK, IWI-Berechnungen

Auf die Universität Wien entfallen die meisten SBP-AbsolventInnen.

*Tab. 15: Verteilung der AbsolventInnen der SBP der Studienjahre 1995/96 bis 1998/99 auf die durchführenden Universitäten*

Universität Wien	42,3%
Universität Innsbruck	16,4%
Universität Linz	14,0%
Universität Salzburg	8,3%
Universität Graz	7,4%
Universität Klagenfurt	5,6%
Technische Universität Wien	3,1%
Technische Universität Graz	2,2%
Wirtschaftsuniversität Wien	0,7%
Summe	100%

Quelle: BMBWK, IWI-Berechnungen

Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass etwa 87 % der AbsolventInnen von der Zulassung bis zur Ablegung der letzten Teilprüfung bis zu einem Jahr benötigen. Nur eine Minderheit benötigt mehr als zwei Jahre.

*Tab. 16: Zeitspanne zwischen der Zulassung zur SBP und der letzten Teilprüfung in Jahren*

Weniger als 1 Jahr	58,1%
1 Jahr	28,8%
2 Jahre	7,4%
3 Jahre	2,8%
4 Jahre und länger	2,9%

Quelle: BMBWK, IWI-Berechnungen

### 3.2.2 Aufnahme eines Universitätsstudiums bei den SBP-AbsolventInnen

Im Gegensatz zur Berufsreifeprüfung bereitet die Studienberechtigungsprüfung gezielt auf eine bestimmte Studienrichtung vor. Dennoch beginnen nicht alle AbsolventInnen der Studienberechtigungsprüfung tatsächlich ein Studium. Im Wintersemester 1998/99 gab es an den Universitäten 19.305 erstzugelassene ordentliche inländische StudentInnen. Der Anteil der StudentInnen mit Studienberechtigungsprüfung lag bei etwa 1%.<sup>19</sup>

Der Anteil jener, die kein Studium aufnehmen, ist zwischen den Studienjahren 1995/96 und 1996/97 stark angestiegen und liegt seitdem bei etwa 20 %. Bei den AbsolventInnen des Studienjahres 1998/99 lag er bei 20 %, eine Größenordnung, die seit dem starken Anstieg relativ konstant geblieben ist.

Tab. 17: Aufnahme und Nichtaufnahme eines Universitätsstudiums nach Abschluss der SBP

Studienjahr der Prüfung		Studium aufgenommen	kein Studium aufgenommen	Summe
1995/96	absolut	983	144	1.127
	Zeilen %	87,2	12,8	100
1996/97	absolut	853	218	1.071
	Zeilen %	79,6	20,4	100
1997/98	absolut	809	196	1.005
	Zeilen %	80,5	19,5	100
1998/99	absolut	725	177	902
	Zeilen %	80,4	19,6	100
Summe	absolut	3.370,0	735,0	4.105
Durchschnitt	Zeilen %	82,1	17,9	100

Quelle: BMBWK, IWI-Berechnungen; die Daten des Studienjahres 1999/00 lagen zum Zeitpunkt der hier vorliegenden Auswertung noch nicht vor.

<sup>19</sup> Hochschulbericht 1999, Tabelle 5.2.7. Für die Ermittlung der erstzugelassenen StudentInnen mit SBP wurden auch die fachlich einschlägigen inländischen Hochschulen mitgezählt. Die hier ausgewiesenen Zahlen sind allerdings nur vorläufige Zahlen.

Es kann eine Veränderung in der Geschlechterstruktur jener AbsolventInnen, die studieren, und jener, die nicht studieren, beobachtet werden. Bei den AbsolventInnen des Studienjahres 1998/99 studieren erstmals mehr Frauen als Männer.

*Tab. 18: Zusammensetzung der studierenden AbsolventInnen der SBP nach dem Geschlecht*

Studienjahr der Prüfung		Frauen	Männer	Summe
1995/96	absolut	479	504	983
	Zeilen %	48,7	51,3	100
1996/97	absolut	426	427	853
	Zeilen %	49,9	50,1	100
1997/98	absolut	399	410	809
	Zeilen %	49,3	50,7	100
1998/99	absolut	395	330	725
	Zeilen %	54,5	45,5	100
Summe	absolut	1699	1671	3370
Durchschnitt	Zeilen %	50,4	49,6	100

Quelle: BMBWK, IWI-Berechnungen; die Daten des Studienjahres 1999/00 lagen zum Zeitpunkt der hier vorliegenden Auswertung noch nicht vor.

Bei den nichtstudierenden AbsolventInnen der SBP gibt es keine eindeutige Tendenz bezüglich der Geschlechterzusammensetzung.

*Tab. 19: Zusammensetzung der nicht studierenden AbsolventInnen der SBP nach dem Geschlecht*

Studienjahr der Prüfung		Frauen	Männer	Summe
1995/96	absolut	70	74	144
	Zeilen %	48,6	51,4	100
1996/97	absolut	112	106	218
	Zeilen %	51,4	48,6	100
1997/98	absolut	85	111	196
	Zeilen %	43,4	56,6	100
1998/99	absolut	100	77	177
	Zeilen %	56,5	43,5	100
Summe	absolut	367	368	735
Durchschnitt	Zeilen %	49,9	50,1	100

Quelle: BMBWK, IWI-Berechnungen; die Daten des Studienjahres 1999/00 lagen zum Zeitpunkt der hier vorliegenden Auswertung noch nicht vor.

### **3.2.3 Altersstruktur, Studienbeginn und erste Studienrichtung der studierenden AbsolventInnen der SBP**

Das durchschnittliche Alter der SBP-AbsolventInnen der Studienjahre 1995/96 bis 1998/99 liegt bei etwa 30 Jahren. Das bedeutet, dass das durchschnittliche Alter der Studierenden mit SBP als Zugangsvoraussetzung höher ist als jenes der Studierenden mit Matura.

Der Großteil (90 %) der SBP-AbsolventInnen nimmt das Studium direkt nach Erlangen der Studienberechtigung auf.

**Tab. 20: Zeitspanne in Jahren zwischen letzter Teilprüfung und Studienbeginn studierender SBP-AbsolventInnen**

Weniger als ein Jahr	89,8%
1 Jahr	8,0%
2 Jahre	1,6%
3 Jahre und mehr	0,7%

Quelle: BMBWK, IWI-Berechnungen, 12 Fälle konnten nicht berücksichtigt werden.

Die von den studierenden SBP-AbsolventInnen am meisten gewählten ersten Studienrichtungen sind:

- Philosophisch-humanwissenschaftliche Studien (28,2 %)
- Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (18,2 %)
- Rechtswissenschaften (17,1 %)
- Medizin (8,2 %)

**Tab. 21: Erste Studienrichtungsgruppe der studierenden SBP-AbsolventInnen**

	Studienjahr der letzten Teilprüfung				Summe
	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	
<b>Bauingenieurwesen, Architektur und Raumplanung</b>					
absolut	19	17	12	10	58
Zeilen %	32,8%	29,3%	20,7%	17,2%	100%
Spalten %	1,9%	2,0%	1,5%	1,4%	1,7%
<b>Bodenkultur</b>					
absolut	8	10	6	5	29
Zeilen %	27,6%	34,5%	20,7%	17,2%	100,0%
Spalten %	0,8%	1,2%	0,7%	0,7%	0,9%
<b>Elektrotechnik</b>					
absolut	12	4	6	2	24
Zeilen %	50,0%	16,7%	25,0%	8,3%	100%
Spalten %	1,2%	0,5%	0,7%	0,3%	0,7%

	Studienjahr der letzten Teilprüfung				Summe
	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	
<b>Historisch-kulturkundliche Studien</b>					
absolut	53	49	60	54	216
Zeilen %	24,5%	22,7%	27,8%	25,0%	100%
Spalten %	5,4%	5,7%	7,4%	7,4%	6,4%
<b>Künstlerische Studien</b>					
absolut	13	15	9	15	52
Zeilen %	25,0%	28,8%	17,3%	28,8%	100%
Spalten %	1,3%	1,8%	1,1%	2,1%	1,5%
<b>Maschinenbau</b>					
absolut	5	6	3	1	15
Zeilen %	33,3%	40,0%	20,0%	6,7%	100%
Spalten %	0,5%	0,7%	0,4%	0,1%	0,4%
<b>Medizin</b>					
absolut	78	57	65	78	278
Zeilen %	28,1%	20,5%	23,4%	28,1%	100%
Spalten %	7,9%	6,7%	8,0%	10,8%	8,2%
<b>Montanwissenschaften</b>					
absolut	2	3	2	3	10
Zeilen %	20,0%	30,0%	20,0%	30,0%	100%
Spalten %	0,2%	0,4%	,2%	0,4%	0,3%
<b>Naturwissenschaftliche Studien</b>					
absolut	36	40	37	22	135
Zeilen %	26,7%	29,6%	27,4%	16,3%	100%
Spalten %	3,7%	4,7%	4,6%	3,0%	4,0%
<b>Pharmazie</b>					
absolut	4	2	1	1	8
Zeilen %	50,0%	25,0%	12,5%	12,5%	100%
Spalten %	0,4%	0,2%	0,1%	0,1%	0,2%

	Studienjahr der letzten Teilprüfung				Summe
	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	
<b>Philologisch-kulturkundliche Studien</b>					
absolut	36	37	32	26	131
Zeilen %	27,5%	28,2%	24,4%	19,8%	100%
Spalten %	3,7%	4,3%	4,0%	3,6%	3,9%
<b>Philosophisch-humanwissenschaftliche Studien</b>					
absolut	254	236	243	219	952
Zeilen %	26,7%	24,8%	25,5%	23,0%	100%
Spalten %	25,8%	27,7%	30,0%	30,2%	28,2%
<b>Rechtswissenschaften</b>					
absolut	191	138	124	123	576
Zeilen %	33,2%	24,0%	21,5%	21,4%	100%
Spalten %	19,4%	16,2%	15,3%	17,0%	17,1%
<b>Sozial- und Wirtschaftswissenschaften</b>					
absolut	181	168	149	114	612
Zeilen %	29,6%	27,5%	24,3%	18,6%	100%
Spalten %	18,4%	19,7%	18,4%	15,7%	18,2%
<b>Sportwissenschaften und Leibeserziehung</b>					
absolut	16	17	7	9	49
Zeilen %	32,7%	34,7%	14,3%	18,4%	100%
Spalten %	1,6%	2,0%	0,9%	1,2%	1,5%
<b>Technische Kurzstudien</b>					
absolut	2	3	1		6
Zeilen %	33,3%	50,0%	16,7%		100%
Spalten %	0,2%	0,4%	0,1%		0,2%
<b>Technische Naturwissenschaften</b>					
absolut	36	26	32	13	107
Zeilen %	33,6%	24,3%	29,9%	12,1%	100%
Spalten %	3,7%	3,0%	4,0%	1,8%	3,2%

	Studienjahr der letzten Teilprüfung				Summe
	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	
<b>Theologie</b>					
absolut	22	15	12	16	65
Zeilen %	33,8%	23,1%	18,5%	24,6%	100%
Spalten %	2,2%	1,8%	1,5%	2,2%	1,9%
<b>Veterinärmedizin</b>					
absolut	8	3	4	5	20
Zeilen %	40,0%	15,0%	20,0%	25,0%	100%
Spalten %	0,8%	0,4%	0,5%	0,7%	0,6%
<b>nicht zuordenbar</b>					
absolut	1		1	3	5
Zeilen %	20,0%		20,0%	60,0%	100%
Spalten %	0,1%		0,1%	0,4%	0,1%
<b>Übersetzer- und Dolmetscherausbildung</b>					
absolut	6	7	3	6	22
Zeilen %	27,3%	31,8%	13,6%	27,3%	100%
Spalten %	0,6%	0,8%	0,4%	0,8%	0,7%
absolut	983	853	809	725	3.370
Zeilen %	29,2%	25,3%	24,0%	21,5%	100%
Spalten %	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: BMBWK, IWI-Berechnungen

### **3.2.4 Studierende mit SBP und BRP an Fachhochschulen**

In diesem Kapitel wird bereits ein Vergleich der SBP mit der BRP vorweggenommen.

Die unten angeführte Tabelle zeigt, dass der Anteil der Aufgenommen mit SBP an Fachhochschulen zwischen den Studienjahren 1994/95 und 2000/2001 zwischen 1 % und 4 % betragen hat. Zwischen den

Studienjahren 1994/95 und 1996/97 ist ein starker Anstieg zu beobachten. Mittlerweile ist der Anteil der Aufgenommenen mit einer SBP rückläufig.

Der Anteil der Aufgenommenen mit einer BRP ist dagegen seit dem Studienjahr 1999/00 ansteigend. Im Studienjahr 2000/01 ist der Anteil der Aufgenommenen mit BRP und SBP gleich hoch.

*Tab. 22: Aufgenommene an Fachhochschulen*

Studienjahr	Aufgenommene (absolute Zahlen)	Aufgenommene mit SBP in %	Aufgenommene mit BRP in %
1994/95	695	1,0	*
1995/96	1.211	2,1	*
1996/97	2.206	3,8	*
1997/98	2.537	3,0	0,3
1998/99	3.086	2,6	0,1
1999/00	3.498	1,8	1,0
2000/01	4.105	1,8	1,8

Quelle: FH-Rat, [www.fhr.ac.at](http://www.fhr.ac.at), abgerufen am 28. September 2001. In den mit \* gekennzeichneten Studienjahren gab es die BRP in der 1997 verlautbarten Form noch nicht.

### **3.3 BRP-AbsolventInnen – Entwicklungen und Trends**

#### **3.3.1 Vorbemerkungen**

Im folgenden Kapitel wird die Struktur der BRP-AbsolventInnen analysiert. Dabei müssen folgende Einschränkungen gemacht werden:

- Über die Gesamtzahl der AbsolventInnen der BRP liegen keine amtlichen Daten vor. Das IWI hat im Zuge dieser Studie eine telefonische Erhebung unter den prüfungsberechtigten Schulen durchgeführt. Da es sich dabei aber um keine „offiziellen“ Daten handelt, sind die erhobenen Ergebnisse eher vorsichtig zu

---

interpretieren und mit den, bei empirischen Erhebungen üblichen, Schwankungsbreiten behaftet.

- Hinsichtlich der soziodemographischen Struktur der AbsolventInnen der BRP gibt es derzeit keine umfassende empirische Untersuchung. Das Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (IBW) hat 1999 lediglich eine Erhebung unter den TeilnehmerInnen der Vorbereitungslehrgänge durchgeführt.<sup>20</sup> Im Rahmen der vorliegenden Studie war eine Befragung unter den AbsolventInnen der BRP vorgesehen, die aber nicht mehr zustande kam.
- Die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst (BMBWK) aus der Gesamtevidenz der Studierenden zur Verfügung gestellten Daten beziehen sich nur auf jene AbsolventInnen der BRP, die an einer österreichischen Universität studieren. Wie bei den vom BMBWK zur Verfügung gestellten Daten für die AbsolventInnen der SBP handelt es auch hier um keine Personendaten.
- Um eine Vergleichbarkeit mit den AbsolventInnen der Studienberechtigungsprüfung zu ermöglichen, wurden die Kalenderjahre, an denen die Berufsreifeprüfung abgelegt wurde, auf Studienjahre umgerechnet und von diesen nur das Studienjahr 1998/99 berücksichtigt. Damit können die Ergebnisse der Erhebung des IBW in der vorliegenden Analyse berücksichtigt werden.

Da die BRP erst 1997 in ihrer jetzigen Form rechtlich verlautbart wurde, kann davon ausgegangen werden, dass sich eine „typische“ Zielgruppe erst herauskristallisieren wird. Aus diesem Grund wurde hier auf eine Zeitreihenanalyse verzichtet. Sie wäre schon aufgrund der geringen AbsolventInnenzahlen in den ersten Jahren der BRP statistisch nur wenig aussagekräftig.

### **3.3.2 Matura und BRP**

Der von den befragten ExpertInnen prognostizierte und beobachtete Anstieg der InteressentInnen für die BRP kann als Teil der steigenden Beliebtheit der Matura als Qualifikationsabschluss interpretiert werden. Seit 1971 hat sich die Zahl der MaturantInnen mehr als verdoppelt, wobei

---

<sup>20</sup> Klimmer/Schlögl 1999.

der Frauenanteil zugenommen hat. Mittlerweile maturieren um etwa 4.500 Frauen pro Jahr mehr als Männer.

**Tab. 23: Entwicklung der MaturantInnenzahlen, 1971-1998, Österreich**

Jahr	Männer %	Frauen %	Gesamt
1971	55,3	44,7	16.755
1976	52,9	47,1	21.809
1981	51,5	48,5	27.517
1986	49,2	50,8	32.149
1991	46,8	53,2	31.105
1996	45,8	54,2	31.953
1997	46,5	53,5	33.154
1998	45,2	54,8	34.419

Quelle: Hochschulbericht 1999, Kapitel 7, Tabelle 2, IWI-Berechnungen

Bei den TeilnehmerInnen der Vorbereitungslehrgänge zur BRP lässt sich ein Trend zur Feminisierung beobachten. Das IBW kommt für die TeilnehmerInnen des Kalenderjahres 1999 zu dem Ergebnis, dass 53 % der TeilnehmerInnen Frauen und 47 % Männer sind. Damit entspricht diese Geschlechterzusammensetzung etwa derjenigen der „regulären“ MaturantInnen. Es ist aber zu beachten, dass die Struktur der TeilnehmerInnen der Vorbereitungslehrgänge nicht mit der Struktur der AbsolventInnen der BRP identisch ist.

### **3.3.3 Erhebung der Gesamtzahl der AbsolventInnen der Berufsreifeprüfung in Österreich**

Um einen Vergleich zwischen SBP und BRP herstellen zu können, war es notwendig, die Anzahl der AbsolventInnen der BRP zu ermitteln. Die Daten der Schulen, die von den Landesschulräten mit der Durchführung der BRP beauftragt sind, wurden telefonisch erhoben. Dabei wurde zum einen nach dem Jahr der Einführung der Prüfungskommission in den jeweiligen Schulen und zum anderen nach der Gesamtanzahl der abgelegten BRP gefragt.

---

Kontaktpersonen an den Schulen waren jene, die für die Abhaltung der Berufsreifeprüfung bzw. für das Ausstellen des Endzeugnisses verantwortlich sind. Die Anzahl der AbsolventInnen ist nach dem Kalenderjahr getrennt in der untenstehenden Tabelle dargestellt.

Von den österreichweit 74 Schulen, die mit der Durchführung der BRP beauftragt sind, haben 73 die Daten komplett zur Verfügung gestellt. Eine Schule in Salzburg gab nur über die Gesamtzahl der AbsolventInnen, nicht aufgeschlüsselt nach Jahren, Auskunft.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, dass seit der Einführung der BRP im Jahre 1997 bis zum Jahre 2001 insgesamt 1.202 Personen die Berufsreifeprüfung absolviert haben. Die meisten AbsolventInnen gab es in der Bundeshauptstadt Wien (414 AbsolventInnen), die wenigsten in den Bundesländern Steiermark (2 AbsolventInnen), Burgenland (8 AbsolventInnen) und Vorarlberg (23 AbsolventInnen).

Zwar wird in den meisten Schulen die Prüfungskommission für die BRP schon seit dem Jahr 1997 geführt, erste Zahlen von AbsolventInnen liegen in manchen Bundesländern aber erst ab dem Jahr 1999 auf. Dies lässt sich damit erklären, dass für die erfolgreiche Absolvierung der BRP durchschnittlich mit einer Vorbereitungszeit von 2 Jahren zu rechnen ist.

Im Jahr 2000 kam es zu einem starken Anstieg der AbsolventInnenzahlen. In Oberösterreich und in Tirol stieg die AbsolventInnenzahl zwischen 1999 und 2000 auf das Vierfache (von 34 auf 135 bzw. von 23 auf 86 AbsolventInnen), in Wien auf das Doppelte (von 107 auf 216 AbsolventInnen). In Niederösterreich kam es zu einer Verdreifachung der AbsolventInnen (von 11 auf 36 AbsolventInnen), doch ist deren Gesamtanzahl im Verhältnis zu den prüfungsberechtigten Schulen, insgesamt sind in NÖ 27 Schulen prüfungsberechtigt, gering.

**Tab. 24: AbsolventInnen der BRP nach Kalenderjahren und Bundesland**

Bundesland	1997	1998	1999	2000	Gesamt
Bgld.	0	1	3	2	8
Ktn.	0	24	45	51	134
Nö	1	0	11	36	64
Oö	0	27	34	135	196
Sbg.	*	*	*	*	205
Stmk.	1	0	0	1	2
Ti.	0	9	23	86	156
Vbg.	0	0	3	8	23
Wien	0	4	107	216	414
Gesamt					1.202

Quelle: IWI-Erhebung

\* Daten nicht verfügbar

Gliedert man die AbsolventInnen nach einzelnen Schultypen, so ist erkennbar, dass die Handelsakademien und Handelsschulen die meisten, die AHS die wenigsten AbsolventInnen aufweisen.

**Tab. 25: BRP-AbsolventInnen 1997-2000 nach Typ der Prüfungsschule und Bundesland**

	AHS	HTL	Lehranstalt für Kindergarten- pädagogik	HWB*	HAK + Hasch
Bgld.	0	5	0	2	1
Ktn.	0	29	3	91	11
Nö.	2	10	2	50	0
Oö.	0	0	0	196	0
Sbg.	5	0	0	0	200
Stmk.	1	0	0	0	1
Ti.	3	21	0	41	91
Vbg.	0	13	0	8	2
Wien	9	0	172	53	180
Gesamt	20	78	177	441	486

Quelle: IWI-Berechnungen

\* Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe

### **3.3.4 Struktur der studierenden AbsolventInnen der BRP**

Aufgrund der unterschiedlichen Datenherkunft der Erhebung und der im Folgenden dargestellten Strukturdaten der studierenden BRP-AbsolventInnen aus der Gesamtevidenz der Studierenden ist eine Berechnung des Anteils derjenigen BRP-AbsolventInnen, die ein Studium beginnen, nicht möglich.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine annähernd ausgewogene Geschlechterverteilung bei studierenden AbsolventInnen der BRP der Studienjahre 98/99 und 99/01.

**Tab. 26: Geschlecht der studierenden BRP-AbsolventInnen der Studienjahre 1998/99 und 1999/00**

Studienjahr	Männer	Frauen	absolut
1998/99	55%	45%	189
1999/00	49%	51%	365

Quelle: BMBWK, IWI-Berechnungen

Die unten angeführte Tabelle zeigt, dass sich die weiblichen von den männlichen AbsolventInnen hinsichtlich des Durchschnittsalters nicht unterscheiden.<sup>21</sup>

**Tab. 27: Durchschnittliches Alter der studierenden BRP-AbsolventInnen des Studienjahres 1998/99 zum Zeitpunkt der Ablegung der BRP**

Geschlecht	Mittelwert	Anzahl
Männer	26,2	104
Frauen	26,9	85

Quelle: BMBWK, IWI-Berechnungen

Die unten angeführte Tabelle zeigt die ersten Studienrichtungsgruppen, die von den AbsolventInnen der BRP des Studienjahres 1998/99 gewählt wurden. Die am häufigsten gewählten Studienrichtungsgruppen sind die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, die Philosophisch-Humanwissenschaften, die Rechtswissenschaften sowie die technischen Naturwissenschaften. Der Anteil derjenigen BRP-AbsolventInnen, die ein Studium der technischen Naturwissenschaften beginnen, übertrifft dabei den Anteil der ebenfalls diese Studienrichtungsgruppe studierenden SBP-AbsolventInnen.

Aus der Tabelle ist auch ersichtlich, dass von den männlichen Absolventen am meisten Rechtswissenschaften, technische Naturwissenschaften und Medizin nach der Ablegung der BRP studieren. Bei den weiblichen Absolventinnen dominieren philologisch-

<sup>21</sup> Aus den vorliegenden Daten war nicht ersichtlich, ob das als Datum der BRP ausgewiesene Datum nur der Termin der letzten Teilprüfung war.

kulturkundliche Studien, philosophisch-humanwissenschaftliche Studien und die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung. Keine geschlechtsspezifischen Unterschiede können unter anderem bei den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, den Naturwissenschaften und den historisch-kulturkundlichen Studienrichtungsgruppen beobachtet werden.

*Tab. 28: Erste Studienrichtungsgruppen nach Geschlecht bei den AbsolventInnen der BRP des Studienjahres 1998/99*

	Männer	Frauen	Summe
<b>Theologie</b>			
absolut	1		1
Zeilen %	100%		100%
Spalten %	1%		0,5%
<b>Rechtswissenschaften</b>			
absolut	14	6	20
Zeilen %	70%	30,0%	100%
Spalten %	13,5%	7,1%	10,6%
<b>Sozial- und Wirtschaftswissenschaften</b>			
absolut	29	26	55
Zeilen %	52,7%	47,3%	100%
Spalten %	27,9%	30,6%	29,1%
<b>Medizin</b>			
absolut	2	1	3
Zeilen %	66,7%	33,3%	100%
Spalten %	1,9%	1,2%	1,6%
<b>Philosophisch-humanwissenschaftliche Studien</b>			
absolut	21	29	50
Zeilen %	42%	58%	100%
Spalten %	20,2%	34,1%	26,5%
<b>Historisch-kulturkundliche Studien</b>			
absolut	4	3	7
Zeilen %	57,1%	42,9%	100%
Spalten %	3,8%	3,5%	3,7%

	Männer	Frauen	Summe
<b>Philologisch-kulturkundliche Studien</b>			
absolut	2	7	9
Zeilen %	22,2%	77,8%	100%
Spalten %	1,9%	8,2%	4,8%
<b>Übersetzer- und Dolmetscherausbildung</b>			
absolut		2	2
Zeilen %		100%	100%
Spalten %		2,4%	1,1%
<b>Naturwissenschaftliche Studien</b>			
absolut	3	4	7
Zeilen %	42,9%	57,1%	100%
Spalten %	2,9%	4,7%	3,7%
<b>Sportwissenschaften und Leibeserziehung</b>			
absolut	1		1
Zeilen %	100%		100%
Spalten %	1%		0,5%
<b>Bauingenieurwesen, Architektur und Raumplanung</b>			
absolut	8	1	9
Zeilen %	88,9%	11,1%	100%
Spalten %	7,7%	1,2%	4,8%
<b>Maschinenbau</b>			
absolut	1		1
Zeilen %	100%		100%
Spalten %	1,0%		,5%
<b>Elektrotechnik</b>			
absolut	1		1
Zeilen %	100%		100%
Spalten %	1%		0,5%

	Männer	Frauen	Summe
<b>Technische Naturwissenschaften</b>			
absolut	13	2	15
Zeilen %	86,7%	13,3%	100%
Spalten %	12,5%	2,4%	7,9%
<b>Montanwissenschaften</b>			
absolut		1	1
Zeilen %		100%	100%
Spalten %		1,2%	0,5%
<b>Bodenkultur</b>			
absolut	2		2
Zeilen %	100 %		100%
Spalten %	1,9%		1,1%
<b>Künstlerische Studien</b>			
absolut	1		1
Zeilen %	100%		100%
Spalten %	1%		0,5%
<b>nicht zuordenbar</b>			
absolut	1	3	4
Zeilen %	25%	75%	100%
Spalten %	1%	3,5%	2,1%

Quelle: BMBWK, IWI-Berechnungen

### 3.4 Anbieter von Vorbereitungslehrgängen der SBP

Dieses Kapitel skizziert kurz den Markt der Anbieter von Vorbereitungslehrgängen der SBP. Detailliertere Informationen sind im Anhang (Kapitel F) angeführt.

*Tab. 29: Anerkannte Anbieter von Vorbereitungslehrgängen nach Bundesländern, Stand Februar 2001*

---

Burgenland	1
Kärnten	1
Niederösterreich	1
Oberösterreich	2
Salzburg	3
Steiermark	2
Tirol	2
Vorarlberg	1
Wien	5
Summe	18

---

Quelle: BMBWK, IWI-Berechnungen

Die oben angeführte Tabelle zeigt deutlich, dass die Zahl Anbieter von Vorbereitungslehrgängen zur SBP regional unterschiedlich verteilt ist. In Bundesländern mit großen Universitäten (Wien, Linz) ist auch die Zahl der Anbieter höher.

*Tab. 30: Entwicklung der durchschnittlichen Kurskosten in öS*

---

1996/97	1.238
1997/98	1.342
1998/99	1.284
1999/00	1.508

---

Quelle: BMBWK, IWI-Berechnungen

Die Kurskosten sind innerhalb von 4 Studienjahren um etwa 20 % angestiegen. In der oben angeführten Tabelle sind nur die durchschnittlichen Kurskosten angeführt, d.h. es kann anhand dieser Werte keine Aussage darüber gemacht werden, ob die Preissteigerung alle Prüfungsfächer im gleichen Ausmaß betrifft. Die Kosten für die einzelnen Prüfungsfächer können jedoch erheblich voneinander abweichen. So kostete bei einem Anbieter in Oberösterreich der Vorbereitungskurs für **Philologische Grundlagen** 1.900 öS und der Vorbereitungskurs für Latein 2 3.400 öS. Manche Anbieter sehen gleiche Preise für alle Prüfungsfächer vor.

*Tab. 31: Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl der KursteilnehmerInnen pro Anbieter*

1996/97	434
1997/98	329
1998/99	292
1999/00	326

Quelle: BMBWK, IWI-Berechnungen

Mit sinkenden AbsolventInnenzahlen der SBP geht auch die Zahl der TeilnehmerInnen an den Vorbereitungslehrgängen zurück. Von der Kostenseite her bedeutet diese Entwicklung, dass die Fixkosten für den Betreiber steigen, weil die vorhandene Infrastruktur bezahlt werden muss. Mittelfristig kann daher davon ausgegangen werden, dass dadurch auch die Kurskosten steigen werden, weil die für den Anbieter entstehenden Kosten zumindest teilweise von den KursteilnehmerInnen getragen werden müssen.

*Tab. 32: Entwicklung der durchschnittlichen TeilnehmerInnenzahl/Prüfungsfach*

1996/97	41
1997/98	35
1998/99	32
1999/00	34

Quelle: BMBWK, IWI-Berechnungen

Diese Entwicklung ist auch an der durchschnittlichen TeilnehmerInnenzahl pro Prüfungsfach zu beobachten. Die sinkende Zahl der KursteilnehmerInnen für die einzelnen Prüfungsfächer könnte aber zu einer (kurzfristigen) Qualitätssteigerung führen (eine geringere TeilnehmerInnenzahl ermöglicht eine intensivere Betreuung).

*Tab. 33: durchschnittliche Anzahl der angebotenen Fächer/Anbieter*

---

1996/97	9,22
1997/98	8,12
1998/99	7,59
1999/00	7,95

---

Quelle: BMBWK, IWI-Berechnungen

Die sinkende Anzahl der von den Anbietern durchschnittlich angebotenen Prüfungsfächer kann unterschiedliche Ursachen haben. Zum einen könnte es ein Hinweis darauf sein, dass das Interesse der Anbieter an der SBP zurückgegangen ist. Zum anderen kann die Ursache auch in einer geringeren Nachfrage der LehrgangsteilnehmerInnen nach bestimmten Prüfungsfächern liegen, wodurch sich diese nicht mehr rentieren.

---

## ***D Beurteilung des Konzeptes der Studienberechtigungsprüfung unter Berücksichtigung der Berufsreifeprüfung***

### ***4 Zielsetzungen und Charakteristika der SBP unter Berücksichtigung der BRP***

#### ***4.1 Stellenwert der SBP und der BRP im aktuellen Bildungsgeschehen aus Sicht der ExpertInnen***

Die SBP hat seit der Einführung der BRP<sup>22</sup> aus Sicht der befragten ExpertInnen zunehmend an Bedeutung verloren. Die vorrangigen Gründe dafür sind:

- ein Bedeutungsverlust der SBP (insbesondere des Vorbereitungslehrganges zur SBP) für einzelne Universitäten,
- die zum Teil gleichen Zielgruppen der SBP und der BRP und die dadurch entstehende Konkurrenz für die SBP,
- die hohe Attraktivität der BRP,
- ein stärkeres Marketing für die BRP als für die SBP.

Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe von Gründen, die für die Bedeutung der SBP entscheidend sind, aber nicht unmittelbar mit dem Bestehen der BRP in Zusammenhang stehen. Ob nun die Wahl auf die SBP oder die BRP fällt, hängt nach Ansicht der kontaktierten ExpertInnen von folgenden Faktoren ab:

---

<sup>22</sup> BGBl. I Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2000.

1. Welche beruflichen und/oder privaten Ziele werden mit der Absolvierung der SBP bzw. der BRP verfolgt? Ist das Ziel eher ein Studium (Uni-versität, Fachhochschul-Studiengang etc.), dann wird die SBP im Vordergrund stehen. Soll die Prüfung eher darauf abzielen, eine Matura „nachzuholen“, dann fällt die Entscheidung auf die BRP.
2. Welche Optionen erlaubt die private und berufliche Lebenssituation (z.B. familiäre Angelegenheiten, berufliche Unabkömmlichkeit u.a.)?
3. Welches Angebot an postsekundären Bildungseinrichtungen ist für die individuelle Wahl erreichbar?
4. Welche Informationsbeschaffungsmöglichkeiten hinsichtlich der unterschiedlichen Aus- und Weiterbildungsangebote können genutzt werden und inwieweit kann Beratung in Anspruch genommen werden? (Eine entscheidende Rolle – bevor eine Prüfungsform gewählt wird – nimmt die persönliche Beratung ein, da die InteressentInnen in der Regel nicht über ausreichende Informationen über die bestehenden Prüfungen und deren Unterschiede verfügen, um die geeignetste Wahl zu treffen).
5. Welche Anreize bietet der (regionale) Arbeitsmarkt im Hinblick auf die Absolvierung der SBP bzw. eines Studiums? In strukturschwachen Gebieten, die zumeist ein starkes PendlerInnenaufkommen haben, wird beispielsweise die Möglichkeit der Absolvierung der SBP schon alleine aufgrund eines eventuellen Zeitmangels potenzieller InteressentInnen nicht im selben Ausmaß genutzt werden können wie in ökonomisch gut entwickelten Regionen.

Neben der individuellen Bedeutung der SBP für potenzielle InteressentInnen betonen die befragten ExpertInnen den hohen Stellenwert in der bildungspolitischen Debatte. Allerdings wäre ihrer Ansicht nach die SBP dabei in einem umfassenden Kontext zu diskutieren. Beschränkt sich die Debatte hingegen nur auf den Übergang vom sekundären zum postsekundären Sektor, so nimmt die SBP im gegenwärtigen Bildungssystem aufgrund ihrer spezifischen Ausrichtung den ExpertInnenmeinungen zufolge eine klare Position ein und grenzt sich so von den übrigen Formen der Reifeprüfung (BRP, ExternistInnenreifeprüfung, Beamtenaufstiegsprüfung sowie den Sonderformen der höheren Schulen für Berufstätige) ab. Vor allem wird sie derzeit als die geeignetste, weil effizienteste Form der Erlangung einer Zugangsberechtigung zu einem Studium im Bereich der Erwachsenenbildung gesehen.

---

Im Vergleich zur SBP kann zwar die BRP höhere AbsolventInnenzahlen aufweisen, wird jedoch von einzelnen BildungsexpertInnen als ein überholtes Modell bezeichnet. Das wird damit begründet, dass die BRP ein Nachholen von etwas bislang Versäumten – nämlich der Matura – darstellt und nicht primär auf die Vermittlung von Qualifikationen und Kenntnissen abzielt, die zukünftig insbesondere am Arbeitsmarkt von Bedeutung sein werden. Die SBP stellt genau das Gegenteil dar, nämlich eine zielgerichtete Maßnahme, die im Hinblick auf die angestrebte Ausbildung (Studium, Akademie etc.) eine durchaus adäquate Vorbereitung bietet.

#### *4.2 Zielsetzung und Zweck der SBP und der BRP*

Die SBP und die BRP verfolgen nach Ansicht der befragten ExpertInnen gänzlich unterschiedliche Zielsetzungen. Das Ziel der SBP ist: Personen „auf dem zweiten Bildungsweg“ einen Universitäts- und Hochschulzugang zu ermöglichen. Somit wird die SBP als gezielte Vorbereitung für ein bestimmtes Studium an einer Universität, Fachhochschule, Akademie oder einem Kolleg gesehen. Anders als bei der BRP ist ein beruflicher Nutzen bzw. eine unmittelbare Veränderung der beruflichen Situation allein aufgrund der Absolvierung der SBP in der Regel nicht zu erwarten.<sup>23</sup>

Im Hinblick auf die gewählte Studienrichtung können Hinweise auf die zugrunde liegende Motivation für die Absolvierung der SBP gefunden werden. So werden technische oder wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen eher aus beruflichen Gründen und von jüngeren AbsolventInnen der SBP gewählt, wohingegen insbesondere ältere AbsolventInnen vielfach ein Studium wählen, das für sie in erster Linie eine Bereicherung der persönlichen Lebensqualität darstellt (z.B. Archäologie, Geschichte, Tibetologie oder Buddhismuskunde). Somit wird das Studium eher von persönlichen Interessen und Neigungen getragen und ist weniger auf berufliche Ziele ausgerichtet. Auch steigt in den letzten Jahren – zumindest nach den Beobachtungen einzelner Lehrgangsverantwortlicher – die Zahl der WiedereinsteigerInnen, die

---

<sup>23</sup> Jedoch allein das Faktum, die SBP „geschafft“ zu haben, kann für jene AbsolventInnen, für die die SBP eine (besondere) Herausforderung darstellt, positive Auswirkungen auf das Selbstvertrauen und das Selbstwertgefühl haben und auf diesem Wege positiv auf eine eventuelle berufliche Veränderung einwirken, da man sich nun möglicherweise auch schwierige Aufgaben eher zutraut.

durch die Absolvierung der SBP und ein anschließendes Studium eine berufliche Um- bzw. Neuorientierung anstreben. Nebenbei stellen diese ExpertInnen eine „Feminisierung“ der SBP in den letzten Jahren fest, was auch durch die offizielle Statistik belegt wird.

Im Vergleich zur SBP ist das Ziel der BRP für viele TeilnehmerInnen der Vorbereitungskurse das Nachholen des Maturaabschlusses – das auch im Sinne des Gesetzgebers eines der zentralen bildungspolitischen Ziele darstellt. Die Option, mit der BRP die Zugangsvoraussetzung für ein Studium zu erlangen, ist nur eine von mehreren. Aus Sicht der ExpertInnen stehen mit der Erlangung der BRP weitere zentrale Ziele im Vordergrund:

- Die Möglichkeit mit Hilfe der BRP einen Berufswechsel vornehmen zu können.
- Die Hoffnung, durch die BRP bessere berufliche Aufstiegschancen zu erlangen (z.B. Erfüllung der Anstellungsvoraussetzungen für B-Planstellen im öffentlichen Dienst).
- Fachliche Höherqualifizierung durch das Ablegen der BRP, insbesondere durch die Beschäftigung mit einem bestimmten Thema im Rahmen der Fachbereichsarbeit.
- Stärkung des Selbstwertgefühls durch das Vorweisen eines höheren Bildungsabschlusses; da die BRP als Matura verstanden wird, genießt deren „Besitz“ in weiten Teilen der Bevölkerung nach wie vor hohes gesellschaftliches Prestige.

Aus bildungspolitischer Sicht wird die BRP primär als Maßnahme zur (gesellschaftlichen) Aufwertung der dualen Ausbildung verstanden, um dadurch der Lehre zu einem besseren Image zu verhelfen. Diesem Argument wird von einigen ExpertInnen nicht in vollem Ausmaß beigegeben. Die BRP wird häufig angestrebt, um eine berufliche Veränderung herbeizuführen, die dieser Argumentation folgend dann keine Weiterqualifikation im ursprünglich erlernten Beruf, sondern eher eine Abwendung von diesem bedeutet.<sup>24</sup> Somit dürften andere

---

<sup>24</sup> Da die Entscheidung für einen Lehrberuf in der Regel im Alter von 14 Jahren getroffen werden muss und dazu häufig von den Erziehungsberechtigten mitgetroffen bzw. bestimmt wird, erscheint der Wunsch nach einer beruflichen Veränderung nach Absolvierung einer Lehre plausibel und spricht nicht notwendigerweise gegen die Lehre als Ausbildungsform an sich.

---

Maßnahmen als die BRP im Hinblick auf die Attraktivitätssteigerung bestimmter Lehrberufe zu wirkungsvolleren Ergebnissen führen.

### ***4.3 Zielgruppen der SBP und der BRP***

Die Zusammensetzung der Zielgruppe der SBP ist sehr heterogen und umfasst unterschiedliche Persönlichkeiten mit vielfältigen Erfahrungen sowie privaten und beruflichen Zielen. Überwiegend sind es dabei zwei Eigenschaften, durch die sich – den ExpertInnenaussagen zufolge – die Mehrheit der AbsolventInnen der SBP (wie auch der BRP) besonders auszeichnet:

- Zielbewusstsein und Zielstrebigkeit (die AbsolventInnen haben ein klares Ziel vor Augen und konkrete Zukunftsvorstellungen) sowie
- hohe Bildungsmotivation.

Trotz dieser relativ einheitlichen Charakterisierung dürfte es bei den AbsolventInnen der SBP (im Gegensatz zu den AbsolventInnen der BRP) im Hinblick auf die Ergebnisorientierung eine weitere Gruppe, nämlich die der „Unentschlossenen“, geben. Hier handelt es sich um Personen, die sich (möglicherweise) in einer Umorientierungsphase befinden, eventuell auch eine berufliche und/oder private Krise durchleben und sich durch die SBP bzw. die Absolvierung eines Studiums eine Veränderung der momentanen Lebenssituation erwarten.

Eine umfassende Charakterisierung der AbsolventInnen der jeweiligen Prüfung ist anhand der ExpertInnenaussagen nicht zielführend, sondern würde eher zu voreiligen Kategorisierungen führen, die den vielfältigen Charakteren, Lebenssituationen und -plänen der AbsolventInnen nicht gerecht werden würde. So spielt beispielsweise das Alter und die damit (nicht notwendigerweise aber in der Regel) einhergehende Lebens- und Berufserfahrung für die Aus- und Weiterbildungsziele eine entscheidende Rolle. Auch dürften äußere Lebensumstände (z.B. Familie und Beruf) häufig zu einer pragmatischen, ökonomischen und zielgerichteten Vorgehensweise zwingen und nicht primär persönlichkeitspezifische Eigenschaften der Grund dafür sein. Die Motivation, die SBP bzw. BRP zu absolvieren, kann ebenfalls unterschiedliche Ursachen haben. So resultiert beispielsweise das Ziel, einen Universitätsabschluss zu erlangen, häufig aus dem Bedürfnis, eine berufliche Veränderung anzustreben. Ebenso

kann ein akademischer Abschluss gelegentlich für den nächsten beruflichen Karriereschritt erforderlich sein.

#### *Veränderung der Zielgruppe*

Im Hinblick auf die Zusammensetzung der derzeitigen Zielgruppe der SBP (siehe Kapitel 3) interessiert vor allem, ob und inwiefern sich diese in den letzten Jahren verändert hat. Nach den Beobachtungen der ExpertInnen ergibt sich hinsichtlich der Veränderung ein interessantes Bild, das unterschiedliche Facetten zeigt:

□ **Neue vielfältige Interessenschwerpunkte bei der Studienwahl:** Noch in den 80er Jahren entschied sich – den Beobachtungen der ExpertInnen zufolge – der überwiegende Teil der AbsolventInnen der SBP vorwiegend für die beiden Studienrichtungen **Rechtswissenschaften** und **Betriebswirtschaftslehre**. Im Vergleich dazu ist heute sowohl das Angebot an Vorbereitungslehrgängen bzw. -kursen als auch die Nachfrage nach unterschiedlichsten Studienrichtungen deutlich höher. Für diese Entwicklung dürften vor allem die bereits genannten privaten und beruflichen Gründe, das wachsende Bildungsangebot (insbesondere im Bereich der Fachhochschul-Studiengänge), das steigende Bedürfnis nach Weiterbildung in unterschiedlichen Richtungen sowie die Notwendigkeit zu lebenslangem bzw. lebensbegleitendem Lernen ausschlaggebend sein.

□ **Heterogenität der beruflichen und fachlichen Vorbildung:** Die Zielgruppe hat sich in den letzten Jahren auch dahingehend verändert, dass sich das Spektrum des beruflichen und fachlichen Hintergrunds der AbsolventInnen der SBP deutlich erweitert hat, was ein Grund für die steigende Nachfrage nach unterschiedlichen Studienrichtungen sein dürfte.

□ **Veränderung der Altersstruktur:** Eine markante Veränderung stellt – zumindest nach dem Bild einiger ExpertInnen – das Alter der AbsolventInnen der SBP dar. Demnach sind die AbsolventInnen der letzten Jahre im Durchschnitt jünger als beispielsweise die SBP-AbsolventInnen in den 80er Jahren. Einen wesentlichen Faktor dürfte dabei die Nachfrage am Arbeitsmarkt nach jungen, flexiblen und hochqualifizierten Arbeitskräften darstellen. Ein weiterer Grund für diese „Verjüngung“ dürfte die Herabsetzung des Mindestalters (20. Lebensjahr) für die Zulassung zur SBP sein. Allerdings dürften für Letzteres nur wenige Personen die Voraussetzungen erfüllen.

---

**Abnehmende Belastbarkeit:** Vereinzelt wird ein zunehmendes Sinken der Belastbarkeit der TeilnehmerInnen der Vorbereitungslehrgänge bzw. -kurse der SBP festgestellt. Zurückgeführt wird diese sinkende emotionale und kognitive Belastbarkeit auf den wachsenden gesellschaftlichen und ökonomischen Druck nach Weiterbildung und Höherqualifizierung.

#### 4.4 Charakteristika der SBP und der BRP

Eine Reihe von Merkmalen kennzeichnen sowohl die SBP als auch die BRP. Ob nun ein Charakteristikum als Stärke oder Schwäche gesehen wird, hängt in erster Linie von der Position ab, von der aus man den Gegenstand betrachtet. Im Folgenden handelt es sich um Positionen und Standpunkte von BildungsexpertInnen in unterschiedlichen Funktionen<sup>25</sup>, mit unterschiedlichen Erfahrungshintergründen und Weltbildern. Die Sichtweisen der ExpertInnen werden unkommentiert so wiedergegeben, wie sie im Rahmen der Interviews vermittelt wurden.

##### 4.4.1 Stärken und Schwächen der SBP

###### *Stärken der SBP*

□ **Zielgerichtete Vorbereitung:** Eine klare Stärke der SBP liegt in der gezielten Vorbereitung auf eine bestimmte Studienrichtung (bzw. eng verwandte Studienrichtungen), für die dann in weiterer Folge keine Ergänzungsprüfungen mehr erforderlich sind. In dieser Hinsicht haben AbsolventInnen der SBP einen gewissen Vorteil gegenüber AbsolventInnen anderer Reifeprüfungen (z.B. AHS-AbsolventInnen, die sich für das Studium der Betriebswirtschaftslehre entscheiden und eine Ergänzungsprüfung in Rechnungswesen absolvieren müssen). Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Anrechnung bestimmter Lehrveranstaltungen, die bereits im Rahmen der SBP absolviert wurden, auf ein späteres Studium.

□ **Kürzere Vorbereitungszeit:** Die Vorbereitung (im Rahmen eines Lehrganges oder Kurses) für die SBP kann in einem kürzeren Zeitraum

---

<sup>25</sup> Universitäre, gemeinnützige und private Anbieter von Vorbereitungslehrgängen und -kursen, ReferentInnen bzw. LeiterInnen von Vorbereitungslehrgängen, Mitglieder von Studienberechtigungskommissionen sowie BildungsexpertInnen in Behörden, Ämtern und Interessenvertretungen.

(z.B. ein Jahr) als die BRP (in der Regel zwei Jahre) absolviert werden. Bezüglich der Bewertung einer kürzeren Vorbereitungsdauer gibt es divergierende Ansichten.

□ **Kosten:** Die Kosten (Lehrgangsteilnahme, Prüfungstaxen etc.) sind für die SBP in der Regel niedriger als für die BRP<sup>26</sup>. Die Gebührenstruktur sollte den ExpertInnenaussagen zufolge auch so bleiben, um hier keine Hürden durch eine eventuelle Nichtfinanzierbarkeit zu schaffen.

□ **Wahlfreiheit:** Im Vergleich zur BRP bietet die SBP aufgrund der individuell erforderlichen Vorkenntnisse für die einzelnen Studienrichtungen ein breiteres Spektrum an Wahlmöglichkeiten in Bezug auf das beabsichtigte Studium, was den einzelnen Interessenslagen deutlich stärker entgegen kommt. Diese Wahlmöglichkeiten sind vor allem für jene wichtig, die sich für bestimmte Gebiete interessieren und durch die SBP bereits einschlägige Kenntnisse erlangen können.

#### *Schwächen der SBP*

□ **Mindestalter:** Als deutlicher Nachteil wird von den meisten ExpertInnen das gesetzlich festgelegte Mindestalter empfunden, wonach erst im Alter von 22 Jahren die Absolvierung der SBP möglich ist. Obwohl das Gesetz eine Ausnahme<sup>27</sup> vorsieht, nach der im Alter von 20 Jahren die SBP absolviert werden kann, ist davon auszugehen, dass diese Regelung nur für wenige Zielgruppen anwendbar ist; AbbrecherInnen höherer Schulen aber auch der Lehre zählen zumeist nicht dazu.

□ **Die SBP als „Einbahn“:** Die SBP stellt sich dann als unvorteilhaft heraus, wenn sich das gewählte Studium als Fehlentscheidung erweist und ein (gänzlich) anderes Studium die bessere Wahl wäre. In diesem Fall sind zusätzliche Teilprüfungen der SBP zu absolvieren.

---

<sup>26</sup> Obwohl die Kosten für die BRP deutlich höher sind, können – je nach Bundesland– unterschiedlich hohe Förderungen (das gleiche gilt für die SBP) in Anspruch genommen werden, wodurch die effektiven Kosten zum Teil nur einen Bruchteil der regulären ausmachen. Beispielsweise werden in Wien und Oberösterreich im Vergleich zu den übrigen Bundesländern erhöhte Individualförderungen gewährt.

<sup>27</sup> BewerberInnen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, sind zur SBP zuzulassen, wenn sie eine Lehrabschlussprüfung oder eine berufsbildende mittlere Schule abgeschlossen haben und danach einen weiteren, mindestens einjährigen Bildungsgang absolviert und dabei insgesamt eine mindestens vierjährige Ausbildungsdauer erreicht haben (siehe Kapitel 11.4).

---

□ **Anerkennung der beruflichen Vorbildung:** Die Anerkennung der beruflichen Vorbildung kann fallweise zu Unsicherheiten führen, da die Entscheidung darüber, ob eine bestimmte berufliche oder schulische Vorbildung überhaupt und in welchem Ausmaß anerkannt wird, letztendlich vom Ermessen des/der Referenten/in der jeweiligen SBP abhängt. Zum Beispiel reicht fallweise eine Tätigkeit im Labor als Vorbildung für den Fachbereich der Zahnmedizin aus, der Beruf der zahnärztlichen Assistentin hingegen wiederum nicht für das Studium der Zahnmedizin. Eine Krankenschwester erfüllt hingegen in der Regel die fachlichen Voraussetzungen für ein Medizinstudium. Massive Probleme im Zusammenhang mit der Anerkennung beruflicher und fachlicher Vorbildung konnten jedoch von den befragten ExpertInnen nicht festgestellt werden.

□ **Geringes Ausmaß an Vorbereitungsfächern:** Von einigen ExpertInnen wird ein Mangel an Prüfungsfächern im Vergleich zur Matura konstatiert. Dieses Argument wird vor allem dann ins Treffen geführt, wenn es um das (Nicht-)Vorhandensein ausreichender Allgemeinbildung geht, was im Übrigen auch zunehmend bei MaturantInnen festgestellt wird. Andererseits herrscht jedoch auch die Meinung, dass – aufgrund der geringen Fächeranzahl – die Chance größer ist, sich mit der notwendigen Sorgfalt und Ausdauer einem bestimmten Thema zu widmen<sup>28</sup>, was allerdings wiederum ein entsprechendes Ausmaß an Zeit in Anspruch nehmen würde, die häufig nicht verfügbar ist.

□ **Keine berufliche Höherqualifizierung:** Anders als bei der BRP ist mit der SBP alleine in der Regel keine berufliche Höherqualifizierung zu erwarten.

#### 4.4.2 Stärken und Schwächen der BRP

##### *Stärken der BRP*

□ **Beruflicher Gewinn durch die BRP:** Vor allem die Fachbereichsarbeit, die im Rahmen der BRP zu verfassen ist, kann für die berufliche Tätigkeit Vorteile bringen bzw. zu einer höheren Qualifikation führen.

---

<sup>28</sup> Fähigkeiten, die nicht nur während eines Studiums von immanenter Bedeutung sind, sondern auch in einer (hochqualifizierten) beruflichen Tätigkeit erforderlich sind.

□ **Anerkennung von Prüfungen:** Einzelne im Rahmen der BRP abgelegte Teilprüfungen können fallweise bei einem späteren Studium als Ergänzungsprüfung angerechnet werden.

□ **Image der BRP:** Der gesellschaftliche Stellenwert der BRP ist – im Vergleich zur SBP – deutlich höher. Nicht zuletzt ist diese Situation darauf zurückzuführen, dass die BRP häufig als „Berufsmatura“ vermarktet und als solche im Bewusstsein der Öffentlichkeit verankert wird.

□ **Ziele der BRP:** Mit der Absolvierung der BRP werden die mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen erworben. Im Vergleich zur SBP müssen sich BewerberInnen der BRP auch nicht vor der Prüfung für eine Studienrichtung entscheiden.

#### *Schwächen der BRP*

□ **Fachbereichsarbeit:** Als eine deutliche Schwäche wird die im Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung festgelegte Bestimmung (§ 1 (1), 4) gewertet, wonach eine schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem bisherigen Berufsfeld eines/einer Prüfungskandidaten/in (einschließlich des fachlichen Umfeldes) sowie eine mündliche Prüfung über diesen Bereich abgelegt werden muss. Mit der Orientierung auf das bisherige Berufsfeld wird der vorrangigen Intention vieler BewerberInnen der BRP nicht entsprochen, die – wie bereits angedeutet – die BRP vielfach für eine berufliche Veränderung nützen wollen. Vorbereitungskurse für innovative und zukunftsfähige Berufsfelder (z.B. neue Informations- und Kommunikationstechnologien aber auch in Bereichen Gesundheit oder Ernährung) können vielfach nicht angeboten werden, da zu wenig BewerberInnen über die erforderlichen beruflichen Vorkenntnisse verfügen. Nach Ansicht der befragten InterviewpartnerInnen wäre eine Rückführung in den vorherigen Stand der Gesetzeslage, wonach das Thema der Fachbereichsarbeit frei wählbar war und sich somit auch auf ein angestrebtes zukünftiges Berufsfeld beziehen konnte, zielführender.

□ **Zielgruppe:** Als ein weiterer Nachteil der BRP wird die Einschränkung der Zielgruppe auf bestimmte Ausbildungsberufe (taxative Auflistung) empfunden.

Über die bisher aufgezeigten Stärken und Schwächen herrschte weitgehende Übereinstimmung bei den befragten ExpertInnen. Stärker

---

divergieren hingegen die Meinungen in Bezug auf das Bildungsniveau, das mit der SBP und der BRP im Vergleich zu AHS- bzw. BHS-Matura erreicht wird. Relativ einheitlich wird jedoch das Niveau der beiden Prüfungen dahingehend ausgelegt, als dieses entweder deutlich niedriger ist als jenes der Matura (insb. trifft dies auf die SBP zu) oder zumindest nur in bestimmten Fächern, wie etwa vereinzelt in Mathematik oder Englisch, annähernd erreicht wird (wie bei der BRP). Allerdings wird diese Aussage von den ExpertInnen zumeist im gleichen Atemzug wieder relativiert, indem ein allgemeiner Niveauverlust (mit Ausnahme einzelner Schulen) bei der Matura konstatiert wird und sich so die Ausbildungsniveaus dann ihrer Ansicht nach wieder angleichen.

#### ***4.5 Vorschläge zur zukünftigen Position SBP – BRP aus Sicht der Experten***

Anhand der ExpertInnenaussagen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine deutliche Tendenz in Richtung Beibehaltung sowohl der SBP als auch der BRP erkennbar. Allerdings – so die Einschränkung – sind für das Fortbestehen beider Modelle gewisse Adaptierungen erforderlich. Da der Gegenstand dieser Studie die SBP ist, beziehen sich die folgenden Adaptierungsvorschläge ausschließlich auf diese. Mögliche Korrekturen der BRP werden nur im Kontext zur SBP behandelt. An dieser Stelle ist auch anzumerken, dass die folgenden Ansichten bezüglich erforderlicher Korrekturen nicht von allen befragten ExpertInnen geteilt werden, sondern zum Teil die Meinungen einzelner Personen darstellen, die gelegentlich im Widerspruch zu anderen stehen können. Um ein Stimmungsbild zur vorgegebenen Thematik zu geben, werden alle relevanten Aussagen dargestellt.

Die Adaptierungsvorschläge in Bezug auf die SBP beziehen sich auf die gesamte gegenwärtige Konzeption der SBP (Prüfungsinhalte, Zielsetzungen, Zugangsvoraussetzungen, Zielgruppen etc.). Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich primär auf die von den ExpertInnen explizit genannten Korrekturmaßnahmen, die sich für die Beibehaltung der beiden Modelle als nützlich erweisen könnten.

□ Hinsichtlich der Ausrichtung der SBP und der BRP sollte eine noch stärkere Abgrenzung vorgenommen werden. Konkret würde dies bedeuten, dass die Zielsetzung der SBP ausschließlich eine spezifische Vorbereitung

für bestimmte Studienrichtungen sein soll. Bei der BRP hingegen sollte der allgemein bildende Charakter noch stärker betont werden.

□ Manche ExpertInnen vertreten die gegenteilige Ansicht, dass die als zu eng empfundene Spezialisierung der SBP auf eine angestrebte Studienrichtung (bzw. ähnliche Studienrichtungen) zugunsten einer Erweiterung, z.B. im Sinne einer Studienberechtigung für alle Studienrichtungen einer Fakultät, adaptiert werden.

□ Im Hinblick auf die steigende Diversifizierung des Bildungs- und Ausbildungsangebotes und den sich verändernden Bildungsbedürfnissen und Voraussetzungen des/der Einzelnen sollte eine klarere Regelung bezüglich der Anrechnung bereits erworbener Ausbildungsabschlüsse (Anrechnung von SBP auf BRP-Prüfungen und umgekehrt) angestrebt werden.

□ Eine klare Darstellung der Ziele der SBP und der BRP sollte auch im Hinblick auf die einzelnen Zielgruppen erfolgen, um so effizienter auf deren Bedürfnisse eingehen zu können. Aus bildungs- und arbeitsmarktpolitischer Sicht ist – durch entsprechende Beratung – insbesondere auf die Erfordernisse spezifischer Zielgruppen zu achten (z.B. Personen, die erschwerte Bedingungen zur Realisierung ihrer persönlichen Bildungs- und Weiterbildungsbedürfnisse vorfinden).

Für eine Vereinheitlichung der SBP und der BRP gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt von Seiten der befragten ExpertInnen keine vorrangigen Argumente. Einer der Hauptgründe dürfte die mittlerweile gute Positionierung der BRP am Bildungs- und Ausbildungsmarkt sein. Ein weiterer wesentlicher Grund, der gegen eine Vereinheitlichung der beiden Prüfungsmodelle spricht, ist der kurze Zeitraum der Existenz der BRP. Da noch abzuwarten ist, wie erfolgreich beispielsweise AbsolventInnen der BRP ein Universitäts- bzw. Fachhochschulstudium oder eine andere Ausbildung, die eine Reifeprüfung voraussetzt, absolvieren. Auch bleibt noch abzuwarten, welche Resonanz die BRP bei der Wirtschaft erzielen wird und inwieweit sich die Arbeitsmarktchancen durch die Erlangung der BRP erhöhen werden bzw. welche fachliche und persönliche Qualifikationssteigerung durch die BRP erzielt werden kann.

Für eine Abschaffung der SBP zum gegenwärtigen Zeitpunkt sprach sich ebenfalls keiner der ExpertInnen dezidiert aus. Allerdings wurde vermerkt, dass die Entwicklung der SBP – trotz (teilweise) unterschiedlicher

---

Zielsetzungen und Zielgruppen – in einem starken Ausmaß von der Entwicklung der BRP abhängt. Sollte sich nämlich herausstellen, dass der primäre Nutzen der BRP darin besteht, den Zugang zu Bildungsangeboten, die eine Reifeprüfung voraussetzen, zu schaffen, so dürfte einer Vereinheitlichung nichts mehr im Wege stehen. Allerdings müsste in diesem Fall eine Neukonzeption eines Modells, das sämtliche potenzielle Zielgruppen und Bildungsanforderungen berücksichtigt, vorgenommen werden. Ein von einem Experten diesbezüglich diskutiertes Modell könnte folgendermaßen aussehen: Zur Vorbereitung auf eine Ausbildung bzw. Weiterbildung auf postsekundärer Bildungsebene sollte es eine erweiterte SBP geben, die jedoch ein modulares System darstellt. Dabei würde es sogenannte „Kernfächer“ (z. B. Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprachen etc.) geben sowie weitere Module, durch die eine spezifische Vorbereitung auf ein beabsichtigtes Studium ermöglicht wird. Mit diesem neuen Modell sollten neben fachspezifischen Inhalten vor allem auch jene Fertigkeiten trainiert und Wissens Elemente vermittelt werden, die nicht nur im Studium, sondern auch im Berufs- und Arbeitsleben erforderlich sind, wie etwa abstraktes, analytisches und systemisches Denken.

#### ***4.6 Die Einbindung des Fachhochschulsektors in das System der SBP***

Eine wichtige Zielsetzung bei der Konzipierung der Fachhochschulen war es, den Hochschulbereich neuen Zielgruppen zugänglich zu machen. Dies geschah durch die Erweiterung der Zugangsberechtigung auf Personen mit einschlägiger beruflicher Vorbildung (z.B. Lehre, facheinschlägige berufsbildende mittlere Schule, Werkmeisterprüfung). Darüber hinaus wird auch die Studienberechtigungsprüfung als Zugangsvoraussetzung anerkannt.

Der Studiengangserhalter hat für jeden Studiengang die anerkannten SBP festzulegen. Nach Angaben des Fachhochschulrates ist dies auch für jeden Studiengang erfolgt. Als problematisch ist anzusehen, dass die Studienberechtigungsprüfung für ein konkretes ordentliches Universitäts- oder Kunsthochschulstudium abgelegt wird. Auf dem Antrag auf Zulassung zur SBP ist daher nicht der angestrebte FH-Studiengang sondern das Universitätsstudium anzugeben, für das die SBP vorbereitet. Den

Antragstellern wird definitiv empfohlen<sup>29</sup>, der Universität gegenüber nicht zu erwähnen, dass eigentlich ein FH-Studium angestrebt wird.

Diese Vorgangsweise behindert zwar den Ablauf der SBP nicht, zeigt aber, dass ein zunehmend wichtiger werdender Hochschulsektor, nämlich jener der Fachhochschulen, in das System der SBP nur behelfsmäßig integriert wurde. Die Bedeutung der SBP für die Fachhochschulen ist vergleichsweise gering (nur etwa 1 %-4 % der FH-StudentInnen haben als Zugangsvoraussetzung eine SBP). Daraus kann auch erklärt werden, warum das Engagement der Erhalter der FH-Studiengänge bei der SBP eher zurückhaltend ist. Für viele FH-Trägervereine, vor allem für die kleineren, könnten sich Vorbereitungslehrgänge auch nicht rentieren.

Im Falle der größeren Trägervereine (z.B. Technikum Joanneum in Graz) könnten eigene Vorbereitungslehrgänge für FH-Interessenten in Zukunft tragfähig sein. Gespräche mit Vertretern der Fachhochschul-Konferenz, des Fachhochschulrates und der FH-Studiengänge zeigen jedoch, dass die Integration des FH-Sektors in die SBP derzeit nicht thematisiert wird. Es liegt die Annahme nahe, dass der FH-Bereich keine Notwendigkeit sieht, Aufgaben zu übernehmen oder mitzutragen, die bereits von anderen Institutionen zufriedenstellend wahrgenommen werden.

Angesichts der zunehmenden Größe des FH-Sektors (für Herbst 2001 wurden vom FH-Rat 27 neue Studiengänge anerkannt, für Herbst 2002 sind 15 Studiengänge beim FH-Rat in Bearbeitung) muss jedoch damit gerechnet werden, dass in der derzeit gültigen ‚Aufgabenverteilung‘ ein Konfliktpotenzial zwischen Universitäten und Fachhochschulen liegt. Ansätze hierzu sind bereits aus der oben dargestellten Formulierung ersichtlich, dass ein angestrebtes FH-Studium beim Ansuchen auf Zulassung zur SBP nicht erwähnt werden sollte. Es sollte daher rechtzeitig über Lösungswege nachgedacht werden. Diese könnten zum Beispiel vorsehen, dass Fachhochschulen ab einer bestimmten Größe (StudentInnenzahlen) eigene Vorbereitungslehrgänge anbieten, oder dass zumindest für einzelne Prüfungsfächer, die alle StudienberechtigungsbewerberInnen einer Fachhochschule abzulegen haben, Vorbereitungskurse an FHS vorgesehen werden.<sup>30</sup>

---

<sup>29</sup> FHR-Info 8, Mitteilungen, Verordnungen, Beschlüsse des Fachhochschulrates; geladen von Homepage des FHR am 14. September 2001.

<sup>30</sup> Vorbereitungslehrgänge für Zusatzprüfungen, die für die Aufnahme des FH-Studiums erforderlich sind, werden bereits jetzt an den meisten FH-Studiengängen angeboten.

---

## 5 Beurteilung der Vorbereitungslehrgänge

### 5.1 Bedeutung von Vorbereitungslehrgängen und -kursen

Der Besuch eines Vorbereitungslehrganges bzw. -kurses dürfte nach Ansicht der ExpertInnen für die AbsolventInnen der SBP nicht nur wegen der fachlichen und inhaltlichen Vorbereitung auf die einzelnen Teilprüfungen von entscheidender Bedeutung sein, sondern vor allem wegen diverser Serviceleistungen, die im Rahmen der Vorbereitungslehrgänge angeboten werden. Das Angebot an Serviceleistungen lässt sich in zwei Kategorien zusammenfassen:

- **Individuelle Studienberatung und -betreuung.** Die individuelle Studienberatung und -betreuung beginnt bereits mit dem ersten Informations- und Beratungsgespräch über den Ablauf der SBP sowie der Prüfungsvorbereitung und umfasst das gesamte Spektrum an Fragen, Problemen etc., die während der Dauer der Prüfungsvorbereitung auftreten können.
  
- **Lernunterstützende Leistungen.** Die Vermittlung von Lerntechniken und Methodenkompetenzen ist mittlerweile bei allen Anbietern von Vorbereitungslehrgängen zu einem fixen Bestandteil der Vorbereitung geworden. Das Angebot umfasst dabei vorwiegend Kurse bzw. Seminare in:
  - Lern- und Gedächtnistraining
  - Vermittlung diverser Lerntechniken
  - „Deutsch-Crash-Kurse“
  - Rechtschreibtraining
  - Lernberatung
  - Forcierung von Lerngruppen

Die genannten Angebote sind entweder Teil des offiziellen Vorbereitungskurses bzw. -lehrganges oder werden als eigene Kurse

durchgeführt. Vereinzelt – insbesondere von gemeinnützigen Anbietern<sup>31</sup> – werden auch sogenannte „EinsteigerInnenkurse“ (z.B. Englisch oder Mathematik) als Vorbereitung auf die Vorbereitungskurse angeboten.

Neben den lernunterstützenden Maßnahmen und der individuellen Betreuung können vor allem private und gemeinnützige Anbieter in organisatorischen Angelegenheiten (Kurs- bzw. Seminarzeiten, dezentrale Angebote etc.) deutlich flexibler als die Universitäten auf die KundInnenbedürfnisse eingehen.

In Bezug auf Vor- und Nachteile der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang an einer Universität bzw. bei einem privaten oder gemeinnützigen Anbieter herrschen bei den befragten ExpertInnen geteilte Meinungen bezüglich Vor- und Nachteile. Der Vorbereitung an einer Universität werden folgende Vorteile attestiert:

- ❑ Die TeilnehmerInnen des Vorbereitungslehrganges werden bereits mit dem universitären System vertraut gemacht.
- ❑ Zum Teil erfolgt der Unterricht durch UniversitätslehrerInnen<sup>32</sup>, wodurch die TeilnehmerInnen bereits einen „Vorgeschmack“ auf das bekommen, was sie bei der Absolvierung eines Studiums erwartet.
- ❑ Die Kosten für den Vorbereitungslehrgang an der Universität sind deutlich niedriger als bei den Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Für die Vorbereitung bei einem privaten bzw. gemeinnützigen Anbieter sprechen vor allem zwei Argumente:

- ❑ Eine (zum Teil) individuellere Vorbereitung (Kleingruppen, keine Vorlesungen, nur Übungen etc.). Da es sich bei den TeilnehmerInnen der Vorbereitungskurse häufig um Personen handelt, die bereits einen gewissen Abstand zum schulischen Lernen und dadurch möglicherweise gewisse Hemmschwellen zu überwinden haben, könnte der „Wiedereinstieg“ vor allem bei gemeinnützigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung leichter gelingen.

Regionale Angebote. In manchen Bundesländern (z.B. Oberösterreich) werden in einzelnen Bezirken Vorbereitungslehrgänge für die SBP angeboten.

---

<sup>31</sup> Z. B. Berufsförderungsinstitute (bfi), Volkshochschulen (VHS) etc.

<sup>32</sup> Dies gilt auch vereinzelt bei privaten und gemeinnützigen Anbietern.

---

## 5.2 *Verbesserungsvorschläge für die Vorbereitungslehrgänge und -kurse*

In Bezug auf Veränderung bzw. Verbesserung der Vorbereitungslehrgänge und -kurse zielen die Pläne der Anbieter in erster Linie auf organisatorische Maßnahmen ab. Im Vordergrund stehen dabei Überlegungen, die unter dem Schlagwort „Telelearning“ (z.B. Aufgabenverteilung via Computer, Chatforen mit LektorInnen, Übungspools) subsummiert werden können. Dabei soll es vor allem darum gehen, teilweise oder gänzlich vom „klassischen“ Abendunterricht abzuweichen, um so flexibler auf die neuen Formen des „offenen Lernens“ eingehen zu können. Allerdings – und dies wird auch seitens der Anbieter betont – ist die Frage zu stellen, welcher Zusatznutzen durch diese neuen Lernformen zu erwarten ist. Im Zentrum steht dabei auch die Diskussion über die sozialen Komponenten des Lernens.

Inwieweit zukünftig stärker den Bedürfnissen von Berufstätigen entsprochen werden kann, beispielsweise durch eine Ausweitung von Blockveranstaltungen, hängt primär vom jeweiligen Gegenstand und Unterrichtsstoff ab. Grundsätzlich zeigen jedoch private und gemeinnützige Anbieter im Sinne der KundInnenorientierung große Flexibilität, sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht.

Ein weiteres zentrales Anliegen in Bezug auf die Verbesserung der Vorbereitungskurse zur SBP ist für einzelne Anbieter die Aufrechterhaltung der Kontakte zu den AbsolventInnen, die unter dem Titel „AbsolventInnenbetreuung“ institutionalisiert werden soll. Da bislang die Kontakte zu und mit den AbsolventInnen nur sporadisch und zumeist nur über einen bestimmten Zeitraum aufrecht erhalten bleiben, sollten zukünftig durch eine Betreuung der AbsolventInnen primär zwei Zielrichtungen verfolgt werden: erstens die KundInnen an die jeweilige Einrichtung zu binden und zweitens ein stärkeres Feedback bezüglich der Qualität der besuchten Kurse bzw. Lehrveranstaltungen zu erhalten.

## ***6 Aufgabenanalyse und Entwicklungsperspektiven der Studienberechtigungskommission***

### ***6.1 Aufgabenanalyse und gegenwärtige Bedeutung der Studienberechtigungskommission***

Die durch den Gesetzgeber definierten Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Studienberechtigungskommission sowie deren Einbindung in das System der SBP sind ausführlich in Kapitel 2 dargestellt.

Im vorliegenden Kapitel wird analysiert, wieweit und in welcher Form die Kommission ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommt, wieweit sie von ihren Rechten Gebrauch macht und ob bzw. welche zusätzlichen Funktionen sie wahrnimmt.

Neben Expertenaussagen standen exemplarisch auch Protokolle der Sitzungen der SBK zur Verfügung, die dem IWI vom BMBWK zur Verfügung gestellt wurden.

Die Studienberechtigungskommission (SBK) hat nach den Aussagen der befragten ExpertInnen zweifellos in den letzten Jahren an Bedeutung verloren. Verantwortlich dafür sind im Wesentlichen zwei Faktoren:

- ❑ Ein – nicht zuletzt aufgrund des langjährigen Bestehens der SBP – mehr oder weniger reibungsloser Ablauf administrativer und organisatorischer Belange der SBP. In den Expertengesprächen wird regelmäßig betont, dass die Rolle der SBK früher wichtiger war, da über die Qualität der Vorbereitungslehrgänge noch keine Erfahrungswerte vorlagen.
- ❑ Die zunehmende Abkoppelung der SBP von den Universitäten hin zu privaten und gemeinnützigen Anbietern (die häufig auch über die

---

Prüfungsberechtigung verfügen). Nicht zuletzt führt diese Entwicklung zu einem Bedeutungsverlust der SBP für einzelne Universitäten.

Das Zusammenspiel dieser einzelnen Faktoren hat beispielsweise dazu geführt, dass die Sitzungen der SBK in der Regel nur mehr einmal jährlich stattfinden und von den TeilnehmerInnen eher als „formaler Akt“ empfunden werden, der in erster Linie dem Erfahrungsaustausch dient. Als nicht zweckdienlich wird in diesem Zusammenhang die Situation empfunden, dass sich insbesondere die Arbeitgeberseite (Wirtschaftskammer) fallweise weitgehend aus der SBK zurückgezogen hat. Begründet wird dies damit, dass deren Engagement eher in der BRP oder in eigenen Weiterbildungs- und Qualifizierungsangeboten liegt, wie Fachhochschul-Studiengänge, Fachakademien oder diverse Lehrgänge. Neben VertreterInnen der Arbeitgeberseite bleiben häufig auch andere Kommissionsmitglieder (PsychologInnen, ProfessorInnen u.a.) den Sitzungen der SBK fern, sodass gelegentlich nur ReferentInnen und StudierendenvertreterInnen den Sitzungen beiwohnen.

Auffallend ist die Tatsache, die aus den Sitzungsprotokollen abzulesen ist, dass die Zeitdauer der Sitzungen zwischen 10 Minuten (kürzeste Sitzung) und 50 Minuten (längste Sitzung) beträgt. Berücksichtigt man die Tatsache, dass es sich hierbei um Sitzungen handelt, die nur einmal jährlich stattfinden, stellt sich die Frage nach der Dringlichkeit dieses Instrumentes. Diese ist umso fraglicher, wenn man weiters bedenkt, dass ein Großteil der Sitzungszeit mit Tätigkeiten verbracht wird, die lediglich eine die Kommissionssitzungen erhaltende Wirkung (Genehmigung des Protokolls, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Vereinbarung der Sitzungstermine) haben.

Bezüglich der Ausrichtung der Sitzungen ist eindeutig, dass diese in erster Linie der Berichterstattung dienen. Ein häufiges Thema ist hierbei die Statistik der Anträge auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung. Vereinzelt ist aus den Protokollen ersichtlich, dass an diese Fragestellung anknüpfend auch strategische Überlegungen zum Rückgang der Zahl der Anträge angestellt wurden. Einen weiteren thematischen Schwerpunkt stellen die Berichterstattung und Diskussion von Einzelfällen und Problemfällen dar.

Eine der – auch im Gesetz definierten – Hauptaufgaben der SBK stellt die Begutachtung im Rahmen des ***Anerkennungsverfahrens von Erwachsenenbildungseinrichtungen als Lehrgänge zur***

**Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung** (siehe auch Kapitel 2) dar. In StudBerG § 5 (5) ist die Anhörung von zumindest zwei fachlich in Betracht kommenden Kommissionen vorgesehen. Diese Begutachtung wird von den einzelnen Kommissionen sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Begutachtung erfolgt bei manchen Kommissionen im Rahmen der Sitzungen und somit gemeinschaftlich. In anderen Kommissionen ist es üblich, die Anerkennung in Form von Umlaufschreiben zu behandeln. Weiters ist es nicht unüblich, dass diese Aufgabe nur von einem einzelnen Mitglied der Kommission wahrgenommen wird. Im Zuge der Expertengespräche wurde auch auf den Modus hingewiesen, dass eine nichterfolgte Stellungnahme als positive Bewertung seitens des Ministeriums anerkannt wird.

Aus den Sitzungsprotokollen wird jedenfalls deutlich, dass qualitätssichernden Aspekten - zumindest im Rahmen der Sitzungen - keine zentrale Bedeutung zukommt.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass sich die Tätigkeit der SBK nicht ausschließlich auf die Sitzungen beschränkt (siehe beispielsweise weiter oben die Anmerkung bez. der Umlaufbeschlüsse). In den Expertengesprächen wird deutlich, dass der informellen Kommunikation zwischen den Kommissionsmitgliedern große Bedeutung zukommt. Neben dem persönlichen Gespräch hat vor allem die Kommunikation über E-Mail einen wichtigen Stellenwert. Betont wird, dass die informelle Kommunikation vor allem auch dadurch zustande kommt, dass sich die persönlichen Kontakte nicht ausschließlich auf die Kommissionstätigkeit beziehen, sondern auch in Zusammenhang mit anderen beruflichen (zumeist universitären) Aufgabenbereichen gegeben sind. Der Austausch über Fragen bezüglich der SBP ist somit häufig ein Nebenprodukt der Kommunikation. Inhalte dieser Kommunikation sind jene, die auch Inhalte der Sitzungen sind bzw. sein könnten, also Einzelfälle, Entwicklungen im Bereich der SBP, Kursangebot, etc.

Klammert man zunächst die Frage nach der Rechtfertigung der SBK an sich aus, stellt sich angesichts der Aufgabenerfüllung innerhalb der Sitzungen die Frage, ob diese ein geeignetes und auch notwendiges Instrument der Kommission darstellen. Die Praxis zeigt, dass informelle Wege verstärkt genutzt und bereits auch institutionalisiert werden und die jährliche Sitzung, die von Experten zunehmend als formaler Akt empfunden wird, ihrer ursprünglichen Intention enthoben wird.

---

Welche Problematik aus dieser Bandbreite der Wege zur Aufgabenerfüllung entstehen kann, wird im Kapitel zur Qualitätssicherung dargestellt.

Bezüglich des Bedarfs an den SBK herrschen zwei gegensätzliche Meinungen vor. Der Großteil der Experten hält die SBK für entbehrlich, einige sprechen sich jedoch eindeutig für die Beibehaltung der Kommission aus. Sie begründen das vor allem damit, dass die Kommission für die Referenten einen Rückhalt bietet. Bei unklaren Fällen oder Strittigkeiten haben diese die Möglichkeit, die anderen Kommissionsmitglieder auf formellem oder informellem Weg zu kontaktieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Kommission eine Brückenfunktion nach außen (zu den Sozialpartnern) gewährt und ein geeignetes Instrument für den fakultätsübergreifenden Meinungsaustausch darstellt. Aber auch Befürworter der Beibehaltung der SBK schließen nicht aus, dass das System der SBP auch ohne SBK funktionieren könnte.

Ein Kommissionsmitglied schlägt diesbezüglich vor, die SBK zwar nicht abzuschaffen, ihr jedoch eher die Funktion eines „Aufsichtsrates“ zuzuweisen und eine Kooperationsplattform für und der Referenten zu ermöglichen.

Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass bei den Expertengesprächen ein starker Zusammenhang auffällig ist zwischen tatsächlicher Aufgabenwahrnehmung der einzelnen Kommissionen und der Einstellung gegenüber der SBK. Vertreter der Kommissionen, die über die gesetzlich vorgeschriebenen hinausgehende Aufgaben wahrnehmen (z.B. Strategien zur Qualitätssicherung), halten die Abschaffung der SBK naturgemäß auch nicht für zweckmäßig. Daraus wird deutlich, dass es den Kommissionen selbst obliegt, sich entbehrlich oder unentbehrlich zu machen bzw. ihr Bestehen mit Sinn zu füllen.

Die Position des/der Referenten/in wird allgemein als sehr stark empfunden, wobei dieser Umstand auf geteilte Meinungen – seitens der ExpertInnen – stößt. BefürworterInnen der dominierenden Position der ReferentInnen begrüßen dies und artikulieren, dass diese Positionierung und der Stellenwert des/der Referenten/in noch ausgebaut werden sollte. SkeptikerInnen sehen eher eine zu starke Macht einzelner ReferentInnen und würden eine „Neubelebung“ der SBK begrüßen.

Bemängelt wird vor allem auch, dass es zwischen den Universitäten und den außeruniversitären Anbietern von Vorbereitungslehrgängen keine Schnittstellen gibt bzw. diese nicht genutzt werden. Vor allem trifft diese auf jene Anbieter zu, die auch über einzelne Prüfungsberechtigungen verfügen.

## **6.2 Entwicklungsszenarien der Studienberechtigungskommission**

Aus den vorangegangenen Analysen kann eine Aussage eindeutig abgeleitet werden: Die Beibehaltung der SBK in der derzeitigen Form kann zwar nicht als problematisch, aber auch nicht als effizient angesehen werden.

Das IWI möchte im Folgenden drei Entwicklungsmöglichkeiten der Studienberechtigungskommission und die damit verbundenen Anpassungserfordernisse aufzeigen. Dabei werden auch immer wieder Aspekte, Aufgaben oder Zuständigkeiten der Qualitätssicherung angesprochen. Das eigentliche Qualitätssicherungssystem wird in Kapitel 7 in einem Gesamtzusammenhang diskutiert.

### **Szenario 1:**

Die Studienberechtigungskommission bleibt in der derzeitigen Form bestehen, wird aber mit weiteren definitiven Aufgaben betraut und somit ausgebaut. Hierzu zählt insbesondere die Arbeit im Bereich der Qualitätssicherung. Die Mitwirkung bei der Anerkennung der Vorbereitungslehrgänge verbleibt im Aufgabenbereich der SBK.

Vorteile:

- + Qualitätssicherungsmaßnahmen sind gewährleistet
- + das Sicherheitsnetz der SBK (Rückhalt für die ReferentInnen) bleibt erhalten
- + im Bedarfsfall kann rasch auf eine bereits funktionierendes Netz zurückgegriffen werden
- + die SBK als Informationsplattform der betroffenen Fakultäten bleibt erhalten

Nachteile:

- Beibehaltung einer Überinstitutionalisierung

- 
- qualitätssichernde Maßnahmen werden durch die Vorbereitungslehrgänge verfolgt, weil sie vorgeschrieben sind
  - das System der SBK bleibt schwerfällig, weil es auf formalen Instrumenten (Z.B. Sitzungen) aufbaut

**Szenario 2:**

Die Studienberechtigungskommissionen in der derzeitigen Form werden aufgelöst und auf eine nationale Ebene verlagert. Die Hauptaufgaben der nationalen Kommission bestehen in strategischen Überlegungen zur SBP und im Aufbau eines Qualitätssicherungssystems.

Um eine Identifikation aller Akteure des SBP-Systems mit den Vorgaben des nationalen Gremiums zu gewährleisten, soll in diesem Gremium ein möglichst breites Spektrum aller betroffenen Akteure vertreten sein, insbesondere auch Vertreter der privaten Anbieter der Vorbereitungslehrgänge sowie der FH-Studiengänge und das ressortzuständige Ministerium. Um ein effizientes Arbeiten zu ermöglichen, werden zu einzelnen Teilfragen temporäre Arbeitsgruppen gebildet.

Die Anerkennung der Vorbereitungslehrgänge wird aus dem Aufgabenbereich der Kommission genommen und durch Gutachter (im Sinne des UniStG § 27), von denen einer ein Mitglied der Kommission ist und durch einen kommissionsfremden Experten, betreut. Die operativen und administrativen Aufgaben werden weiterhin von den Referenten wahrgenommen. In diesem Szenario erfolgt eine starke Trennung zwischen strategischer und operativer Ebene.

**Vorteile:**

- + Reduktion der neun SBK auf eine nationale
- + Einbeziehung aller Akteure in ein nationales Gremium, um eine bessere Identifikation mit strategischen Belangen zu gewährleisten
- + nationale Strategien und ein einheitliches, verbindliches Qualitätssicherungssystem, vor allem in Bezug auf die internationale Perspektive, werden ermöglicht
- + nationale Plattform für Fragen der SBP, die im Bedarf Rückhalt für die Referenten bietet

**Nachteile:**

- eine nationale SBK stellt ein noch schwerfälligeres Instrument als die ursprüngliche Form der SBK dar

- Zentralisierung des ursprünglich dezentral konzipierten SBP-Sektors hinsichtlich strategischer Überlegungen und Entscheidungen
- Gefahr der Überorganisation eines vergleichsweise kleinen Bildungssektors

***Szenario 3:***

Die Studienberechtigungskommission wird ersatzlos aufgelöst. Die Aufgaben der Kommission werden wie folgt aufgeteilt:

Die Anerkennung der Vorbereitungslehrgänge erfolgt durch Gutachter (im Sinne des UniStG § 27) (siehe hierzu Kapitel 2).

Qualitätssichernde Aufgaben an den Vorbereitungslehrgängen werden durch die Vorbereitungslehrgänge, die inhaltlichen Gesamtverantwortlichen und externe Evaluatoren wahrgenommen.

Die Zuständigkeiten der ReferentInnen bleiben unverändert.

Für die operativen und administrativen Aufgaben sind die Referenten zuständig. Die Referenten sind berechtigt, bei Unklarheiten oder Unsicherheiten (bzw. in jenen Fällen, in denen zuvor die Kommissionsmitglieder oder die Kommission in der Sitzung kontaktiert wurden) andere Referenten zu kontaktieren. Diese könnten zur Kooperation verpflichtet werden. Die Umsetzung kann in Form einer Plattform erfolgen, bei der der kontinuierliche, auch informelle Kontakt im Vordergrund stehen kann. Der wesentliche Unterschied zur gesetzlich geregelten Kommission ist, dass eine Zusammenarbeit der ReferentInnen nicht zwingend vorgeschrieben ist, sie aber zustande kommen kann, wenn Bedarf nach ihr besteht. Die Kooperation liegt also im Ermessen der Betroffenen. Eine Überinstitutionalisierung soll vermieden werden und erscheint aufgrund der derzeit herrschenden Praxis der informellen Kontakte auch nicht als erforderlich.

Zur Absicherung eines Qualitätssicherungsstandards in Bezug auf Anerkennung von Vorbereitungslehrgängen und Evaluierung der Lehrgänge wird eine temporäre Arbeitsgruppe gebildet. Vergleichbare Arbeitsgruppen können jederzeit zu anderen Fragestellungen des SBP-Sektors einberufen und nach Aufgabenerfüllung wieder aufgelöst werden. Die Einberufung durch das zuständige Ministerium erscheint sinnvoll.

---

Vorteile:

- + Vermeidung einer Überinstitutionalisierung, die derzeit in Bezug auf die SBK wahrgenommen wird
- + Rückhalt für die ReferentInnen bleibt gewährleistet ist aber nicht institutionalisiert
- + einfachere Abwicklung des Anerkennungsverfahrens
- + im Bedarfsfall können flexibel thematische Arbeitsgruppen einberufen werden
- + der SBP-Sektor bleibt dezentral organisiert

Nachteile:

- die Verantwortlichkeiten werden stärker gestreut
- das Zustandekommen eines Meinungs- und Informationsaustausches ist vom Impuls der ReferentInnen abhängig

Szenario 3 stellt das dynamischste, flexibelste und erfolgversprechendste Modell dar. Es vermeidet große und schwerfällige Institutionen und kann auf zukünftige Entwicklungen, Anforderungen und Fragestellungen im SBP-Bereich am besten reagieren. Darüber hinaus entspricht es am besten jenen Vorgangsweisen und Abläufen, die sich im Laufe der Zeit eingespielt und als die zweckmäßigsten erwiesen haben.

## ***7 Qualitätssicherung im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung***

Die Qualitätssicherung im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung umfasst zwei Aspekte - zum einen die Qualitätssicherung bei der Anerkennung von Vorbereitungslehrgängen zum Erwerb der Studienberechtigungsprüfung (ex-ante Qualitätssicherung), zum anderen die Qualitätssicherung der Vorbereitungslehrgänge selbst bzw. der vermittelten Qualifikationen (ex-post Qualitätssicherung).

Beide Bereiche sind eng mit der Studienberechtigungskommission verwoben, wobei jedoch nur die Mitwirkung bei der Anerkennung der Vorbereitungslehrgänge als Aufgabe gesetzlich festgelegt ist. Die Behandlung qualitätssichernder Aspekte der Vorbereitungslehrgänge kann von der SBK wahrgenommen werden, sie wird dabei durch das Gesetz in der Form unterstützt, dass die SBK ein Auskunfts**recht** hat. Einige Aspekte der Qualitätssicherung sind daher bereits in der Aufgaben- und Tätigkeitsanalyse der SBK angesprochen worden.<sup>33</sup>

Im folgenden Kapitel wird die Qualitätssicherung nochmals als eigener Aspekt behandelt. Es wird zunächst die gängige Qualitätssicherungspraxis dargestellt, auf Problembereiche hingewiesen und abschließend ein Entwurf für ein Qualitätssicherungssystem für die SBP vorgestellt.

---

<sup>33</sup> Es kann daher in Einzelfällen zur Wiederholung von bereits Dargestelltem kommen. Im Sinne des besseren Verständnisses und einer umfassenden Darstellung der Problembereiche werden diese Überschneidungen nicht vermieden.

---

## 7.1 *Qualitätssicherung bei der Anerkennung von Vorbereitungslehrgängen – Status Quo*

Wie bereits weiter oben dargestellt erfolgt die Anerkennung der Vorbereitungslehrgänge an Universitäten durch das ressortzuständige Ministerium nach den Regelungen für Universitätslehrgänge. § 24 Abs. 3 UniStG ermöglicht es dem Bundesministerium eine Untersagung bzw. Nicht-Untersagung auszusprechen.

Vorbereitungslehrgänge an Erwachsenenbildungseinrichtungen werden nach Anhörung von zwei fachlich in Betracht kommenden Kommissionen als gleichwertig anerkannt, sofern die Voraussetzungen des § 27 UniStG erfüllt sind. Diese sehen unter anderem folgende Punkte vor (die im Folgenden kursiv gedruckten Textpassagen beziehen sich auf die Novellierung des § 27):

- Die Übernahme der inhaltlichen Gesamtverantwortung
- Die Abhaltung des Unterrichts durch fachlich ausreichend qualifiziertes Personal
- Die Finanzierbarkeit des Studienbetriebes und der Nachweis der erforderliche Raum- und Sachausstattung
- Die Vorlage eines Unterrichtsprogramms, das den Namen des Lehrganges, die Zulassungsvoraussetzungen, die vorgeschriebene Dauer sowie die vorgeschriebenen Fächer und Prüfungen einschließlich des Stundenumfanges beinhaltet ***und dem Stand der Wissenschaft oder der Künste im Fachgebiet des Lehrganges hinsichtlich des Inhalts und der Art der Vermittlung entspricht***
- Die Vorlage von mindestens zwei Gutachten durch facheinschlägig wissenschaftlich oder künstlerisch ausgewiesene Personen***

Weiters ist aufgrund der Novellierung nun ein jährlicher Bericht über die Entwicklung des Lehrganges vorzulegen, der jedenfalls beinhalten muss:

- Zahl und Vorqualifikation der LehrgangsteilnehmerInnen
- Ergebnisse der Evaluierungsverfahren zur Qualität der Lehre
- Änderungen im Vorliegen der Voraussetzungen

Aus dem Dargestellten wird deutlich, dass das Gesetz zwar Vorgaben über die Inhalte der Anträge, jedoch keine definitiven Qualitätsmaßstäbe vorgibt, sondern diese dem Ermessen der Begutachter überlässt. Aus dieser Vorgangsweise ist ableitbar, dass die Qualitätssicherung über die Qualität

der beurteilenden Personen, also der Kommissionsmitglieder bzw. der Gutachter, definiert ist. Qualität ist aufgrund dieser Vorgangsweise als subjektive Einschätzung definiert, die sich aus dem Qualitätsbegriff der begutachtenden Personen ergibt. Dieses Faktum ist angesichts der Qualifikationsanforderungen an die Kommissionsmitglieder als nicht bedenklich einzustufen.

Diese Subjektivität der Qualitätsinterpretation könnte durch genauere Vorgaben zum Qualitätsbegriff und zu den Maßnahmen (exakte Angaben zur Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrenden, genaue Stundenanzahl pro Prüfungsfach, etc.) durch die die Qualität erreicht werden kann, umgangen werden. Dann wäre es aber nicht mehr erforderlich, ExpertInnen, wie es die Kommissionsmitglieder sind, zur Begutachtung heranzuziehen.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass nach Aussagen der ExpertInnen nach Einführung der SBP Qualitätssicherung einen zentralen Aspekt der Kommissionstätigkeit, vor allem im Rahmen der Anerkennungsverfahren, dargestellt. Nach den ersten Jahren positiver Erfahrungen mit den privaten Vorbereitungslehrgängen hat dieser Aspekt an Bedeutung verloren. In Hinblick darauf, dass gerade der Bereich der Qualitätssicherung in den letzten Dekaden stark an Bedeutung gewonnen hat und hierzu innovative Ansätze geschaffen und neue Maßstäbe gesetzt wurden, erscheint es sinnvoll, die derzeit geltenden Qualitätssicherungsansätze zu hinterfragen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Auffallend ist jedenfalls, dass über die Vorgangsweise bei der Begutachtung keine formalen Vorgaben getroffen werden. Die Praxis zeigt, dass es hier zu einer sehr unterschiedlichen Handhabung kommt, die im Folgenden kurz skizziert werden soll.

Die Beurteilung der Vorbereitungslehrgänge erfolgt nach Aussagen der ExpertInnen sehr häufig am Papier, ohne dass Rücksprachen mit dem Vorbereitungslehrgang gehalten oder zusätzliche Informationen eingeholt werden. Zur Rechtfertigung dieser Vorgangsweisen führen einige Experten an, dass dies aus Zeitmangel geschieht und weil die Kommissionstätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Weiters wird angeführt, dass die im Antrag angeführte Qualität tatsächlich nicht gemessen werden **kann**. So muss zum Beispiel von einem Prüfer oder Vortragenden, der die fachlichen Voraussetzungen in Form eines Qualifikationsabschlusses erfüllt, angenommen werden, dass er sie tatsächlich auch erbringen **kann**. Um

---

dies zu umgehen, wäre eine Überprüfung der Eignung des Vortragenden bzw. des Prüfers erforderlich, ein Aufwand der in keinem Verhältnis zum Resultat und zum Risiko steht, das getragen wird.

Weiters ist zu bedenken, dass es sich bei den Antragsverfahren häufig um solche von Vorbereitungslehrgängen handelt, die den Kommissionen bekannt sind und über die bereits Erfahrungswerte vorliegen. Es wird also – aus Sicht des IWI berechtigterweise – angenommen, dass eine neuerliche Überprüfung nicht erforderlich ist. Gleiches gilt für die Anträge auf Verlängerung der Anerkennung.

Im günstigeren Fall erfolgt die Beurteilung des Antrages aufgrund von Rücksprachen und intensiver Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller. Dies kann zum Beispiel dadurch begründet sein, dass die Kommissionsmitglieder Prüfer oder Vortragende der Lehrgänge sind. Vereinzelt führen Experten auch an, dass bereits im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zum Lehrgang Rücksprachen mit Kommissionsmitgliedern gehalten werden, die Beurteilung daher nur noch ein formaler Akt ist.

Dass die Begutachtung der Anträge häufig nur durch ein Kommissionsmitglied – und nicht durch die Kommission – erfolgt, wurde bereits an anderer Stelle angesprochen. Grundsätzlich ist aus der Sicht des IWI daraus kein qualitätsmindernder Effekt zu erwarten. Eine Einschränkung besteht lediglich hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsfächer durch ein fachfremdes Kommissionsmitglied. Es ist jedoch auch bei der Beurteilung durch mehrere Mitglieder der Kommission nicht gewährleistet, dass für jedes Prüfungsfach ein fachzuständiger Begutachter vertreten ist. Angesichts des Ermessensspielraums, der im gesamten Begutachtungsverfahren gegeben ist, und des Vertrauens, das in die Qualifikation und das Verantwortungsbewusstsein der Kommissionsmitglieder gesetzt wird, muss auch bezüglich dieser Fragestellung davon ausgegangen werden, dass sich die Begutachter in Zweifelsfällen an fachlich zuständige Personen (zum Beispiel andere ReferentInnen) wenden.

Ein zentraler Aspekt, auf den das IWI im Zusammenhang hinweisen möchte ist, dass die Anerkennung von Vorbereitungslehrgängen – eine gleichbleibende Entwicklung des SBP-Bereichs vorausgesetzt – an Bedeutung verliert. Nach Aussagen der Experten hat die Zahl der Anträge auf Zulassung als Vorbereitungslehrgang stark abgenommen. In erster

Linie werden Verlängerungsanträge und Anträge von Anbietern behandelt, die bereits Vorbereitungslehrgänge eingerichtet haben. Neue Anbieter treten derzeit keine auf.

## **7.2 Qualitätssicherung der Vorbereitungslehrgänge – Status Quo**

Qualitätssicherungsmaßnahmen an den Vorbereitungslehrgängen sind weitaus schwerer erfassbar als beim Anerkennungsverfahren. Dies liegt zum einen daran, dass diese bislang nicht anhand gesetzlicher Regelungen definiert waren (die Novelle zum § 27 UniStG sieht für Lehrgänge der außeruniversitären Bildungseinrichtungen nun einen jährlichen Bericht an das Bundesministerium vor), zum anderen, weil sie wesentlich dezentraler stattfinden als die Anerkennungsverfahren.

Auch die Qualitätssicherung bei den Vorbereitungslehrgängen umfasst zwei Gruppen von Akteuren, nämlich Qualitätssicherung, die durch die Kommission, mehr oder weniger auf eigenen Antrieb hin, durchgeführt wird, und die Qualitätssicherung, die durch die Vorbereitungslehrgänge erfolgt.

Deutlich ist jedenfalls auch in diesem Bereich, dass es sehr unterschiedliche Auffassungen und ein sehr differenziertes Engagement bei den Qualitätssicherungsmaßnahmen gibt.

Die Qualitätssicherung, die von den Kommissionen ausgeht, umfasst nach Aussagen der befragten Kommissionsmitglieder die folgenden Maßnahmen:

- Behandlung von qualitätssichernden Aspekten in den Kommissionssitzungen (findet jedoch nur vereinzelt statt, siehe Kapitel 6)
- Anwesenheit bei Prüfungen an Vorbereitungslehrgängen
- Weitergabe von Erfahrungen, die Universitätslehrende mit SBP-AbsolventInnen während des Studiums machen
- Weitergabe von Erfahrungen, die Vortragende bzw. Prüfer an den Vorbereitungslehrgängen machen

---

In den Erwachsenenbildungseinrichtungen werden gegenwärtig unterschiedliche Methoden und Verfahren zur Qualitätssicherung durchgeführt. Die Berufsförderungsinstitute (bfi) verfügen beispielsweise über standardisierte Qualitätssicherungsverfahren (ISO-2000). Über die Effizienz dieser Maßnahmen gibt es jedoch – vor allem im Zusammenhang mit dem dafür erforderlichen organisatorischen und administrativen Aufwand – geteilte Meinungen. Die bei den befragten Anbietern der Vorbereitungslehrgänge am häufigsten durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind:

- **Fragebögen zur Messung der Zufriedenheit der KursteilnehmerInnen:** Bei einigen Anbietern von Vorbereitungslehrgängen werden am Ende des Kurses Beurteilungen in Form schriftlicher Befragungen durchgeführt.
- **Sprechstunden:** Grundsätzlich besteht die Möglichkeit des persönlichen Gesprächs (mit LektorInnen und Organisationsverantwortlichen) bei allen Anbietern. Sprechstunden werden von den TeilnehmerInnen bei anstehenden Fragen oder Problemen gerne in Anspruch genommen. Damit stellt diese Möglichkeit auch eine der wichtigsten Informationsquellen (Feed-back) hinsichtlich der Qualität der Lehre für die LektorInnen und Anbieter dar.
- **Beurteilung der Lehrenden am Ende der Lehrveranstaltung:** Die Beurteilung der Lehrenden wird entweder schriftlich oder durch informelle Gespräche zwischen KursteilnehmerInnen und Lehrkräften bzw. Verantwortlichen der Vorbereitungslehrgänge vorgenommen. Diese Form der Qualitätssicherung findet – zumindest bei den befragten Einrichtungen – eher selten statt.
- **Abnahme der Prüfungen durch Externe (z.B. ReferentInnen):** Als eine externe Qualitätskontrolle wird die Ablegung einzelner Prüfungen an einer Universität betrachtet. Dies ist dann der Fall, wenn ein Anbieter zwar Vorbereitungskurse durchführt, jedoch nicht über die Prüfungsberechtigung verfügt und somit die KandidatInnen an der Universität die jeweilige Prüfung ablegen müssen.

Eine Kontrolle der pädagogischen Eignung der LektorInnen, beispielsweise in Form eines Assessment Centers, erweist sich nach Angaben der ExpertInnen als schwierig und kostenintensiv und wird somit in der Regel nicht durchgeführt. Entscheidend ist hier vielmehr der persönliche Eindruck, der im Zuge eines Bewerbungsgesprächs entsteht. Häufig werden

im Rahmen der Personalrekrutierung auch informelle Netzwerke (z.B. Empfehlungen langjähriger Vortragender) genutzt, um so ein relativ stabiles Team zu bilden und zu erhalten. Eine Qualitätssicherung der pädagogischen Fähigkeiten und Leistungen während der Lehrtätigkeit wird ebenfalls in der Regel nicht direkt durchgeführt, sondern wird aufgrund der Resonanz bei den KursteilnehmerInnen eruiert.

Als Problembereich wird von den ExpertInnen die Durchführung der Vorbereitungslehrgänge angeführt. Die Anzahl und das Ausmaß der für die Vorbereitung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden aus Kostengründen immer geringer bzw. kürzer, wobei der gleiche Lehrstoff wie „früher“ zu vermitteln ist. Vor allem aufgrund der kürzer werdenden Vorbereitungszeiten wird häufig bemängelt, dass das Fehlen einer vertiefenden Auseinandersetzung mit dem Lehrstoff die Effizienz und die Effektivität des Lernerfolgs herabsetzt.

Zu betonen ist an dieser Stelle der Umstand, dass es bezüglich der Vorgehensweise der ex-post Evaluierung keine Vorgaben und somit auch keine Einheitlichkeit gibt. Es ist daher schwierig, wenn nicht gar unmöglich, Vergleiche zwischen der Qualität der einzelnen Vorbereitungslehrgänge herzustellen und diese aus einer externen Sicht zu beurteilen. Der einzige Ansatz, der derzeit aus der objektiven Perspektive möglich wäre, ist die Analyse der Prüfungserfolge der StudentInnen mit Abschluss einer SBP. Jedoch auch dieser Ansatz ist – neben der faktischen Unmöglichkeit der Durchführung<sup>34</sup> – problematisch, da Studienerfolge auch von zahlreichen anderen, nicht abstrahierbaren Faktoren abhängen.<sup>35</sup>

Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit einer laufenden Evaluierung der Vorbereitungslehrgänge erkannt und diese durch die Novellierung des § 27 (4) UniStG (siehe auch weiter oben) vorgesehen. Es wird hierdurch

---

<sup>34</sup> Eine umfassende Evaluierung der Studienerfolge von SBP-AbsolventInnen erfordert Datenmaterial, das nach Aussagen des BMBWK in dieser Form nicht zur Verfügung steht. Die Daten aus der Gesamtevidenz der Studierenden (die Studierende mit SBP-Abschluss ausweisen) können mit Daten zu abgelegten Prüfungen nicht verbunden werden. Dies wäre aus datenschutztechnischen Gründen auch nicht erstrebenswert.

<sup>35</sup> Die Studienerfolge von Personen ohne Matura wurden empirisch in einer Erhebung untersucht: Bacher, Blumberger, Grausgruber, Weilguni: Studium ohne Matura, 1994, im Auftrag des BM für Wissenschaft und Forschung, des BM für Unterricht und Kunst und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich.

---

dem internationalen Trend zur Evaluierung der Lehre entsprochen und die externe Evaluierung erleichtert.

### ***7.3 Empfehlungen für die Adaptierung des Qualitätssicherungssystem im Bereich der Studienberechtigungsprüfung***

Das System der Qualitätssicherung setzte sich auch bisher, wenngleich in diesem Umfang nicht in gesetzlich festgelegter Form, aus einer ex-ante Qualitätssicherung (Anerkennung der Vorbereitungslehrgänge) und aus einer ex-post Qualitätssicherung (durch die Vorbereitungslehrgänge) zusammen. Es steht außer Frage, dass diese Dualität beibehalten werden soll.

Das vom IWI vorgeschlagene Qualitätssicherungssystem baut auf den Rahmenbedingungen des Szenario 3 (siehe Szenarien zur Entwicklung der Studienberechtigungskommission, Kapitel 6.2) auf. Es setzt sich aus folgenden Modulen zusammen, die im Folgenden erläutert werden:

- Ex-ante Qualitätssicherung in Form des Anerkennungsverfahrens
- Laufende ex-post Qualitätssicherung durch Selbst-Evaluierung der Studiengänge
- Fallweise oder regelmäßige ex-post Evaluierung durch externe Begutachter

#### ***Ex-ante Qualitätssicherung***

Aus Sicht des IWI empfiehlt sich bei der Anerkennung der Vorbereitungslehrgänge eine Adaptierung bezüglich des Anerkennungsverfahrens, wie sie bereits in Zusammenhang mit den Szenarien zur Entwicklung der SBK (siehe Kapitel 6.2) dargestellt und vom Gesetzgeber in § 27 UniStG vorgesehen wurde. Die Anerkennung erfolgt durch fachlich qualifizierte Begutachter, und nicht notwendigerweise durch eine Kommission.

Viele der derzeit tätigen Kommissionsmitglieder, die einen Expertenstatus einnehmen, haben bereits unter den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine vergleichbare Vorgangsweise gewählt, indem die Begutachtung der Anerkennungsanträge von Einzelnen statt von der gesamten Kommission durchgeführt werden. Da derzeit keine Annahmen vorliegen, dass diese Vorgangsweise zu einer Beeinträchtigung der

Qualität bei den Vorbereitungslehrgängen geführt hat, kann diese Praxis als effizient und ausreichend qualitätssichernd beurteilt werden. Eine dementsprechende Adaptierung des Gesetzes würde der gängigen Praxis entsprechen und die derzeitige Vorgangsweise formell bestätigen.<sup>36</sup>

Unsicherheit besteht bezüglich der Anzahl der Begutachter, die im UniStG mit mindestens zwei angesetzt ist. Denn einen Problembereich könnte die fachliche Zuständigkeit einzelner Begutachter hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsfächer darstellen. Die daraus möglicherweise auftretenden Probleme müssen mit der Problematik der Überbesetzung des Begutachtungsgremiums, die derzeit bei der SBK deutlich wird, abgewogen werden. Vielmehr erscheint es sinnvoll, die Zahl der Begutachter gering zu halten und für den Bedarfsfall die Möglichkeit zu gewähren, fachzuständige Meinungen einzuholen. Die könnte zum Beispiel in Form von Teilgutachten erfolgen, die sich auf spezifische Fragestellungen des Antrages beziehen.

Ein flexibleres Modell erscheint angesichts der Bedeutung, die der Anerkennung von Vorbereitungslehrgängen mittlerweile zukommt, sinnvoller als ein zu umfangreicher Apparat. Es darf ferner nicht übersehen werden, dass bereits ausreichend Erfahrungswerte über die Gestaltung von Lehrgangsprogrammen vorliegen, ein neu eingereichter Lehrgang also wahrscheinlich kein gänzlich neues Novum darstellt.

Zudem ist das Verfahren bei der Anerkennung der Vorbereitungslehrgänge zur Studienberechtigungsprüfung im Gesamtzusammenhang mit anderen Anerkennungsverfahren zu betrachten. Das UniStG sieht im § 27 für Lehrgänge universitären Charakters eine Begutachtung durch zwei ExpertInnen vor. Anträge auf Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang<sup>37</sup> werden von zwei Vollbegutachtern bearbeitet und darüber hinaus durch die restlichen (14) Mitglieder des Fachhochschulrates in Form einer Teilbegutachtung. In diesen beiden Fällen handelt es sich – anders als bei den Vorbereitungslehrgängen zur SBP – um Bildungseinrichtungen, die formale Abschlüsse vermitteln und denen kein Korrektivum nachfolgt, das im Falle der SBP das Universitätsstudium ist. Aus dieser Perspektive erscheint es nicht sinnvoll, dass für

---

<sup>36</sup> Mit einer einzigen Ausnahme wurde auch in den Expertengesprächen diese Vorgangsweise als ausreichend qualitätssichernd empfunden.

<sup>37</sup> Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/1998.

---

Vorbereitungslehrgänge eine umfassendere Begutachtung vorgesehen ist als für Lehrgänge universitären Charakters.

### ***Ex-post Qualitätssicherung***

Wie das ex-post Qualitätssicherungssystem für die Vorbereitungslehrgänge zur Studienberechtigung aussehen könnte, soll anhand des folgenden Modells gezeigt werden. Das Modell umfasst die zentralen Elemente eines Vorbereitungslehrganges zur SBP. Jedes einzelne Element kann nun als eigener Bereich der Qualitätssicherung gesehen, diskutiert und in Betracht gezogen werden, aber auch als Teilbereich eines Gesamtqualitätssicherungssystems. Das Gesamtsystem würde dann – wie im Falle des Fachhochschulwesens – sowohl die Vorbereitungslehrgänge als auch die Prüfung umfassen.

Bei dem dargestellten Modell handelt es sich um ein zweistufiges Evaluierungsverfahren, bestehend aus einer internen und einer darauf aufbauenden externen Evaluierung der Vorbereitungslehrgänge:<sup>38</sup> Die interne Evaluierung besteht aus einem Selbst-Evaluierungsbericht des Anbieters des Vorbereitungslehrganges, die externe aus der Evaluierungsgruppe sowie dem Bericht dieser Gruppe.

Die Wahl der Methode für die interne Evaluierung bleibt den einzelnen Anbietern von Vorbereitungslehrgängen überlassen. Um jedoch eine Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Anbietern sicherzustellen, beinhaltet das Qualitätssystem Vorgaben für die Struktur der internen Evaluierung. Die Struktur des Selbst-Evaluierungsberichts ist im Übrigen mit jener der externen Evaluierungsgruppe ident und sollte zumindest folgende Inhalte aufweisen.

- Leitbild und Ziele
- Pädagogisch didaktisches Konzept
- Lehrprogramm und Änderungsprozedur
- Evaluation der Lehre
- Aufnahmeverfahren
- Studienverlaufsanalyse
- Lehrkörper
- Qualitätsmanagement-System

---

<sup>38</sup> Das folgende Modell wurde in Anlehnung an das Qualitätssystem des Österreichischen Fachhochschulwesens erstellt. Quelle: Fachhochschulkonferenz und Fachhochschulrat, *Qualitätssystem FHK/FHR*. Version Jänner 2001.

Die Vorteile dieses System sind darin zu sehen, dass eine Vergleichbarkeit der Selbst-Evaluierungsberichte erleichtert wird, und auch die interne mit der externen Evaluierung kompatibel ist.

Wie bereits in der Szenarienentwicklung zur Zukunft der SBK dargestellt wurde, ist es empfehlenswert, dass die betroffenen Akteure (also die zukünftigen internen und externen Evaluatoren) in die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems eingebunden sind. Das ermöglicht zum einen die Entwicklung eines realistischen und anwendbaren Systems. Zum anderen hebt die Mitwirkung bei der Entwicklung die Identifikation und die Bereitschaft zur Anwendung. Zusätzlich erscheint es sinnvoll, ExpertInnen hinzuzuziehen, die mit Fragen der Qualitätssicherung vertraut sind.

Als Arbeitsform zur Entwicklung des Qualitätssicherungssystems erscheint eine temporäre Arbeitskreis sinnvoll, da er ohne bürokratische Umwege eingerichtet und nach Abschluss der Arbeiten wieder aufgelöst werden kann<sup>39</sup>. Erscheint die Erhaltung als sinnvoll, kann die Arbeitsgruppe in weiterer Folge stärker institutionalisiert werden.

Die externe Evaluierung kann entweder für regelmäßige Zeitintervalle festgelegt werden, wobei zu erwähnen ist, dass ein Ein- bis Zweijahresrhythmus als zu kurzfristig erscheint, oder nur für den Bedarfsfall vorgesehen werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang vielmehr, dass ein geeignetes Instrument durch das vereinheitlichte QS-System definiert ist, das jederzeit angewendet werden kann und Transparenz, Einheitlichkeit und objektive Beurteilung zulässt.

---

<sup>39</sup> Im Bereich der Fachhochschulen hat sich diese Vorgangsweise bewährt. Die Arbeitsgruppe hat sich hier aus Mitgliedern der Fachhochschulkonferenz, in der alle österreichischen FH-Studiengänge vertreten sind, und des Fachhochschulrates gebildet.

---

## ***8 Empfehlungen des IWI zur Stärkung der Nachfrage nach der Studienberechtigungsprüfung***

### ***8.1 Vorbemerkungen***

Die Aufgabenstellung dieser Studie umfasst vorrangig drei Ziele:

- ❑ Die Überprüfung der Effektivität in der Durchführung der SBP mit besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit der Studienberechtigungskommission
- ❑ Maßnahmvorschläge für die Verbesserung der Qualität und des Qualitätssicherungssystems der SBP
- ❑ Maßnahmvorschläge für eine Erhöhung der AbsolventInnenzahlen und eine stärkere Anpassung der SBP an die Bildungsbedürfnisse von Erwachsenen.

Letztere Zielsetzung ist das Thema der folgenden Kapitel.

Eine Erhöhung des Interesses an der SBP und somit der AbsolventInnenzahlen ist notwendig, um einem Bedeutungsverlust der SBP entgegenzuwirken und das Interesse aller Akteure an der SBP neu zu beleben.

Es wird dazu versucht, die Maßnahmvorschläge aus der Perspektive der Zielgruppe der SBP zu entwickeln.<sup>40</sup> Aus diesem Grund sind Institutionen, die nicht unmittelbar mit der Zielgruppe zu tun haben (z.B. Studienberechtigungskommission), hier ausgeklammert.

---

<sup>40</sup> Empfehlungen zu konzeptionellen und institutionellen Fragen wurden bereits in den vorhergehenden Kapiteln behandelt.

Die Grundlage für die folgenden Überlegungen bilden die Ergebnisse der AbsolventInnenbefragung, der statistischen Auswertung der AbsolventInnenzahlen der Studienjahre 1995/96 bis 1998/99 und der Gruppendiskussionen unter den TeilnehmerInnen der Vorbereitungslehrgänge. Eine weitere Basis bilden nachfragebezogene Aussagen aus den ExpertInnengesprächen.

## 8.2 Stärken und Schwächen der SBP für die Zielgruppe

Die Stärken der SBP liegen aus der Perspektive der Zielgruppe vor allem in den Zugangsvoraussetzungen (es gibt keine rigiden formalen Zulassungsbedingungen), in der gezielten Vorbereitung auf ein bestimmtes Studium und in der raschen und verhältnismäßig unbürokratischen Absolvierung der Teilprüfungen.

Die Schwächen der SBP sind dagegen in der Beschränkung auf eine Studienrichtung, im Mindestalter, in der fehlenden beruflichen Verwertbarkeit und in der unklaren internationalen Anerkennung angesiedelt.

*Tab. 34: Stärken und Schwächen der SBP für die Zielgruppe*

Stärken	Schwächen
geringe formale Zulassungsvoraussetzungen	Beschränkung auf eine Studienberechtigung
gezielte Vorbereitung auf eine Studienrichtung	Mindestalter
Qualität der Vorbereitung auf das Studium	unklare internationale Anerkennung
Dauer der Vorbereitung auf die SBP	Anrechenbarkeit von Teilprüfungen der SBP auf die BRP
administrative und organisatorische Abwicklung der SBP	berufliche Verwertbarkeit der SBP

Quelle: IWI

Wie stark sich ein Charakteristikum der SBP für einen Prüfungskandidaten als Stärke oder Schwäche ausprägt, hängt auch davon ab, wie genau die individuellen Bedürfnisse bekannt sind. Ein Bildungsbedürfnis ist durch

---

die SBP dann am besten zu befriedigen, wenn bereits im Vorfeld das individuelle Bildungsziel deutlich feststeht.

### ***8.3 Die Bedürfnisstruktur der Zielgruppe***

Der Wunsch nach einer höheren Ausbildung in Form eines Hochschulstudiums ist jenes Bedürfnis, das Erwachsene ohne Matura zu AbsolventInnen der SBP macht. Wegen ihres durchschnittlichen Alters von 30 Jahren und dem bereits erfolgten Einstieg in das Berufsleben haben die PrüfungskandidatInnen bestimmte Erwartungen und Anforderungen an die SBP und die Prüfungsvorbereitung.

Dazu zählen im Wesentlichen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die folgenden Faktoren. Eine gute Vereinbarkeit mit der beruflichen Tätigkeit und dem Privatleben soll gewährleistet sein. Die Vorbereitungslehrgänge müssen an die Bedürfnisse von Berufstätigen angepasst sein. Die Vorbereitung auf das nachfolgende Studium muss gezielt stattfinden. Die SBP soll den weiteren Bildungsweg vorgeben aber nicht zu stark einengen. Umsteigemöglichkeiten auf andere Prüfungsformen (z.B. BRP) sollen möglich sein. Die SBP ist innerhalb einer begrenzten Dauer und ohne bürokratische und organisatorische Hindernisse bewältigbar.

Die meisten Anforderungen können durch die SBP erfüllt werden. Die Anrechenbarkeit der Teilprüfungen der SBP auf die BRP stellt sicherlich einen der Schwachpunkte dar.

### ***8.4 Einflussfaktoren auf die Zahl der AbsolventInnen der SBP und Maßnahmenvorschläge***

#### ***8.4.1 Vorbemerkungen***

Es lassen sich drei Kernfaktoren ableiten, die die Inanspruchnahme der SBP beeinflussen und auf die – zumindest in einem begrenzten Ausmaß – eingewirkt werden kann.

- Größe der Zielgruppe
- Grad der Befriedigung der Bedürfnisse
- Bekanntheitsgrad/Informationsstand der SBP in der Zielgruppe

Im Folgenden werden diese drei Faktoren näher erläutert und Maßnahmen zu ihrer Beeinflussung vorgeschlagen.

#### **8.4.2 Die Größe der Zielgruppe**

Die Größe der Zielgruppe ist jener Faktor, der am wenigsten beeinflusst werden kann. Sie kann beschränkt durch eine Veränderung der Zulassungsvoraussetzungen gesteuert werden.

Dazu zählt die Herabsetzung des Mindestalters. All jene SchülerInnen mittlerer und höherer Schulen bzw. Lehrlinge, die ihre Ausbildung abbrechen<sup>41</sup> und somit keinen formalen Abschluss vorweisen, können in der Regel erst im Alter von 22 Jahren die SBP ablegen. Für diese Personengruppe gibt es auch nicht die Möglichkeit zur Absolvierung der BRP, die ebenfalls den Abschluss einer Lehre bzw. einer mittleren Schule voraussetzt. Für diese Gruppe besteht das Problem, im Falle eines konkreten Studienwunsches die bis zur Erreichung des 22. Lebensjahres verbleibende Zeit ‚absitzen‘ zu müssen. Anzumerken ist jedoch, dass es sich hierbei um eine relativ kleine Zielgruppe handelt.

Eine weitere Maßnahme stellt die Klärung der internationalen Anerkennung dar. Hierdurch kann jene Zielgruppe erreicht werden, die sich eine internationale Verwertbarkeit der SBP als Studienberechtigung an einer ausländischen Universität oder Hochschule erwartet.

Diese Vorschläge können aufgrund einer Gesetzesänderung und einem anschließenden Marketing umgesetzt werden.

#### **8.4.3 Der Grad der Befriedigung der Bedürfnisse**

Das Interesse an der SBP und die Erfolgsquote bei der Ablegung der Prüfung hängen auch davon ab, inwieweit die SBP und ihr organisatorisches Umfeld (Vorbereitungslehrgänge etc.) in der Lage sind, die spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppe (z.B. Vereinbarkeit der SBP mit einer Berufstätigkeit) zu erfüllen.

---

<sup>41</sup> Vergleiche dazu die RepetentInnen- und Drop-out-Raten in Landler, F.: *Das österreichische Bildungswesen in Zahlen. Analyse und Computersimulation des Schulsystems und der Qualifikationsstruktur der Bevölkerung*, Wien 1997.

---

Folgende Maßnahmen entsprechen einer besseren Erfüllung der Anforderungen und Erwartungen der potenziellen und aktuellen SBP-PrüfungskandidatInnen:

- ❑ größere Transparenz bei der Anerkennung der Zulassungsvoraussetzungen zur SBP
- ❑ Anrechenbarkeit von Teilprüfungen für andere Ausbildungsformen (z.B. BRP, Rechtsteilprüfungen für Wirtschaftslehrgänge)
- ❑ größere Flexibilität bei der Studienwahl durch Ausweitung der Studienmöglichkeiten
- ❑ Unterstützung berufstätiger SBP-PrüfungskandidatInnen beispielsweise durch angepasste Prüfungstermine, Förderung von Lerngruppen und den Austausch der PrüfungskandidatInnen untereinander, Einsetzen einer Vertrauensperson, welche die Belange der Berufstätigen gegenüber den Institutionen der SBP und den Erwachsenenbildungseinrichtungen vertritt
- ❑ stärkere Anpassung der Vorbereitungslehrgänge an die Bedürfnisse von Berufstätigen (Internetskripten, Fernlehre etc.)
- ❑ Garantie einer internationalen Anerkennung der SBP um den Studienwünschen von InteressentInnen entgegenzukommen
- ❑ Anhebung der Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt in Form einer Zertifizierung, um den Wert der SBP an sich zu erhöhen

Im Gegensatz zu einer eher formal regelbaren Vergrößerung der Zielgruppe ist hier eine konzertierte Aktion zwischen den Akteuren der SBP (Erwachsenenbildungseinrichtungen, ressortzuständiges Ministerium, Universität) notwendig.

#### ***8.4.4 Der Bekanntheitsgrad der SBP bei der Zielgruppe***

Der Bekanntheitsgrad und der Informationsstand bezüglich der SBP bei der Zielgruppe ist nicht bekannt. Die Erwachsenenbildungseinrichtungen und andere BildungsberaterInnen sind für die Zielgruppe die erste Anlaufstelle für Informationen über den zweiten Bildungsweg. Ist beispielsweise das Interesse der Erwachsenenbildungseinrichtungen an der SBP eher gering, kann es vorkommen, dass die Beratung eines/einer Interessenten/in nicht ausreichend erfolgt. Die Bildungsberatung hat damit ein Steuerungspotenzial, das zugleich aber nicht überschätzt werden sollte.

Der Bekanntheitsgrad ist nur durch gezielte Marketingmaßnahmen zu erhöhen. Diese können Messe- und Medienauftritte und die Installierung einer zentralen SBP-Homepage auf einem allgemein zugänglichen Bildungsserver beinhalten.

---

## ***E Empirische Erhebung bei AbsolventInnen der SBP und bei TeilnehmerInnen der Vorbereitungslehrgänge zur SBP***

### ***9.1 Vorbemerkungen und Methodik***

Im Rahmen der Untersuchung der Studienberechtigungsprüfung wurden Erhebungen bei den Zielgruppen der Studienberechtigungsprüfung durchgeführt. Die eine richtete sich an AbsolventInnen der Studienberechtigungsprüfung, die zweite Erhebung fand bei TeilnehmerInnen von Vorbereitungslehrgängen statt. Ziel der beiden Befragungen war es, das Konzept der SBP aus der Sicht der direkt Betroffenen zu analysieren. Themenbereiche der Analyse sind die Motive zur Ablegung der SBP, die Beurteilung der Vorbereitungslehrgänge und des Prüfungsablaufes, die Vereinbarkeit der Ablegung der SBP mit einer allfälligen Berufstätigkeit und das Studienverhalten.<sup>42</sup>

Zwischen März und Mai 2001 wurden an etwa 1.900 AbsolventInnen der SBP der Studienjahre 1997/98 und 1998/99 standardisierte Fragebögen versendet. Die Adressen wurden von jenen Universitäten zur Verfügung gestellt, an denen die SBP abgelegt werden kann.

Leider war das Adressenmaterial teilweise nicht mehr aktuell. Dennoch konnte eine Rücklaufquote von etwa 35 % erreicht werden. In der Auswertung wurden 636 Fragebögen berücksichtigt. Aufgrund dieses großen Stichprobenumfanges sind die im folgenden dargestellten Ergebnisse strukturepräsentativ für die AbsolventInnen der beiden Studienjahre.

---

<sup>42</sup> Der Großteil der Fragenbereiche konnten naturgemäß nur von den AbsolventInnen der SBP beantwortet werden, weshalb die Darstellung der AbsolventInnenbefragung im folgenden Kapitel dominiert. Quantitative Aussagen beziehen sich aufgrund der gewählten Methodik immer auf die AbsolventInnenenerhebung, die durch die qualitativen Aussagen der LehrgangsteilnehmerInnen ergänzt werden.

Die statistische Schwankungsbreite der Ergebnisse liegt bei maximal +/- 2 %, auf einem 90%igen Signifikanzniveau.<sup>43</sup>

Die TeilnehmerInnen der Vorbereitungslehrgänge wurden an den Vorbereitungslehrgängen direkt kontaktiert. Die relevanten Fragestellungen wurden in Kleingruppendiskussionen und mit teilstandardisierten schriftlichen Kurzfragebögen erarbeitet.

Eine genaue Darstellung des methodischen Hintergrundes, insbesondere der qualitativen Erhebung unter den TeilnehmerInnen der Vorbereitungslehrgänge ist im Anhang angeführt.

Die hier dargestellten Zahlen sind nicht auf eine Grundgesamtheit aller AbsolventInnen der SBP hochgerechnet worden und beziehen sich daher ausschließlich auf die erhobene Stichprobe. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Trends in der Grundgesamtheit der SBP-AbsolventInnen von denen des hier dargestellten Samples abweichen.

## ***9.2 Beschreibung der Stichprobe***

### ***9.2.1 Geschlechts- und Altersverteilung***

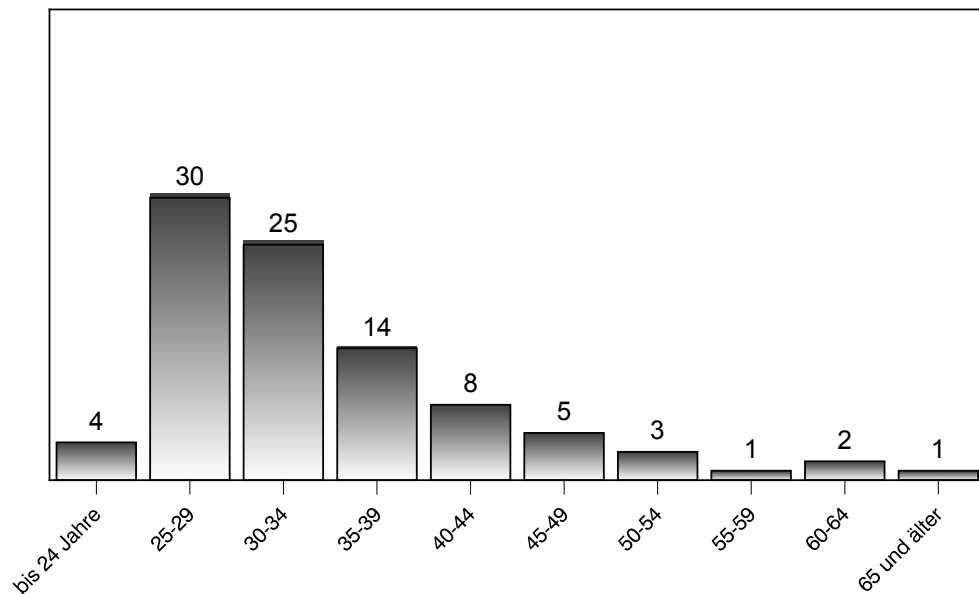
Die Stichprobe der AbsolventInnen setzt sich zu 54 % aus Männern und zu 46 % aus Frauen zusammen. Diese Verteilung entspricht im Wesentlichen der in Kapitel 3 ausgewiesenen Geschlechterverteilung.

---

<sup>43</sup> Eine Schwankungsbreite von 4% bedeutet, dass bei einem Ergebnis von 50 der „wahre“ Wert zwischen 46 und 54 liegt. Auf Stichproben beruhende Analysen liefern Ergebnisse, die innerhalb einer bestimmten statistischen Fehlerspanne liegen. Das heißt, das Ergebnis in der repräsentierten Grundgesamtheit kann von dem entsprechenden Stichprobenergebnis in einem bestimmten Maße abweichen. Das Ausmaß der theoretischen Fehlerspanne hängt unter anderem von der Größe der Stichprobe (größere Stichproben geben größere Sicherheit) und vom ermittelten Prozentwert ab. Je näher der Wert an die 50%-Grenze kommt, um so größer sind die absoluten Fehlerspannen.

---

**Abb. 3: Alter der befragten AbsolventInnen**



Quelle: IWI-Erhebung, n=636; Angaben in Prozent, Differenz auf 100% : keine Angabe

Die genaue Altersverteilung der AbsolventInnen zeigt die oben stehende Abbildung. Die dominierende Altersgruppe bei den AbsolventInnen ist 25-34 Jahre. Auf diese Personen entfällt mehr als die Hälfte der AbsolventInnen. Dies zeigt sich auch im eingipfeligen Kurvenverlauf mit sehr langem, abflachenden Teil.

### **9.2.2 Beruflicher Hintergrund**

Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass die meisten RespondentInnen ihre berufliche Ausbildung in den Bereichen Handel, kaufmännische Berufe, Büro und Organisation absolviert haben. Hier zeigen sich große Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Männer haben ihre berufliche Ausbildung hauptsächlich im Handel, in technischen und in handwerklichen Berufen absolviert, Frauen dagegen in erster Linie im Handel und im Bereich Büro/Organisation.

**Tab. 35: erlernter Beruf der RespondentInnen nach Geschlecht, in Prozent**

	Frauen in %	Männer in %	gesamt in %
pädagogische Berufe	9,1	4,5	7,1
Handel, kaufmännische Berufe	29,1	28,5	28,8
graphische Berufe	0,3	0,8	0,5
Beamte/Vertragsbedienstete	1,9	2,4	2,1
Management/leitende Berufe	3,4	2	2,8
Tourismus/Gastgewerbe	5,3	2,8	4,2
Büro/Organisation	25	9,8	18,4
medizinische Berufe	9,1	3,3	6,5
Informatik/EDV	1,6	4,9	3
Journalismus/PR	2,5	0,8	1,8
Land- und Forstwirtschaft	0,3	2,4	1,2
technische Berufe	0,9	18,7	8,7
handwerkliche Berufe	3,8	11	6,9
Industrie/Produktion	2,5	1,2	1,9
Kultur, künstlerische Berufe	0,9	3,3	1,9
sonstige Berufe	4,4	3,7	4,1
Total	100%	100%	100%

Quelle: IWI-Erhebung, Angaben in %, n= 566

---

## 9.3 Weiterbildungsgründe und Motive für die Ablegung der SBP

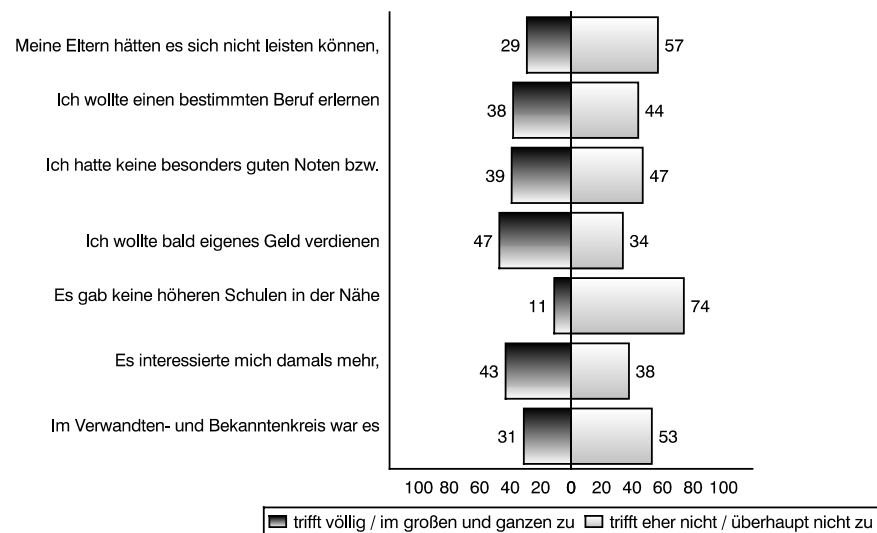
### 9.3.1 Weiterbildungsinteresse und die Entscheidung für die SBP

Die befragten AbsolventInnen der SBP gaben folgende Gründe an, warum sie die Matura nicht zu einem früheren Zeitpunkt absolvierten:

- ❑ Der häufigste Grund war der Wunsch, möglichst bald eigenes Geld zu verdienen, um finanziell nicht mehr von den Eltern abhängig zu sein.
- ❑ Ebenso waren für 38 % der befragten AbsolventInnen schlechte schulische Leistungen ausschlaggebend, die Matura nicht zu machen.
- ❑ Die räumliche Distanz zu einer höheren Schule war kein Grund, die Matura nicht abzulegen.
- ❑ Die finanzielle Situation der Eltern traf für ein knappes Drittel der Befragten zu, wobei hier eine Möglichkeit für ein „sozial erwünschtes“ Antwortverhalten bestehen kann.

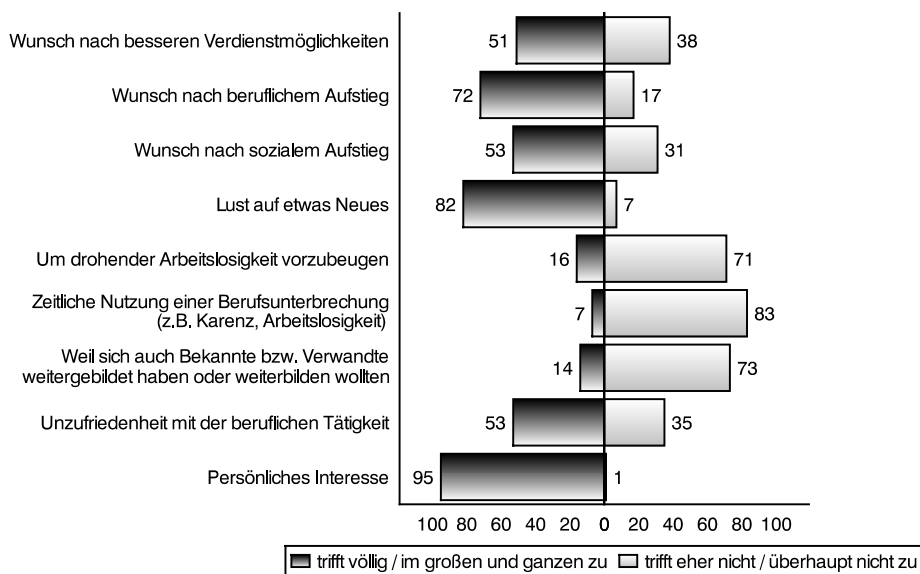
*Abb. 4: Woran ist es gelegen, dass Sie die Matura nicht gemacht haben bzw. nicht länger zur Schule gegangen sind?*

---



Quelle: IWI-Erhebung, n=636; Angaben in Prozent, Differenz auf 100% : keine Angabe

**Abb. 5: Warum haben Sie sich grundsätzlich für Möglichkeiten der Weiterbildung interessiert?**



Quelle: IWI-Erhebung, n=636; Angaben in Prozent, Differenz auf 100 %: keine Angabe

Als die beiden wichtigsten Gründe, sich für Weiterbildung zu interessieren, gaben die Befragten **persönliches Interesse** und die **Lust auf etwas Neues** an. Die Häufigkeit beider Gründe zeigt, dass die befragten AbsolventInnen Weiterbildung in erster Linie als persönliche Verwirklichung betrachten.

Dennoch ist das Interesse an Weiterbildung auffällig mit einer Verbesserung des Erwerbslebens verbunden. Mit dem Wunsch nach beruflichem Aufstieg in Zusammenhang zu sehen sind weitere Wünsche in Richtung besserer beruflicher Chancen, höherer Zufriedenheit und Anerkennung im Beruf.

Die Items „Unzufriedenheit mit der (derzeitigen) beruflichen Tätigkeit“ sowie der „Wunsch nach besseren Verdienstmöglichkeiten“ zeigen in obestehender Grafik entsprechend starke Nennungshäufigkeiten. Der „Wunsch nach sozialem Aufstieg“ wurde als weiterer Grund der Weiterbildung genannt.

Den Begründungen für eine Weiterbildung wie „zeitliche Nutzung einer Berufsunterbrechung (z.B. Karenz, Arbeitslosigkeit)“ oder der „Vorbeugung von Arbeitslosigkeit“ und auch dem Me-too-Effekt „weil sich Bekannte und Verwandte weitergebildet haben oder weiterbilden wollen“ wurde nur

---

sporadisch zugestimmt. Daran ist ersichtlich, dass der Einfluss der näheren Umwelt (Familie, Bekannte) auf das Weiterbildungsbedürfnis eher gering ist.

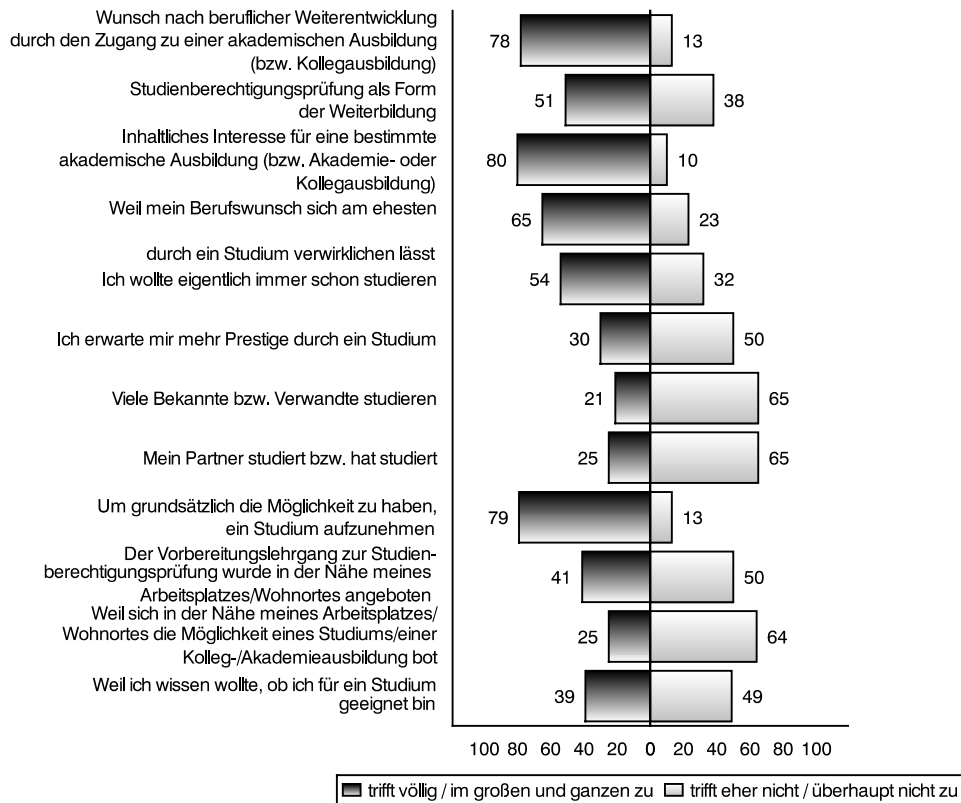
Mit Hilfe einer Faktorenanalyse können die einzelnen Items zu Gruppen zusammengefasst werden.<sup>44</sup> Diese Gruppen sagen aus, welche Gründe für die RespondentInnen dazu geführt haben, sich für Weiterbildung zu interessieren.

- **Beruflich und prestigemotivierte Gründe:** Diese Gründe beinhalten den Wunsch nach einer beruflichen Verbesserung und nach einem Prestigegewinn durch Weiterbildung. Sie resultieren aus einer Unzufriedenheit mit der beruflichen Tätigkeit.
- **Abwechslung, Neugierde:** Entstehen aus einer Lust nach etwas Neuem und einem persönlichen Interesse. Wichtig ist das persönliche Umfeld. Wenn sich Bekannte und Verwandte weiterbilden oder weitergebildet haben, hat das motivierende Wirkung.
- **Zeitliche Nutzung einer Berufsunterbrechung:** Diese Gründe haben von den anderen beiden Gründen die geringste Bedeutung. Sie beinhalten das Nutzen von Gelegenheiten, die sich aus einer Unterbrechung der Arbeitsbiographie ergeben (Karenz, Arbeitslosigkeit).

---

<sup>44</sup> Dazu wurde die Prinzipielle Komponentanalyse PCA angewendet. Durch diese lassen sich Korrelationen zwischen den einzelnen Items berechnen. Stellt sich eine solche beispielsweise zwischen zwei Items heraus, können diese zu einer Gruppe zusammengefasst werden.

**Abb. 6: Aus welchen Gründen haben Sie sich gerade für die Studienberechtigungsprüfung entschieden?**



Quelle: IWI-Erhebung, n=636; Angaben in Prozent, Differenz auf 100% : keine Angabe

Aus der Frage nach den Gründen für die Ablegung der SBP lässt sich bei den AbsolventInnen ein klares Hauptmotiv ableiten: „der Wunsch nach akademischer Ausbildung/ das Interesse an einer akademischen Ausbildung und daher die Schaffung der Möglichkeit, ein Studium aufzunehmen, inskribieren zu dürfen“. Damit verbunden ist auch eine bessere bzw. grundsätzlich mögliche Erreichung eines Berufswunsches oder beruflichen Zieles.

Von einem Teil der befragten AbsolventInnen wurde es als positiv angesehen, dass sich die Vorbereitungskurse in der Nähe des Wohnortes/des Arbeitsplatzes befanden und daher kein Wechsel des Wohnsitzes erforderlich war.

Ein höheres Prestige oder das Beispiel von studierenden Bekannten oder Verwandten stand nicht so im Vordergrund.

---

Da unterscheiden sich die Hintergründe der Entscheidung für die Ablegung der SBP auffällig von dem bereits weiter oben dargestellten Interesse für Weiterbildung. Auf die Frage, warum sie sich für Möglichkeiten der Weiterbildung interessierten, spielte ein berufliches und soziales Prestigedenken noch eine größere Rolle. Die Rolle der SBP ist eher dahingehend, überhaupt ein Studium und damit die Verwirklichung persönlicher Bildungsinteressen zu ermöglichen. Es sollte in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass ein Studium ohnehin deutlich mehr Prestige ermöglicht, als dies bei der SBP der Fall ist. Diese ist nur das „Mittel“, um überhaupt studieren zu können.

Für die Mehrheit der TeilnehmerInnen der Vorbereitungslehrgänge der SBP ist die Veränderung der derzeitigen beruflichen Situation der wichtigste Grund für das Absolvieren der SBP. Diese berufliche Veränderung (Berufswechsel, berufliche Höherqualifizierung, Aufstieg, Änderung des Tätigkeitsfeldes, der beruflichen Position etc.) sollte durch ein an die SBP anschließendes Studium erreicht werden. Ein weiterer wichtiger Grund für die Absolvierung der SBP und vor allem des geplanten Studiums ist die Schaffung eines (intellektuellen) Ausgleichs zum Berufsleben bzw. die Erlangung neuer Sichtweisen, die im Berufsleben Vorteile bringen sollen.

Die Items „persönliches Interesse“ und „die Lust auf etwas Neues“ sind zwar auch für die TeilnehmerInnen der Vorbereitungslehrgänge von Bedeutung, jedoch in einem etwas geringeren Ausmaß als bei den AbsolventInnen. Dieses Ergebnis lässt sich dahingehend interpretieren, dass die überwiegende Mehrheit der befragten TeilnehmerInnen die SBP für sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen absolviert und daher das starke Interesse primär mit beruflichen Plänen korrespondiert.

**Tab. 36: Haben Sie außer der Studienberechtigungsprüfung auch andere Möglichkeiten der Weiterbildung überlegt?**

Nein, außer SBP keine andere Weiterbildungsmöglichkeit überlegt	39,5
Ja, andere Weiterbildungsmöglichkeiten überlegt (Mehrfachnennungen)	58,8
davon	
einzelne Weiterbildungskurse	22,8
Abend-AHS	13,8
Maturaschule	13,1
Abend-HTL	11,8
Fachhochschul-Studiengang	10,2
WIFI Fachakademie	10,1
Anderes	3,6

Quelle: IWI-Erhebung, n=636; Angaben in Prozent, Differenz auf 100% : keine Angabe

Es dominierte unter diesen Alternativen der Einzelkurs zu Weiterbildung. Bildet man jedoch die Summe aus den AHS-Formen und der Maturaschule, dann ergeben diese 27 %. Sie liegen damit um etwa 4 % über den einzelnen Weiterbildungskursen. Die bereits an früherer Stelle dargestellte zunehmende Beliebtheit der Matura kann damit auch bei den befragten AbsolventInnen der SBP festgestellt werden.

Das könnte auch ein Grund sein, weshalb die anderen Weiterbildungsalternativen die Studienberechtigungsprüfung „übertreffen“. Die Matura bietet den Vorteil, bereits eine formale Qualifikation zu vermitteln. Die SBP erfordert dagegen eine inhaltliche Festlegung auf eine bestimmte Studienrichtung und ist nur dann sinnvoll, wenn diese Studienrichtung auch gewählt wird.

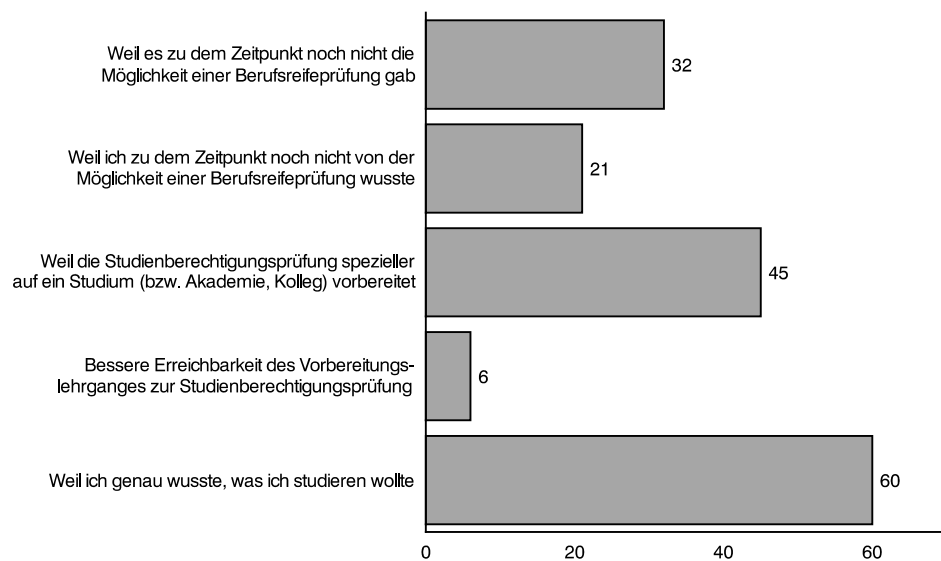
---

### 9.3.2 Der Einfluss der BRP auf die Entscheidung für die SBP

Der Hauptgrund für die Entscheidung zur SBP war, dass die befragten AbsolventInnen bereits genau wussten, was sie studieren wollten (60 %), und sie die SBP als geeignete Vorbereitung für ein Studium ansahen (45 %).

**Abb. 7:** Aus welchem Grund haben Sie sich für die Ablegung der Studienberechtigungsprüfung und nicht für die Berufsreifeprüfung entschieden?

---



Quelle: IWI-Erhebung, n=636; Angaben in Prozent, Mehrfachantworten möglich

Die Ergebnisse sollten aber vorsichtig interpretiert werden. Für die meisten befragten AbsolventInnen gab es zum Zeitpunkt der Entscheidung für die SBP die BRP noch nicht oder sie war den Befragten unbekannt.

### 9.3.3 Qualifikationsniveau der Eltern

Dieses Kapitel geht von der Annahme aus, dass der Bildungshintergrund der Eltern die Bildungsbiographie der RespondentInnen maßgeblich beeinflusst.

**Tab. 37: Höchste abgeschlossene Ausbildung der Eltern**

	Vater in %	Mutter in %
Pflichtschule	46,9	26,6
Fachausbildung (Lehre, Matura)	43,7	56,3
Maturaabschluss	6,0	10,8
Universitätsabschluss	1,6	3,8

Quelle: IWI-Erhebung, n=636; Angaben in Prozent, Differenz auf 100%: keine Angabe

Die befragten AbsolventInnen der SBP dürften verstärkt aus unteren sozialen Schichten kommen. Im Total der österreichischen Population liegt der Anteil an AbsolventInnen höherer Schulen (AHS, BHS etc.) über diesen Werten. Weiters fällt auf, dass in der Erhebung die Mütter sowohl beim Maturaabschluss als auch beim Universitäts-Abschluss höhere Werte als die Väter haben. Dies ist ebenfalls abweichend von der österreichischen Gesamtbevölkerung.

Die Ermittlung des Qualifikationsniveaus der Eltern erfolgte durch einen Index, der im Folgenden kurz beschrieben wird:

In diesem Index werden dem höchsten Bildungsabschluss des Vaters und der Mutter jeweils Punkte zugeordnet. Die Punkte wurden so gewählt, dass nach Addition der Punktezahl des Vaters und der Mutter eindeutige Ausprägungen entstehen.

**Tab. 38: Punktevergabe für die höchste abgeschlossene Ausbildung der Eltern**

	Punkte
Pflichtschule	1
Fachausbildung	3
Maturaabschluss	7
Universitätsabschluss	15

Quelle: IWI

Durch Addition der Punkte jedes Elternteiles kommt man zu folgenden Ausprägungen des Qualifikationsniveaus der Eltern.

**Tab. 39: Ausprägungen des höchsten Qualifikationsniveaus der Eltern**

Ausprägung	Punkte
<b>Niedriges Qualifikationsniveau</b> (nur Pflichtschule eines oder beider Elternteile)	1-2
<b>Mittleres Qualifikationsniveau</b> (Fachausbildung und Pflichtschule eines oder beider Elternteile)	3-6
<b>Hohes Qualifikationsniveau</b> (Fachausbildung und Matura/Universitätsabschluss bzw. nur Maturaabschluss bzw. nur Universitätsabschluss eines oder beider Elternteile)	7-30

Quelle: IWI

**Ein Beispiel zu Erläuterung:**

Die Mutter eines befragten Absolventen hat eine Fachausbildung (3 Punkte) und der Vater einen Maturabschluss (7 Punkte). Die Summe aus beiden ergibt 10 Punkte. Diese Punktezahl entspricht einem hohen Qualifikationsniveau.

**Tab. 40: höchster Bildungsabschluss der Eltern und aktuelles Studium an einer Universität, einem FH-Studiengang oder einem Kolleg**

	Studieren Sie derzeit an einer Universität, FH, Kolleg?		Gesamt
	nein	ja	
niedrige Qualifikation	21,3%	25,3%	24,6%
mittlere Qualifikation	63,9%	56,9%	58,1%
hohe Qualifikation	14,8%	17,8%	17,3%

Quelle: IWI-Befragung, n=618

Die Eltern der befragten SBP-AbsolventInnen, die derzeit an einer Universität, einer Fachhochschule oder einem Kolleg oder an einer

Akademie studieren, weisen meistens ein mittleres Qualifikationsniveau auf.

#### ***9.4 Beurteilung des Konzepts der SBP und Verbesserungsvorschläge***

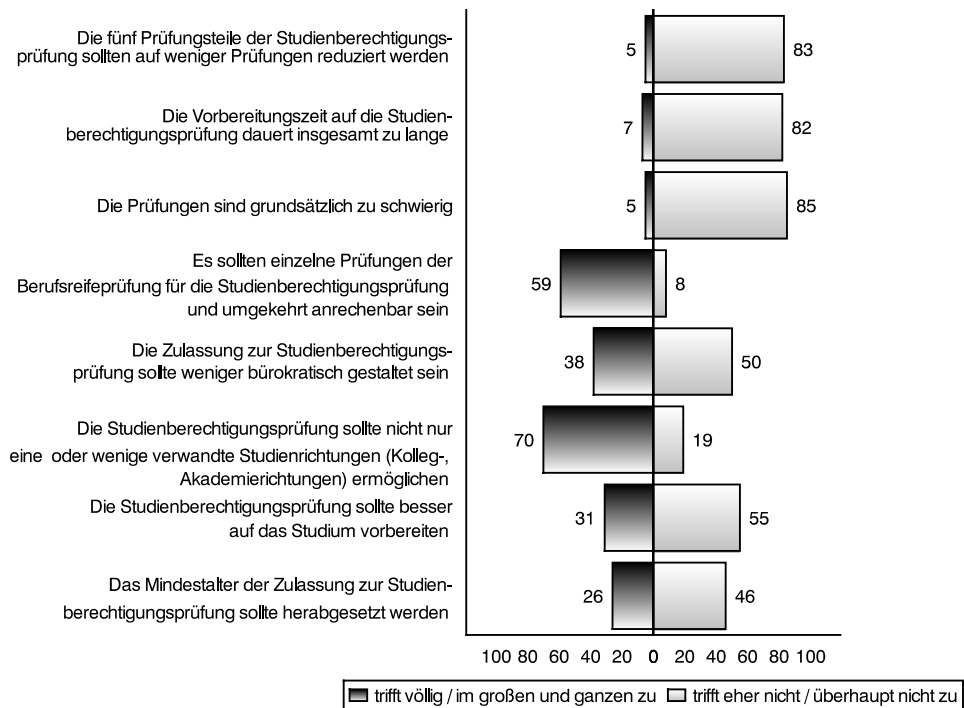
Der Hauptverbesserungsvorschlag der AbsolventInnen zur Umgestaltung der SBP war, dass durch Ablegung der SBP nicht nur eine einzige (oder wenige verwandte) Studienrichtung(en) ermöglicht werden sollte. Dieser Wunsch deckt sich auch mit der vorher genannten Kritik bei der „Nicht-Wiederwahl“ der SBP, wo eine zu starke Einschränkung geäußert wurde.

Auch an zweiter Stelle in den Anregungen bezüglich der Verbesserung der SBP wurde eine erweiterte Verwendbarkeit der SBP gefordert. Dem Item „es sollten einzelne Prüfungen der BRP für die SBP und umgekehrt anrechenbar sein“ stimmten über die Hälfte der Personen zu.

Negative Kritik gab es bezüglich der Bürokratie bei der Anmeldung. 30 % forderten eine verbesserte Vorbereitung auf das Studium durch die SBP.

Mit der Gestaltung der Prüfungsteile, dem Schwierigkeitsgrad der Prüfungen und der Vorbereitungszeit waren die AbsolventInnen zufrieden.

**Abb. 8: Was könnte Ihrer Meinung nach an der Studienberechtigungsprüfung insgesamt verbessert werden?**



Quelle: IWI-Erhebung, n=636; Angaben in Prozent, Differenz auf 100% : keine Angabe

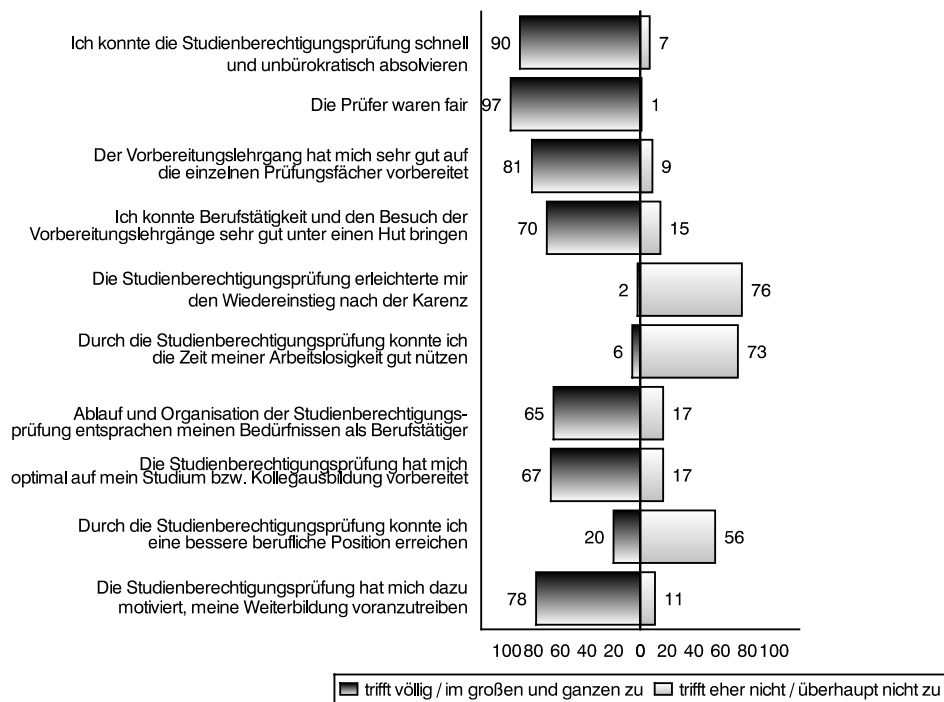
Der Großteil der befragten AbsolventInnen (rund 83 %) würde sich wieder für die SBP entscheiden, dafür ausschlaggebend war eine Vielzahl an Gründen.

Die am häufigsten von den Befragten genannten Gründe für eine Entscheidung zugunsten der SBP waren eine schnelle und unbürokratische Absolvierung der SBP und eine gute Vorbereitung im Lehrgang. Diesen beiden Items hat praktisch jede/r RespondentIn zugestimmt.

Drei Bereiche spielen im Zusammenhang mit der SBP eine sehr geringe Rolle: Die Themenbereiche Wiedereinstieg nach der Karenz, Arbeitslosigkeit und eine subjektive berufliche Verbesserung. Letztere sollte nicht zu negativ interpretiert werden. Da die befragten AbsolventInnen derzeit überwiegend im Studium stehen (Uni, FH-Studiengang, Kolleg, Akademie), kann noch keine berufliche Weiterentwicklung erwartet werden.

Der Bereich Berufstätigkeit und die Vereinbarkeit mit den Lehrgängen bzw. die Rücksicht auf Berufstätige hat entsprechendes Problempotenzial, jedoch betrachten es die AbsolventInnen mehrheitlich als bewältigbar.

**Abb. 9: Aus welchen Gründen würden Sie sich wieder für die Studienberechtigungsprüfung entscheiden?**



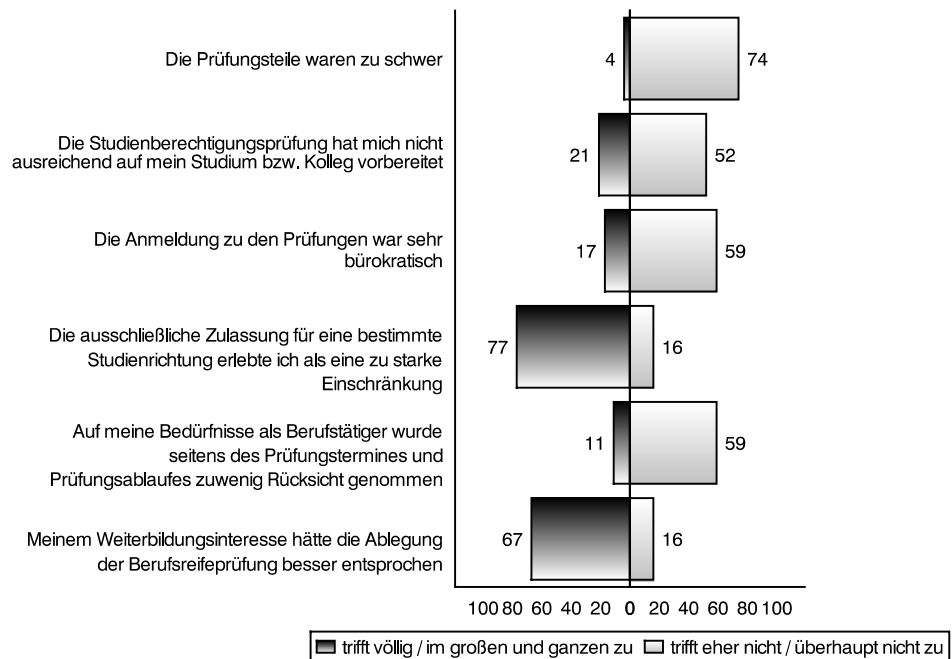
Quelle: IWI-Erhebung, n=530; Angaben in Prozent, Differenz auf 100% : keine Angabe

Unter der Annahme, die befragten Personen müssten sich nochmals entscheiden, gaben rund 15 % an, die SBP nicht wieder als Weiterbildungsweg zu wählen.

Als wichtigster Kritikpunkt kristallisierte sich die Eingeschränktheit bei der Studienwahl heraus. Die ausschließliche Zulassung für eine bestimmte Studienrichtung erlebten 77 % derjenigen, die die SBP nicht wieder wählen würden, als eine zu starke Einschränkung. Rund zwei Drittel der kritisch Eingestellten waren der Auffassung, dem Weiterbildungsinteresse hätte die Ablegung der Berufsreifeprüfung besser entsprochen.

Der Schwierigkeitsgrad der Prüfungsteile und die mögliche Unvereinbarkeit von Beruf und Prüfungsvorbereitung wurde nicht als Wiederwahlhindernis angesehen.

*Abb. 10: Aus welchen Gründen würden Sie sich nicht mehr für die Studienberechtigungsprüfung entscheiden?*



Quelle: IWI-Erhebung, n=97; Angaben in Prozent, Differenz auf 100% : keine Angabe

## 9.5 Beurteilung der Vorbereitungslehrgänge

### 9.5.1 Bedeutung der Vorbereitungslehrgänge

Der Besuch von Vorbereitungslehrgängen zur SBP wird von den befragten TeilnehmerInnen der Vorbereitungslehrgänge aus mehreren Gründen für wichtig erachtet. So ist die Teilnahme nicht nur wegen der inhaltlichen und fachlichen Vorbereitung auf die einzelnen Teilprüfungen der SBP erforderlich, sondern vor allem aufgrund der Schaffung eines lernspezifischen Umfelds. So bilden sich im Zuge der Vorbereitung häufig Lerngruppen, die einen entscheidenden Beitrag zum erfolgreichen Abschluss leisten; nicht selten werden die daraus entstehenden persönlichen Beziehungen auch während des nachfolgenden Studiums

gepflegt. Nach den Aussagen einzelner TeilnehmerInnen hilft der Besuch des Vorbereitungslehrganges vor allem auch beim „Wiedereinstieg“. Der Wiedereinstieg ist hier im doppelten Sinn zu verstehen: einerseits als „das Lernen wieder zu erlernen“ und andererseits als den Wiedereinstieg ins Berufs- und Erwerbsleben (z.B. nach Kinderbetreuungszeiten). Die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang erzielt jedoch noch einen weiteren – wenn auch nicht immer als positiv empfundenen – Effekt: sie „zwingt“ zu (Selbst-)Disziplin und fördert dadurch nicht nur ein rascheres Vorankommen sondern auch die selbstständige Auseinandersetzung mit den einzelnen Fachgebieten.

Die befragten AbsolventInnen haben zu einem großen Teil Vorbereitungslehrgänge besucht. Vorbereitungslehrgänge können für einzelne Prüfungsfächer belegt werden. Nur 12 % der RespondentInnen gaben an, überhaupt keinen Vorbereitungslehrgang besucht zu haben. Mehr als die Hälfte hat wenigstens für bestimmte Fächer einen Vorbereitungslehrgang besucht. Von der Minorität, die keinen Vorbereitungskurs besuchte, wurde der Stoff primär im Selbststudium erlernt bzw. gab es aus Sicht der AbsolventInnen genügend Vorkenntnisse, um die SBP zu absolvieren.

Weitere Möglichkeiten, z.B. Lerngruppen oder Verwandte, fielen nicht ins Gewicht.

*Tab. 41: Besuch des Vorbereitungslehrganges zur SBP*

nein, ich habe keinen besucht	12,3%
ja, für alle fünf Prüfungsfächer	32,1%
ja, für bestimmte Prüfungsfächer	54,7%

Quelle: IWI-Erhebung, n= 636, Angaben in Prozent, Differenz auf 100%: keine Angabe

Die wenigsten RespondentInnen haben während der SBP-Vorbereitung den Anbieter des Vorbereitungslehrganges gewechselt. Eine hohe Treue gegenüber dem Anbieter kann einerseits als Indikator für die dort gebotenen „Qualität“ interpretiert werden. Andererseits muss auch betont werden, dass diese Treue ein Ausdruck dafür sein kann, dass sich die wenigsten Anbieter hinsichtlich ihrer Angebotsstruktur (Kosten, Didaktik, angebotenen Prüfungsfächer, Service etc.) voneinander unterscheiden oder auch kein anderer Anbieter in der Nähe war.

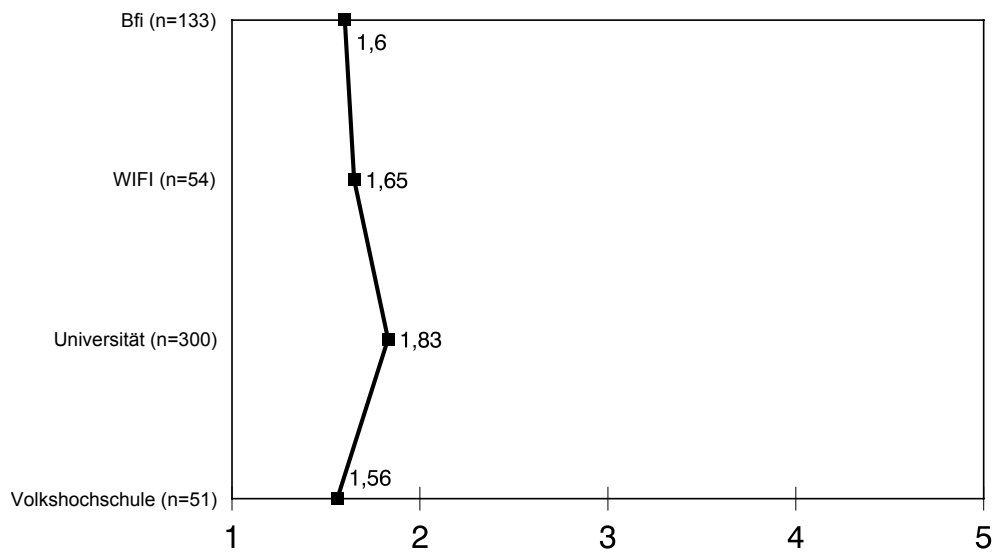
**Tab. 42: Haben Sie schon einmal den Anbieter gewechselt?**

	absolut	in %
ja	44	6,9
nein	503	79,1
keine Angabe	89	14,0

Quelle: IWI-Erhebung, n=636, Angaben in Prozent

Insgesamt sind die Erfahrungen der RespondentInnen mit den Vorbereitungslehrgängen gut bis sehr gut. Daraus ist auch ersichtlich, dass die RespondentInnen dem Besuch eines Vorbereitungslehrganges große Bedeutung für eine erfolgreiche Ablegung der Teilprüfungen geben.

**Abb. 11: Bei welchen Anbietern haben Sie die Vorbereitungslehrgänge besucht und wie gut haben Sie die Vorbereitungslehrgänge auf die einzelnen Fächer der Studienberechtigungsprüfung vorbereitet?**

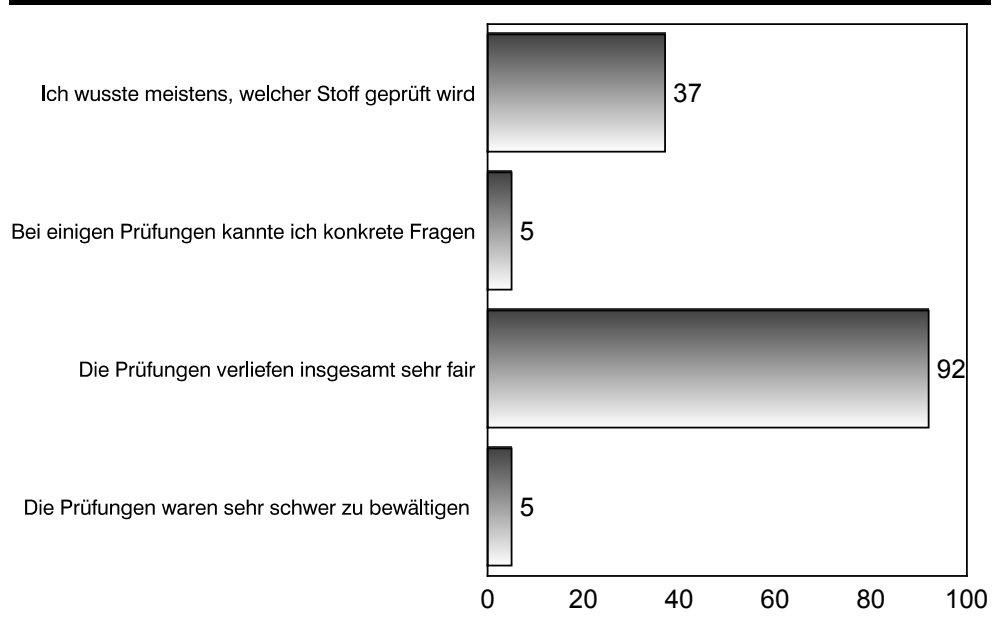


Quelle: IWI-Erhebung: 1= sehr gut, 5=überhaupt nicht gut

Die Prüfungssituation wird von den RespondentInnen durchwegs positiv beurteilt. Die meisten Nennungen entfielen auf den fairen Ablauf der Prüfungen und den Umstand, dass die befragten AbsolventInnen bei den meisten Prüfungen wussten, welcher Stoff geprüft wird. Beides weist auf eine gezielte Prüfungsvorbereitung seitens der Vorbereitungslehrgänge

hin. Die konkreten Prüfungsfragen kannte dagegen nur eine Minderheit der Befragten.

**Abb. 12: Wie haben Sie die Prüfungssituation bei den Teilprüfungen der Studienberechtigungsprüfung erlebt?**



Quelle: IWI-Erhebung, n=636; Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen

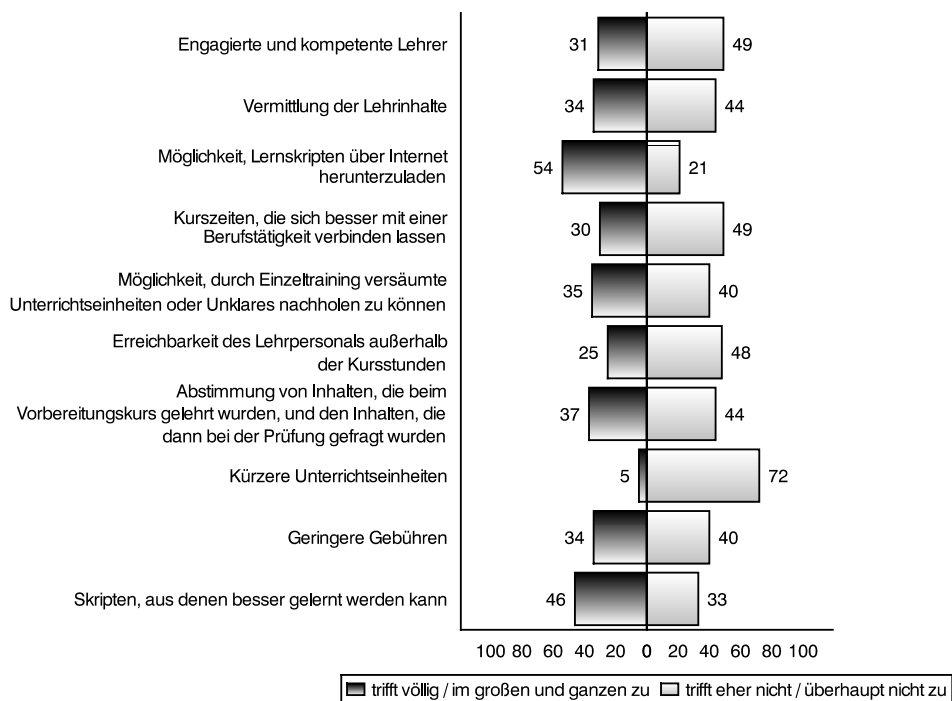
### 9.5.2 Verbesserungsvorschläge für die Vorbereitungslehrgänge

Die Beurteilung der Vorbereitungslehrgänge weist auf einen Themenbereich hin, um den sich konstruktive Kritik sammelt: Das Skriptum für den Vorbereitungslehrgang.

So wird von jedem Zweiten der AbsolventInnen die Möglichkeit gefordert, die Skripten auch per Internet zu erhalten. Doch nicht nur die Verfügbarkeit der Skripten sondern auch die Qualität wird von den direkt Betroffenen Personen als wichtig eingestuft. Rund 46 % der AbsolventInnen fordern Skripten, aus denen besser gelernt werden kann.

Die restlichen Items sind hinsichtlich Zustimmung und Ablehnung relativ ausgeglichen, sodass zwar von einer generellen Qualitätssteigerung auszugehen ist, jedoch werden seitens der Befragten keine gravierenden Mängel geäußert.

**Abb. 13: Was könnte Ihrer Meinung nach an den Vorbereitungslehrgängen zur Studienberechtigungsprüfung verbessert werden?**



Quelle: IWI-Erhebung, n=558; Angaben in Prozent, Differenz auf 100% : keine Angabe

Bei den im Folgenden zusammengefassten Änderungsvorschlägen für die SBP handelt es sich um Anregungen, die von einer relativ geringen Anzahl von TeilnehmerInnen (ca. 30 Personen) von zwei Vorbereitungslehrgängen in Wien und Linz gemacht wurden. Rückschlüsse auf eventuelle Reformvorschläge von LehrgangsteilnehmerInnen an den übrigen Universitäten und Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind daher nur bedingt zulässig.

Die genannten Änderungsvorschläge lassen sich in die Kategorien

- organisatorisch,
- inhaltlich,
- pädagogisch und im weitesten Sinne
- politisch

einteilen.

**Änderungsvorschläge in den Bereichen Organisation und Verwaltung:** Die Änderungsvorschläge in Bezug auf organisatorische und verwaltungstechnische Angelegenheiten beziehen sich vor allem auf den (verstärkten) Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien. Gerade für Berufstätige – die meisten der TeilnehmerInnen sind berufstätig – würde die Nutzung des Internet in vielen Fällen eine beträchtliche Zeitersparnis zur Folge haben. Die Vorschläge reichen dabei von der Nutzung des Internets in administrativen Angelegenheiten (z.B. Prüfungsanmeldung) über Informationsaustausch und -vermittlung („Online Skripten, Benachrichtigungen via E-Mail etc.) bis zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen per Internet (E-Learning). Auch wird darauf aufmerksam gemacht, dass E-Learning nur bedingt als Ergänzung zum Präsenzunterricht in Frage kommt.

Aufgrund der Berufstätigkeit der meisten TeilnehmerInnen des Vorbereitungslehrganges ergeben sich häufig zeitliche Engpässe. Dem könnte durch ein stärkeres Entgegenkommen, wie beispielsweise eine Kürzung lehrveranstaltungsfreier Zeiten oder ein verstärktes Angebot an Abendlehrveranstaltungen, entgegengewirkt werden. Eine größere Flexibilität hinsichtlich des Angebots an einzelnen Lehrveranstaltungen (z.B. das Prüfungsfach Deutsch als Vorbereitungsgegenstand in den Studienberechtigungslehrgang aufnehmen) würde ebenfalls den Bedürfnissen der TeilnehmerInnen entgegen kommen.

**Änderungsvorschläge in Bezug auf Inhalte des Prüfungsstoffs:** Aufgrund der Inhomogenität der Lehrveranstaltungsgruppe hinsichtlich Vorbildung und Vorkenntnisse wird der Prüfungsstoff unterschiedlich wahrgenommen und somit auch beurteilt. Für den einen Teilnehmer ist der Prüfungsstoff beispielsweise in Mathematik zu umfangreich – für die andere Teilnehmerin leicht zu bewältigen oder der Englischunterricht einerseits zu wenig praxisbezogen, andererseits eine gute Mischung aus Theorie und Praxis.

**Änderungsvorschläge im pädagogischen Bereich:** Von den TeilnehmerInnen der Vorbereitungslehrgänge wird vor allem die unterschiedliche Qualität der pädagogischen Fähigkeiten und das unterschiedliche Engagement der LektorInnen hervorgehoben. Da viele TeilnehmerInnen häufig seit Beendigung der Pflichtschule bzw. der Lehre keine derart konzentrierte Wissensvermittlung wie im Rahmen des Vorbereitungslehrganges erfahren

---

haben, wären gerade für Lehrende dieser Personengruppe didaktische Fähigkeiten besonders wichtig.

### *9.5.3 Qualitätssicherung an den Vorbereitungslehrgängen*

In der Regel zeigen sich die TeilnehmerInnen der Vorbereitungslehrgänge gegenüber der Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen sehr aufgeschlossen; in einzelnen Fächern würden sie dies sogar äußert begrüßen. So sollte beispielsweise in jenen Fächern, in denen in Bezug auf die Bewertungskriterien und -praktiken die größten Unsicherheiten bestehen (z.B. Deutschaufsatz), eine Beurteilung von (mindestens) zwei PrüferInnen durchgeführt werden. Überhaupt sollte nach Ansicht der TeilnehmerInnen der Vorbereitungskurse die Qualität der Lehre (Didaktik, fachliche Kompetenz, Engagement, Skripten etc.) durch eine regelmäßige Überprüfung gewährleistet sein.

Über die Wirksamkeit der einzelnen methodischen Maßnahmen (z.B. das Ausfüllen von Fragebögen) herrscht hingegen eine gewisse Skepsis. Als geeignetste Form bietet sich – zumindest nach Ansicht der TeilnehmerInnen der Vorbereitungslehrgänge – das direkte Gespräch zwischen TeilnehmerInnen und LektorInnen an.

Ein zentraler Aspekt, auf den im Rahmen der Qualitätsdiskussion immer wieder hingewiesen wird, ist das unterschiedliche fachliche „Niveau“ inhaltlich gleicher Lehrveranstaltungen (z.B. Mathematik). Wobei dieser „Niveauunterschied“ primär auf die Qualifikationen und das Engagement der LektorInnen zurückgeführt wird. Daher sollten gerade bei der Auswahl von LektorInnen die didaktische und persönliche Eignung der BewerberInnen im Vordergrund stehen.

Die nachstehende Tabelle zeigt, dass Erhebungen zur Zufriedenheit am Ende des Kurses bei den AbsolventInnen nicht weit verbreitet waren. Bei lediglich 34 % wurde die Zufriedenheit mit Hilfe eines Fragebogens erhoben. Persönliche Gespräche dürften schon aus organisatorischen Gründen von den Anbietern wenig durchgeführt werden, weil der Aufwand dafür mit der Zahl der KursteilnehmerInnen überproportional steigt.

**Tab. 43: Erhebung der Zufriedenheit durch den Anbieter am Ende des Kurses**

---

nein	57,6%
ja, mit Hilfe eines Fragebogens	33,9%
ja, durch ein persönliches Gespräch	8,6%

---

Quelle: IWI-Erhebung, Angaben in Prozent, n= 514, Mehrfachnennungen möglich

## **9.6 SBP und Berufstätigkeit**

### **9.6.1 Inhaltliche und methodische Vorbemerkungen**

Die PrüfungskandidatInnen stehen bereits zu Beginn der SBP vor der Herausforderung, ihr Berufsleben mit der Vorbereitung auf die SBP zu vereinbaren. Es liegt auf der Hand, dass eine parallel zur Prüfungsvorbereitung laufende Berufstätigkeit eine zusätzliche Belastung darstellt, weil sie beispielsweise die Zeit und mentale Kapazität (Konzentration etc.) zum Lernen reduziert.

Umgekehrt beeinflusst auch die Prüfungsvorbereitung die Berufstätigkeit, indem sie beispielsweise auf organisatorische Besonderheiten der Prüfung und der Prüfungsvorbereitung „Rücksicht“ nehmen muss, wie z.B. eine Reduktion der Arbeitszeit, um die Vorbereitungslehrgänge besuchen zu können.

Diese Wechselwirkung anhand der Ergebnisse der AbsolventInnenbefragung darzustellen ist die Aufgabe dieses Kapitels.

Die Darstellung der Wechselwirkung zwischen einer Berufstätigkeit und der SBP-Prüfung bzw. der Vorbereitung darauf erfordert eine kurze methodische Erläuterung:

Die Wechselwirkung kann sich sowohl auf das **Ausmaß der Berufstätigkeit** als auch auf den **beruflichen Tätigkeitsbereich** beziehen. Das Ausmaß der Berufstätigkeit wird als die durchschnittliche Zahl der gearbeiteten Wochenstunden definiert. Eine Wechselwirkung zwischen Ausmaß der Berufstätigkeit und SBP-Vorbereitung drückt sich in einer Veränderung der gearbeiteten Wochenstunden aus.

---

Die Wechselwirkung zwischen beruflichem Tätigkeitsbereich und SBP-Vorbereitung drückt sich als eine Veränderung in der beruflichen Tätigkeit aus, die entweder einen Jobwechsel oder eine Änderung des beruflichen Tätigkeitsbereiches im selben Unternehmen bedeuten kann.

Das Ausmaß der Berufstätigkeit und ein eventueller Wechsel des beruflichen Tätigkeitsbereiches während der SBP-Vorbereitung wurden im Fragebogen (siehe Kapitel F) anhand der Fragen 30, 31 und 32 erhoben. Daraus kann eine Neunfelder Matrix erstellt werden:

*Abb. 14: Neunfelder Matrix: Auswirkungen auf die Berufstätigkeit während der Vorbereitung auf die SBP*

---

	Gleiche Wochenstunden	Geänderte Wochenstunden	Arbeitslos
Gleicher Beruf			
Geänderter Beruf			
Arbeitslos			

---

Quelle: IWI-Darstellung

Diese Felder repräsentieren Strategien, wie ein(e) PrüfungskandidatIn eine Berufstätigkeit mit der SBP-Vorbereitung vereinbaren kann. Welche dieser Strategien die befragten AbsolventInnen tatsächlich ergriffen haben, wird in den folgenden Kapiteln erläutert.

### **9.6.2 Wechselwirkung zwischen Berufstätigkeit und SBP-Vorbereitung**

Der Großteil der AbsolventInnen war unmittelbar vor der SBP-Vorbereitung berufstätig. Von den 636 befragten AbsolventInnen der SBP waren 86 % davor berufstätig und 14 % nicht berufstätig.

An den ausgewiesenen Spaltenprozenten ist ersichtlich, dass Männer und Frauen anteilmäßig im gleichen Ausmaß berufstätig waren. Es gibt hier keine geschlechtsspezifischen Unterschiede.

**Tab. 44: Waren Sie unmittelbar vor der SBP berufstätig?**

---

		Frauen	Männer	gesamt
ja	Absolut	294	238	532
	Spalten %	85,5%	87,2%	86,2%
nein	Absolut	50	35	85
	Spalten %	14,5%	12,8%	13,8%

---

Quelle: IWI-Erhebung, n=617

Für die folgende Argumentation wird zunächst zwischen einer **Änderung des Ausmaßes der Berufstätigkeit** (Wochenstunden) und einer **Änderung der beruflichen Tätigkeit** (Wechsel des Tätigkeitsbereiches, Jobwechsel) unterschieden.

#### **9.6.2.1 Änderung des Ausmaßes der Berufstätigkeit während der SBP-Vorbereitung**

Aus der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, dass etwa 15 % der RespondentInnen die Arbeitszeit während der SBP-Vorbereitung verändert haben. Darin unterscheiden sich Männer und Frauen nicht voneinander, wie an den ausgewiesenen Spaltenprozenten gesehen werden kann. Das bedeutet, dass die RespondentInnen einen aus der SBP-Vorbereitung resultierenden erhöhten Zeitbedarf fallweise organisiert haben. Das verweist auf die Wichtigkeit, dass das berufliche Umfeld die SBP-Vorbereitung der RespondentInnen akzeptiert.

**Tab. 45: Änderung des Ausmaßes der Berufstätigkeit während der SBP-Vorbereitung**

		Frauen	Männer	Gesamt
gleiche Wochenstunden	absolut	198	161	359
	Spalten %	59,1	60,5	59,7
geänderte Wochenstunden	absolut	48	42	90
	Spalten %	14,3	15,8	15,0
arbeitslos/nicht berufstätig	absolut	89	63	152
	Spalten %	26,6	23,7	25,3
Gesamt	absolut	335	266	601
	Spalten %	100	100	100

Quelle: IWI-Erhebung, n= 601

### 9.6.2.2 Änderung der beruflichen Tätigkeit

**Tab. 46: Haben Sie während der SBP und der Vorbereitung darauf eine berufliche Tätigkeit ausgeübt?**

		Frauen	Männer	Gesamt
gleicher Beruf	absolut	228	193	421
	Spalten %	66,9	70,7	68,6
veränderte Berufsausübung	absolut	24	17	41
	Spalten %	7,0	6,2	6,7
jeweils arbeitslos/nicht berufstätig	absolut	89	63	152
	Spalten %	26,1	23,1	24,8
Gesamt	absolut	341	273	614
	Spalten %	100	100	100

Quelle: IWI-Erhebung, n=614

Die Vorbereitung auf die SBP hat nur die Wenigsten daran gehindert, den bereits zuvor ausgeübten Beruf/Job weiterzuführen. Rund zwei Drittel der RespondentInnen gaben an, im gleichen Beruf verblieben zu sein, lediglich 7 % haben sich beruflich verändert.

Bemerkenswert ist der hohe Anteil an Arbeitslosen unter den RespondentInnen. Dennoch sollte nicht der Schluss daraus gezogen werden, dass die SBP und der Wille zum Studium der Überbrückung der Arbeitslosigkeit diene.

Werden beide Merkmale, die Änderung der beruflichen Tätigkeit und die Änderung des Ausmaßes der Berufstätigkeit in einer Kreuztabelle ausgewiesen, ergibt sich folgendes Bild.

**Tab. 47: Einfluss der SBP-Vorbereitung auf die Berufstätigkeit**

	gleicher Beruf	veränderte Berufsausübung	arbeitslos/nicht berufstätig
gleiche Wochenstunden	57,3	2,1	
geänderte Wochenstunden	11,3	3,3	
arbeitslos/nicht berufstätig			26

Quelle: IWI-Erhebung, n= 612, Angaben in Prozent

- ❑ Die häufigste Strategie zur Vereinbarung von Berufstätigkeit und Vorbereitungslehrgang besteht darin, die gleiche berufliche Tätigkeit wie zu Beginn der SBP-Vorbereitung auch während der SBP-Vorbereitung auszuüben und auch die Zahl der Wochenstunden nicht langfristig zu reduzieren. Diese Möglichkeit wurde von 57% der befragten AbsolventInnen in Anspruch genommen.
- ❑ Die zweithäufigste Strategie besteht in einer Veränderung des Ausmaßes der Berufstätigkeit in der gleichen beruflichen Tätigkeit. Diese Strategie wurde von 11% der Befragten angewendet.
- ❑ Die berufliche Tätigkeit wird von den wenigsten RespondentInnen gewechselt. Nur 2% der Befragten veränderten nur ihre berufliche Tätigkeit aber 3,3% änderten diese zugleich mit der Anzahl der Wochenstunden. Möglicherweise haben diese Befragten ihre berufliche Tätigkeit geändert, um das Ausmaß der Wochenstunden an die Vorbereitung auf die SBP anpassen zu können.

Resümierend kann festgestellt werden, dass bei den wenigsten RespondentInnen, übrigens geschlechtsunabhängig, eine langfristige Wechselwirkung zwischen SBP-Vorbereitung und Berufstätigkeit festgestellt werden kann.

### 9.6.3 Einfluss der Studienberechtigung auf die berufliche Position

Im Gegensatz zur BRP ist die SBP eine Berechtigung und kein Qualifikationsabschluss, wie es beispielsweise die Matura ist. Die berufliche Verwertbarkeit in dem Sinne, dass es zu einer Verbesserung der beruflichen Position oder des Einkommens kommt, ist bei der SBP nicht gegeben. Die SBP bereitet lediglich auf ein bestimmtes Studium vor. Die Problemlösungskompetenz des durch die SBP vermittelten Wissens konzentriert sich nur auf die Inhalte des angestrebten Studiums.

Tab. 48: Verbesserung der beruflichen Position (höheres Gehalt, bessere berufliche Position, größerer Verantwortungsbereich, interessantere Aufgaben) durch die SBP

		Frauen	Männer	Gesamt
ja	absolut	44	51	95
	Spalten %	20,1	29,0	24,1
eher nicht	absolut	41	35	76
	Spalten %	18,7	19,9	19,2
nein	absolut	134	90	224
	Spalten %	61,2	51,1	56,7
Gesamt	absolut	219	176	395
	Spalten %	100	100	100

Quelle: IWI-Befragung, n=395

Es überrascht daher nicht, dass die SBP für die RespondentInnen beruflich im Sinne der anfangs angeführten Definition nicht umsetzbar war. Nur 24 % der RespondentInnen konnten durch die SBP eine Verbesserung ihrer beruflichen Position erreichen. 57 % konnten eine solche definitiv

ausschließen. Tendenziell konnten eher Männer als Frauen eine berufliche Positionsverbesserung erreichen.

## 9.7 Studium und Studiensituation

Ziel dieses Kapitels ist die Darstellung der Befindlichkeit der RespondentInnen, die ein Studium aufgenommen haben. Die zentrale Frage des Kapitels besteht darin zu untersuchen, wie die Befragten mit dem Studium zurechtkommen und wie sie es finanzieren.

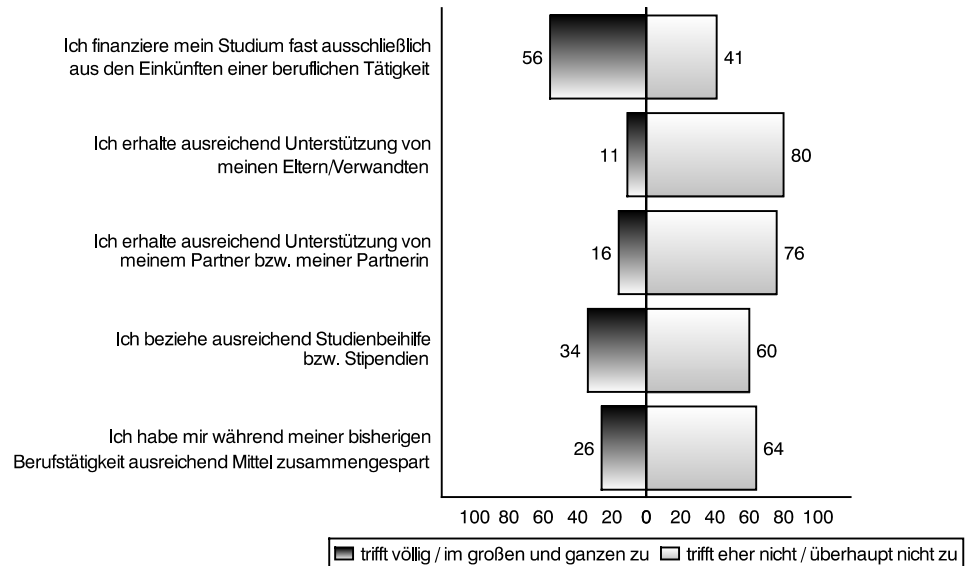
*Tab. 49: Ausbildung an einer Universität, Fachhochschule, Akademie oder einem Kolleg*

		Frauen	Männer	Gesamt
Studierte nicht	Absolut	53	54	107
	Spalten %	15,6	20,0	17,5
studiere	Absolut	287	216	503
	Spalten %	84,4	80,0	82,5
Gesamt	Absolut	340	270	610
	Spalten %	100,0	100,0	100,0

Quelle: IWI-Erhebung, n=610

Aus der oben angeführten Tabelle ist ersichtlich, dass 82,5 % der RespondentInnen eine Ausbildung an einer Universität, Fachhochschule, Akademie oder an einem Kolleg machen.

**Abb. 15: Wie finanzieren Sie hauptsächlich Ihre Ausbildung?**

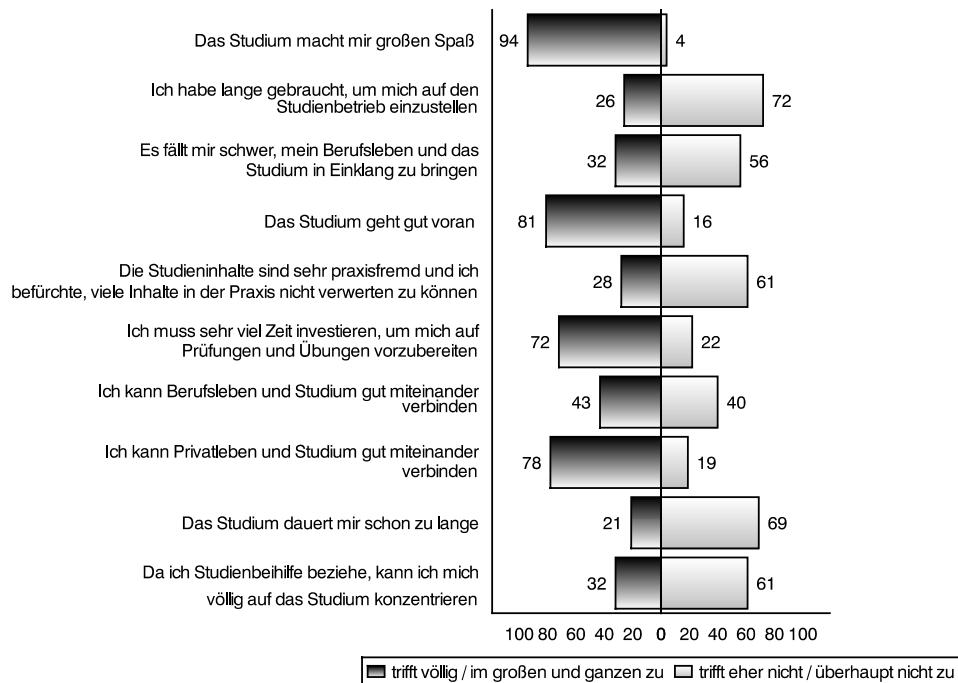


Quelle: IWI-Erhebung, n=514; Angaben in Prozent, Differenz auf 100% : keine Angabe

Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass die meisten studierenden Befragten ihr Studium durch ihre Berufstätigkeit finanzieren. Das trifft mit der spezifischen Lebenssituation zusammen. Bei einem durchschnittlichen Alter von 30 Jahren bei der Ablegung der ersten Teilprüfung der SBP (vgl. Kapitel 3) kann davon ausgegangen werden, dass der Einstieg in das Berufsleben bereits erfolgt ist.

Die Studienbeihilfe bzw. das Stipendium ist für die AbsolventInnen das zweitwichtigste Einkommen zur Finanzierung des Studiums.

**Abb. 16: Wie sehr treffen folgende Aussagen auf Ihre persönliche Studiensituation zu?**



Quelle: IWI-Erhebung, n=514; Angaben in Prozent, Differenz auf 100% : keine Angabe

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist Vorsicht angebracht:

Es dürften hier verstärkt Prestigeantworten gewählt worden sein („das Studium macht großen Spaß“ oder „das Studium geht zügig voran“...), denen sehr stark zugestimmt wurde.

Das Privatleben lässt sich nach Angaben der AbsolventInnen deutlich leichter mit dem Studium verbinden als das Berufsleben mit dem Studium. Daher ist es wichtig, dass das Umfeld (PartnerIn, Familie) den Studienwunsch unterstützt oder zumindest anerkennt.

Dass die AbsolventInnen beim Studium sehr viel Zeit investieren müssen, um sich auf Prüfungen und Übungen vorzubereiten, wurde auch klar betont.

Kaum zugestimmt wurde der Antwortmöglichkeit, dass das Studium schon zu lange dauert. Bei dieser Antwort ist der jeweilige Zeitpunkt des Studienbeginns zu berücksichtigen (Median 1996).

---

## *Abschließende Bemerkungen*

Trotz der langsamen Auflösung „traditioneller Bildungskarrieren“ bestimmt die Wahl der beruflichen und schulischen Erstausbildung nach wie vor den späteren beruflichen Werdegang maßgeblich. Die gezeigten Daten über den geringen Anteil von Universitäts- und Fachhochschulstudierenden, die entweder über eine SBP oder BRP zu einem Studium gelangen, sprechen für sich.

Das Erlangen und die Sicherung von hochwertiger schulischer und beruflicher Ausbildung ist nicht erst seit der Einführung von Qualitätssicherungssystemen und -maßnahmen ein zentrales Kriterium von Schule und Ausbildung. Vor der Implementierung eines aufwendigen und letztendlich teuren Qualitätssicherungssystems sollten daher Kosten-Nutzen-Analysen im Vordergrund stehen.

Auch wenn es sich zukünftig um eine eher geringe Zahl an Personen handelt, für die die SBP die geeignetste Form des Hochschulzugangs darstellt, ist aus bildungspolitischer Sicht die Existenz der SBP von entscheidender Bedeutung. Vor allem dann, wenn sich bildungspolitische Zielsetzungen nicht ausschließlich nach den Anforderungen des Marktes richten, sondern individuellen Bildungsbedürfnissen ebensolchen Stellenwert einräumen.

## *F Anhang*

### *10.1 Anbieter von Vorbereitungslehrgängen der SBP*

Stand 2001

Bundesland	Anbieter - Erwachsenenbildungseinrichtungen
Bgld.	Landesverband Bgld. Volkshochschulen
Nö	Wirtschaftsförderungsinstitut
Oö	Berufsförderungsinstitut
Sbg.	Berufsförderungsinstitut Volkshochschule
Tirol	Berufsförderungsinstitut
Wien	Polycollege Stöbergasse Volkshochschule Floridsdorf Volkshochschule Ottakring
Bundesland	Anbieter - Universitäten
Kärnten	Universität Klagenfurt
Oberösterreich	Universität Linz
Steiermark	Universität Graz Technische Universität Graz
Tirol	Universität Innsbruck
Wien	Universität Wien

---

## 10.2 Methodik

In der vorliegenden Studie wurden qualitative und quantitative Erhebungsmethoden eingesetzt, um die künftige Entwicklung der Studienberechtigungsprüfung aus möglichst vielen Blickwinkeln betrachten und analysieren zu können. Zentrale Fragestellungen sind

- ❑ die Tätigkeits- und Aufgabenanalyse der Studienberechtigungs-Kommissionen,
- ❑ die Sicherung der Qualität der Vorbereitungslehrgänge für die SBP,
- ❑ die Analyse der Entwicklungspotenziale für die SBP sowie
- ❑ der Vergleich von SBP und BRP, auch im EU-Kontext.

### 10.2.1 Deskresearch und Sekundäranalyse

Qualitative Leitfadeninterviews wurden mit BildungsexpertInnen, Anbietern von Vorbereitungslehrgängen zur SBP und BRP sowie Mitgliedern von Studienprüfungskommissionen durchgeführt. Auf der Seite der TeilnehmerInnen von Vorbereitungslehrgängen wurde in Kleingruppendiskussionen bzw. zusätzlich mit teilstandardisierten schriftlichen Kurzfragebögen den forschungsrelevanten Fragen nachgegangen. Die quantitative Datenerhebung erfolgte mittels standardisierten Fragebögen bei AbsolventInnen der Studienberechtigungsprüfung der Jahre 1997/98 und 1998/99.

### 10.2.2 Sekundäranalyse

Die vorliegende Untersuchung basiert - neben den qualitativen und quantitativen Erhebungen - auf der Recherche und Analyse einschlägiger Literatur<sup>45</sup> und Forschungsergebnisse, wobei auch entsprechende Ressourcen des Internet genutzt wurden.

Ein weiterer Schritt der Sekundäranalyse war eine Erfassung der AbsolventInnenanzahl der SBP und BRP in Österreich. Vom BMBWK bzw. durch die jeweiligen Studienabteilungen wurden die Daten über die SBP-AbsolventInnen zur Verfügung gestellt.

---

<sup>45</sup> Siehe Literaturverzeichnis in Kapitel 12

Die Erfolgsquote hinsichtlich BRP wurde telefonisch bei den Schulen, die vom Landesschulrat mit der Durchführung von BRP beauftragt wurden, erhoben<sup>46</sup>. Es wurde nach dem Jahr der Einführung der Prüfungskommission in den jeweiligen Schulen und nach der Gesamtanzahl der AbsolventInnen seit der Genehmigung der Prüfungskommission für die BRP gefragt. Kontaktpersonen waren jene, die für die Abhaltung der Berufsreifeprüfung bzw. für das Ausstellen des Zeugnisses verantwortlich sind (Direktoren, Professoren, Sekretariat).

### **10.2.3 Qualitative Erhebungen**

Die qualitativen Erhebungen wurden vom Projektteam des Industriewissenschaftlichen Institutes durchgeführt und nach der Transkription ausgewertet. Die Interviews wurden in Wien, Graz und Linz persönlich, in Innsbruck und Bregenz telefonisch durchgeführt und dauerten zwischen einer und zwei Stunden. Insgesamt wurden von März bis Mai 2001 25 qualitative ExpertInneninterviews geführt. Es gab unterschiedliche Leitfäden, welche jeweils das Spezialgebiet und die Funktion des/der Experten/in berücksichtigten<sup>47</sup>.

#### **Leitfaden für BildungsexpertInnen**

- Studieren ohne Matura in der österreichischer Bildungslandschaft
- Qualitätssicherung der Vorbereitungslehrgänge zur SBP / BRP
- Die Rolle der Studienberechtigungskommission
- Entwicklungspotenziale der SBP / BRP
- Die SBP / BRP im EU-Kontext

#### **Leitfaden für AnbieterInnen von Vorbereitungslehrgängen**

- Statistische Angaben zur SBP / BRP
- Organisation und Durchführung des Vorbereitungslehrganges
- Vergleich der Vorbereitungslehrgänge zur SBP und zur BRP
- Zielgruppen der Vorbereitungslehrgänge
- Sicherung der Qualität
- Studium und Arbeitsmarkt
- Verbesserungsmöglichkeiten

---

<sup>46</sup> Hier ist die extrem hohe Kooperation seitens der 74 Prüfungskommissionen besonders hervorzuheben. Die Auflistung der einzelnen Kommissionen befindet sich im Anhang.

<sup>47</sup> siehe Kapitel 13

Die InterviewpartnerInnen für die ExpertInnengespräche wurden zum Teil auf Vorschlag des Auftraggebers, zum Teil nach der Auswahl des Projektteams festgelegt. Mit der Auswahl der InterviewpartnerInnen wurde versucht, ein möglichst breites Spektrum (Studienberechtigungs-kommission, Anbieter von Vorbereitungslehrgängen etc.) abzudecken. Eine Darstellung der InterviewpartnerInnen nach Funktion bzw. Tätigkeit, Einrichtung und Standort zeigt die folgende Tabelle.

*Tab. 50: Liste der InterviewpartnerInnen*

Einrichtung und Tätigkeitsbereich der befragten ExpertInnen	Anzahl der Interviews	Standorte
Einrichtungen der Erwachsenenbildung (FachbereichsleiterInnen, Gesamtverantwortliche für die SBP bzw. BRP)	11	Wien, Graz, Innsbruck, Bregenz und Linz
Mitglieder von Studienberechtigungskommissionen	7	Wien, Graz
Leitung des Vorbereitungslehrganges zur SBP an der Universität	1	Linz
Lektor an einem Vorbereitungslehrgang an der Universität	1	Linz
Psychologische StudentInnenberatung	1	Wien
BildungsexpertInnen (BMBWK Universität Bremen, Berufsbildungsinst. Arbeit und Technik)	4	Wien

Quelle: IWI-Erhebung  
 \*) EB = Erwachsenenbildung

Neben der Sichtweise der ExpertInnen wurden auch die persönlichen Erfahrungen von TeilnehmerInnen von Vorbereitungslehrgängen in Kleingruppendiskussionen bzw. mittels schriftlicher Kurzfragebögen erhoben. Den Schwerpunkt bildeten die Themenstellungen:

- Gründe für die Entscheidung zur Studienberechtigungsprüfung,
- Motive für den Besuch des Vorbereitungslehrganges,
- Vorschläge hinsichtlich organisatorischer und inhaltlicher Veränderungsmöglichkeiten,
- Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung sowie
- Vorschläge für eine Reform der Studienberechtigungsprüfung.

Die Gruppendiskussionen bzw. die schriftliche Erhebung fanden bei einem Vorbereitungslehrgang für die SBP an der Universität Linz sowie bei einem Anbieter der Erwachsenenbildung in Wien statt. Gerade für die Durchführung des schriftlichen Teils zeigte es sich außerordentlich hilfreich, wenn am jeweiligen Institut bereits die Evaluierung unter TeilnehmerInnen institutionalisiert ist. Insgesamt konnten 28 Kurzfragebögen in die Auswertung einfließen. Aufgrund der stark vorherrschenden Berufstätigkeit unter den PrüfungskandidatInnen und der damit verbundenen geringen Freizeit konnten mehrere Personen nicht zur persönlichen Teilnahme an den Diskussionen gewonnen werden.

#### ***10.2.4 Quantitative Erhebungen bei den AbsolventInnen der SBP***

Bei der schriftlichen Befragung wurde der Fragebogen mit einem Begleitschreiben an die Zielgruppen versandt. Dadurch bestand während der Beantwortung der Fragen kein direkter Kontakt zwischen dem Forscher und der Untersuchungsperson. Dies ermöglicht der Untersuchungsperson, sich die Antworten genau zu überlegen, verhindert jedoch wiederum spontane Reaktionen. Die schriftliche Befragung (als eines von mehreren Erhebungsinstrumenten) wurde für diese Untersuchung gewählt, um mit einem relativ geringen Zeit- und Kostenaufwand eine relativ hohe Kontaktzahl zu erzielen. Dadurch wurde auch die österreichweite Streuung der Untersuchung möglich. Ein generelles methodisches Risiko dieser Untersuchungsmethode liegt in der Tatsache, dass oft eine nur sehr geringe Rücklaufquote erzielt wird. Dies kann zum Teil darauf zurückgeführt werden, dass durch den mangelnden Kontakt zwischen Interviewer und Untersuchungsperson keinerlei Erläuterungen und Teilnahmemotivationen möglich sind. Dem entgegenwirkend ist die vorliegende, als hoch einzustufende Rücklaufquote von beinahe 35% durch den Umstand erklärbar, dass die Antwortbereitschaft im Rahmen von sozialwissenschaftlichen Studien höher liegt als bei der klassischen Marktforschung, außerdem reduzierte die Übernahme der Rückportokosten eine weitere Antwortbarriere.

Bei der AbsolventInnenerhebung wurden die Adressen vom BMBWK zur Verfügung gestellt; in nachstehender Tabelle ist die Verteilung aufgelistet: Der regionale Schwerpunkt lag bei Wiener Universitäten (863). Innsbruck und Linz stellten zusammen ein weiteres Drittel der AbsolventInnen.

Für die Montanuniversität Leoben, Universität für Bodenkultur Wien und die Akademie der bildenden Künste Wien ist aufgrund des Studienberechtigungsgesetzes die Ablegung der SBP auf bestimmten anderen Unis (TU Graz, TU Wien, Universität Wien) durchzuführen, aus diesem Grund scheinen die betroffenen AbsolventInnenadressen dort auf.

*Tab. 51: Zur Verfügung gestelltes Adressmaterial*

Universität	Adressen	%
Universität Wien	745	38
Universität Innsbruck	319	16
Universität Linz	277	14
Universität Salzburg	171	9
Universität Graz	162	8
Universität Klagenfurt	109	6
Wirtschaftsuniversität Wien	62	3
Technische Universität Wien	43	2
Technische Universität Graz	29	1
Veterinärmedizinische Universität Wien	10	1
Universität Mozarteum Salzburg	3	0
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	2	0
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	2	0
Universität für angewandte Kunst Wien	1	0
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz	1	0

Quelle: IWI-Erhebung

Nach leichten inhaltlichen Überarbeitungen des Fragebogens auf Basis des Pretests und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber wurden insgesamt 1.951 Fragebögen<sup>48</sup> verschickt, dieser Umstand entspricht einer Vollerhebung bei AbsolventInnen der Jahrgänge 1997/98 und 1998/99.

Die postalische Erhebung erstreckte sich über den Zeitraum März bis Mai 2001. Bis zur Abgabefrist nach rund sechs Wochen Feldarbeit langten 679 ausgefüllte Fragebögen ein, was der sehr hohen Rücklaufquote von 34,8%

<sup>48</sup> siehe Kapitel 13

entsprach. Nach einer Vollständigkeits- und Qualitätskontrolle mussten 43 Fragebögen ausgeschieden werden.

Somit liegen der quantitativen Erhebung 636 Interviews zugrunde, welche mittels des Software-Programms SPSS erfasst und ausgewertet wurden. Die Antworten auf die offenen Fragestellungen wurden einer Inhaltsanalyse unterzogen und sind entsprechend in die Ergebnisse miteingeflossen.

Im Fragebogen wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Stellenwert der SBP und der BRP im aktuellen Berufsleben
- Zielsetzung und Zweck der SBP und der BRP (Motive)
- Zielgruppenbeschreibung der SBP und der BRP
- Stärken und Schwächen der SBP und der BRP
- Erfahrungen der AbsolventInnen von Vorbereitungslehrgängen und -kursen für die SBP und die BRP
- Verbesserungsvorschläge für die Vorbereitungslehrgänge und -kurse
- Statistik

---

## 10.3 Übersicht über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen zur Studienberechtigungsprüfung und zur Berufsreifeprüfung

### 10.3.1 Studienberechtigungsprüfung<sup>49</sup>

<i>Kategorie</i>	<i>Bestimmung</i>
Zweck	Personen ohne Reifeprüfung können durch Ablegung der SBP die Berechtigung zum Besuch einer Universität oder Hochschule als ordentlicher Hörer erlangen
Zulassungsvoraussetzung	<p>§ 2. (1) Zur Studienberechtigungsprüfung ist auf seinen schriftlichen Antrag hin zuzulassen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein bestimmtes ordentliches Universitäts- oder Hochschulstudium durchführen will, das die Reifeprüfung zur Voraussetzung hat,</li><li>2. das 22. Lebensjahr vollendet hat,</li><li>3. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,</li><li>4. eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte (erste) Studienrichtung nachweist und</li><li>5. nicht bereits erfolglos versucht hat, die Studienberechtigungsprüfung für die angestrebte Studienrichtung abzulegen.</li></ol> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 Z 2 sind Bewerber, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, zuzulassen, wenn sie eine Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, eine österreichische berufsbildende mittlere Schule oder eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige in- oder ausländische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen, danach einen weiteren Bildungsgang absolviert und dabei insgesamt eine mindestens vierjährige Ausbildungsdauer erreicht haben.</p> <p>(3) Abweichend von Abs. 1 Z 3 sind Bewerber, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, zuzulassen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einer Personengruppe angehören, deren Reifezeugnisse als in</li></ol>

---

<sup>49</sup> Rechtsquelle: BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1994

Österreich ausgestellt gelten (§ 7 Abs. 1 lit.b AHStG);

2. ein ausschließlich an Hochschulen künstlerischer Richtung eingerichtetes Studium anstreben;

3. die deutsche Sprache in jenem Ausmaß beherrschen, das von einem Ausländer für die Aufnahme als ordentlicher Hörer verlangt wird.

Zulassungs-  
verfahren

§ 12. (1) Der Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist an einen Rektor zu richten, zu dessen Wirkungsbereich die gewählte (erste) Studienrichtung gehört, und bei der zuständigen Universitätsdirektion einzubringen. Eine Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere auf die Vorbildung (§ 2 Abs. 1 Z 4) eingeht, und eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über erfolglose Versuche, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen, sind jedenfalls vorzulegen.

(2) Der Referent hat bei Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen dem Rektor die Zulassung vorzuschlagen, wenn er die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Z 4 als erwiesen erachtet.

(3) Anlässlich der Zulassung eines Bewerbers zur Studienberechtigungsprüfung hat der Rektor anhand eines Vorschlages des

zuständigen Referenten die Prüfungsfächer der Studienberechtigungsprüfung (§ 3) festzustellen. Bei Studien, welche aus der

Kombination zweier Studienrichtungen bestehen, sind beide Studienrichtungen zu berücksichtigen.

(4) Wird nachträglich bekannt, dass der Bewerber den erfolglosen Versuch, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen, verschwiegen hat, so ist die Zulassung zu widerrufen, gegebenenfalls auch die Studienberechtigung für ungültig zu erklären. Hat der Bewerber das Studium bereits begonnen, ist die Immatrikulation für ungültig zu erklären.

Inhalt um  
Umfang/  
Prüfungsfächer

Prüfungsfächer

§ 3. (1) Die Studienberechtigungsprüfung umfasst folgende Fachprüfungen:

1. Aufsatz über ein allgemeines Thema;

---

	<p>2. höchstens drei weitere Fächer, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für Prüfungsfächer einer Studienrichtung unabdingbar sind (Pflichtfächer);</p> <p>3. weitere Fächer nach Wahl des Kandidaten aus dem Bereich des angestrebten Studiums, seiner fachlichen Voraussetzungen oder der dem Studium entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder (Wahlfächer). Die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer hat zusammen vier zu betragen.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestimmt auf Antrag oder nach Anhörung der zuständigen Universitäts- und Hochschulorgane die Pflichtfächer.</p> <p>(3) Pflichtfächer im Hinblick auf ein Studium irregulare oder im Hinblick auf Fächer, die anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt werden, sind vom Rektor vorzuschreiben. Abs. 1 Z 2 und die Verordnung gemäß Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.</p>
Studienberechtigung	<p>§ 6. (1) Mit der erfolgreichen Ablegung aller Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung erwirbt der Kandidat die Studienberechtigung für das angestrebte Studium. Die Studienberechtigung ist zugleich auch für jene Studienrichtungen zuzuerkennen, für welche mehr als ein Pflichtfach vorgeschrieben ist und für die im Erweiterungsfall gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 keine ergänzenden Prüfungen erforderlich wären. Ausgenommen bleibt eine Studienrichtung, für die der Kandidat die Studienberechtigungsprüfung nicht bestanden hat.</p> <p>(2) Die bestandene Studienberechtigungsprüfung und die erworbene Studienberechtigung sind im Studienberechtigungszeugnis zu beurkunden. Die Studienberechtigung gilt für jede Universität (Hochschule), an der die betreffende Studienrichtung eingerichtet ist.</p> <p>(3) Der allfällige Nachweis besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten oder einer künstlerischen Begabung (Aufnahmeprüfung) ist nach Maßgabe der für das angestrebte Studium geltenden besonderen Studienvorschriften zusätzlich zur Studienberechtigungsprüfung zu erbringen, sofern er nicht in dieser enthalten war.</p>
Erweiterung der Studienberechtigung	<p>§ 7. (1) Will ein Absolvent der Studienberechtigungsprüfung auf eine nicht in seiner Studienberechtigung enthaltene Studienrichtung übergehen, so hat er</p>

1. die Studienberechtigungsprüfung durch Ablegung der ihm für die neue Studienrichtung noch fehlenden Pflichtfachprüfungen (Teile von Pflichtfachprüfungen) zu ergänzen, sofern er im bisherigen Studium die erste Diplomprüfung bereits erfolgreich abgelegt hat;
2. in den übrigen Fällen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung anzusuchen.

(2) Bestandene Fachprüfungen einer Studienberechtigungsprüfung sind für eine andere Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie dieser nach Inhalt und Umfang entsprechen.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Diplomstudiums oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Studiums erwirbt der Absolvent der Studienberechtigungsprüfung die Studienberechtigung für alle ordentlichen Universitäts- und Hochschulstudien; § 6 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Auf Antrag hat der Rektor hierüber einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

Prüfungs-  
ordnung

§ 14. (1) Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus Einzelprüfungen über jedes Fach.

(2) Abgesehen von individuellen Terminvereinbarungen hat der Rektor jedenfalls für den Aufsatz über ein allgemeines Thema und die Pflichtfächer jedes Semester wenigstens zwei Prüfungstermine anzusetzen und wenigstens einen Monat vorher an der hierfür bestimmten Amtstafel der Universitätsdirektion kundzumachen.

(3) Der Kandidat hat sich längstens zwei Wochen vor dem Termin anzumelden, zu dem er eine Fachprüfung oder den ersten Teil derselben ablegen will.

(4) Fachprüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind binnen zwei Wochen durchzuführen. Ein schriftlicher oder praktischer Prüfungsteil ist vor dem zugehörigen mündlichen abzuhalten. Sofern schriftliche oder praktische Prüfungsaufgaben als Hausarbeit gestellt werden, hat der Prüfer den Kandidaten hierfür eine angemessene Frist zu setzen; der mündliche Prüfungsteil ist binnen eines Monats ab Einreichung der Arbeit durchzuführen.

(5) Die Ablegung einer Fachprüfung an einer nicht zum Wirkungsbereich

---

	<p>zählenden Universität oder Hochschule ist in beruflich, familiär oder fachlich begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Rektors zulässig.</p> <p>(6) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen an Universitäten sind sinngemäß anzuwenden.</p>
Beurteilung und Wiederholung	<p>§ 15. (1) Jede Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung ist vom Prüfer mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu beurteilen. Das Ergebnis einer Prüfung ist dem Kandidaten mitzuteilen und, wenn es negativ ist, zu erläutern. Auf Wunsch ist ihm innerhalb von zwei Monaten auch Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.</p> <p>(2) Eine Fachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. Als wichtige Gründe gelten Krankheit sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die der Kandidat nicht verschuldet hat.</p> <p>(3) Nicht bestandene Fachprüfungen einer Studienberechtigungsprüfung dürfen zweimal wiederholt werden.</p> <p>(4) Die zweite Wiederholung hat vor zwei Prüfern des betreffenden Faches stattzufinden. Können sich die beiden Prüfer über die Beurteilung nicht einigen, so gilt die für den Kandidaten günstigere Beurteilung.</p>
Prüfungs-kommission	<p>Kommission und Referenten</p> <p>§ 10. (1) Der Kommission gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von jeder zum Wirkungsbereich zählenden Fakultät und nicht in Fakultäten gegliederten Universität ein Universitätsprofessor oder Universitätsdozent und von jeder zum Wirkungsbereich zählenden Hochschule ein Hochschulprofessor oder Hochschuldozent;</li> <li>2. ein weiterer Universitätslehrer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter;</li> <li>3. ein Absolvent des Studiums der Pädagogik oder der Psychologie mit Erfahrung in der Schüler- oder Studentenberatung;</li> <li>4. ein Vertreter der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft;</li> <li>5. ein Vertreter der zuständigen Arbeiterkammer;</li> <li>6. ein Vertreter der Hochschülerschaft jener Universität, an der die Kommission eingerichtet ist.</li> </ol> <p>(2) An Fakultäten und Universitäten ohne Fakultätsgliederung, an welchen ohne Berücksichtigung von Studienzweigen mehr als</p>

zehn Studienrichtungen eingerichtet sind, können durch Beschluss des Fakultäts-(Universitätskollegiums nach fachlichen

Gesichtspunkten bis zu drei Studienrichtungsgruppen gebildet werden, für die jeweils ein Mitglied der Kommission gemäß Abs.

1 Z 1 zu bestellen ist.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind vom Rektor für die Dauer von vier Studienjahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind

zulässig. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Fall der vorübergehenden Verhinderung eintritt. Scheidet

ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues zu bestellen.

(4) Für die Bestellung der Universitäts-(Hochschulprofessoren und -dozenten sind Vorschläge der zuständigen Kollegialorgane

einzuholen. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind auf Vorschlag des obersten Kollegialorgans, die Mitglieder gemäß

Abs. 1 Z 4 bis 6 auf Vorschlag der jeweiligen Interessenvertretung zu bestellen.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 fungieren als Referenten für die an ihrer Fakultät (Universität, Hochschule) eingerichteten

Studienrichtungen. Sie haben die Zulassungsvoraussetzungen von § 2 Abs. 1 Z 4 zu beurteilen.

(6) Die Kommission ist berechtigt,

1. sich in Angelegenheiten der Lehrgänge gemäß § 5 Abs. 1 zu informieren und dem zuständigen Organ Vorschläge zu

machen; die mit der Lehrgangsdurchführung betrauten Personen haben die benötigten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren;

2. Empfehlungen zur Anberaumung von Prüfungsterminen (§ 14 Abs. 2) abzugeben und den Prüfern Vorschläge zur

Durchführung der Fachprüfungen zu erstatten;

3. dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Gutachten und Vorschläge in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung zu übermitteln.

Prüfer

§ 11. (1) Als Prüfer können alle Universitäts- und Hochschullehrer herangezogen werden, die eine für das jeweilige Prüfungsfach ganz oder teilweise einschlägige, rechtlich nicht nach Semestern befristete Lehr- oder Unterrichtsbefugnis besitzen oder deren nach Semestern befristete

---

Lehr- oder Unterrichtsbefugnis tatsächlich seit mindestens zwei Studienjahren ununterbrochen besteht. Die zuletzt genannten Universitäts- und Hochschullehrer scheiden mit Beginn des zweiten Semesters, für das ihnen kein Lehr- oder Unterrichtsauftrag erteilt wurde, als Prüfer der Studienberechtigungsprüfung aus.

(2) Für das Fach "Aufsatz über ein allgemeines Thema" und für jedes im Wirkungsbereich anfallende Pflichtfach hat der Rektor nach Anhörung der Fakultäts(Universitäts)kollegien der zum Wirkungsbereich zählenden Universitäten und der Gesamtkollegien (des Professorenkollegiums) der zum Wirkungsbereich zählenden Hochschulen nach Maßgabe des Bedarfes zwei bis fünf Prüfer zu bestellen. Bei Bedarf kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch Prüfer von nicht zum Wirkungsbereich zählenden Universitäten bestellen. Die bestellten Prüfer sind nach Möglichkeit gleichmäßig heranzuziehen.

(3) Der Prüfer eines Wahlfaches ist nach Anhörung des Kandidaten auf Vorschlag des zuständigen Referenten zu bestimmen.

### 10.3.2 Berufsreifeprüfung<sup>50</sup>

<i>Kategorie</i>	<i>Bestimmung</i>
Zweck	Personen ohne Reifeprüfung können durch die Ablegung der Berufsreifeprüfung die mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen erwerben
Zulassungsvoraussetzung	Wenn folgende Prüfungen bzw. Ausbildungen erfolgreich abgelegt bzw. absolviert wurden <ol style="list-style-type: none"><li>1. Lehrabschlussprüfung gemäß § 21 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969,</li><li>2. Facharbeiterprüfung gemäß § 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr.298/1990,</li><li>3. mindestens dreijährige mittlere Schule,</li><li>4. Krankenpflegeschule oder Schule für Gesundheits- und Krankenpflege,</li><li>5. mindestens 30 Monate umfassende Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst.</li></ol>
Zulassungsverfahren	<p>§ 4. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Berufsreifeprüfung ist bei der öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schule einzubringen, vor deren Prüfungskommission der Prüfungskandidat die Berufsreifeprüfung abzulegen wünscht. An der Schule müssen die für die abzulegenden Teilprüfungen erforderlichen Fachprüfer zur Verfügung stehen.</p> <p>(2) Das Ansuchen hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 sowie des Geburtsdatums,</li><li>3. die Wahl, ob die Teilprüfung „Lebende Fremdsprache“ (§ 1 Abs. 1 Z 3) schriftlich oder mündlich abgelegt wird,</li><li>4. Angaben zur Teilprüfung aus dem Fachbereich (§ 3 Abs. 1 Z 4),</li><li>5. gegebenenfalls den Antrag auf Anerkennung von Prüfungen</li></ol>

---

<sup>50</sup>Rechtsquelle: BGBl. I Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2000

---

	gemäß § 8 sowie
	6. den beabsichtigten Zeitpunkt der Ablegung der Berufsreifeprüfung (der Teilprüfungen).
	(3) Der Prüfungskandidat darf zur ersten Teilprüfung nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahres und zur letzten Teilprüfung nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres antreten. Abweichend von § 1 Abs. 1 darf zu einer Teilprüfung bereits vor erfolgreichem Abschluss der in § 1 Abs. 1 genannten Ausbildung angetreten werden.
	(4) Über die Zulassung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden.
	(5) Nach der Zulassung zur Berufsreifeprüfung ist ein Wechsel der Prüfungskommission nicht mehr zulässig.
Inhalt um Umfang/ Prüfungsfächer	§ 3. (1) Die Berufsreifeprüfung umfasst folgende Teilprüfungen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Deutsch: eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer Reifeprüfung einer höheren Schule;</li> <li>2. Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik): eine vierstündige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer Reifeprüfung einer höheren Schule;</li> <li>3. Lebende Fremdsprache: nach Wahl des Prüfungskandidaten eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung mit den Anforderungen einer Reifeprüfung einer höheren Schule;</li> <li>4. Fachbereich: eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten (einschließlich des fachlichen Umfeldes) und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau.</li> </ol> <p>(2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 Z 3 bzw. Z 4 entfällt für Personen, die eine nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung jene Prüfungen festzulegen, die diesen Anforderungen entsprechen.</p>
Studienberechtigung	(2) Zu den mit der Reifeprüfung einer höheren Schule

verbundenen Berechtigungen zählen insbesondere die Berechtigung zum Besuch von Kollegs, Akademien, Fachhochschul-Studiengängen, Hochschulen und Universitäten sowie die Erfüllung der Ernennungserfordernisse gemäß Z 2.11 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333.

#### Prüfungsordnung

##### Durchführung der Prüfung

§ 6. (1) Die Teilprüfungen können nach Wahl des Prüfungskandidaten gemeinsam zu einem Termin oder getrennt abgelegt werden. Die Festlegung der Prüfungstermine hat durch den Vorsitzenden zu erfolgen, wobei Wünschen des Prüfungskandidaten nach Möglichkeit zu entsprechen ist.

(1a) Die Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung sind innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Zulassung (§ 4 Abs.

4), nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Lehrplan - und Prüfungsvorschriften, danach nach den jeweils geltenden Vorschriften abzulegen.

(2) Die Ablegung der mündlichen Prüfung(en) hat vor der Prüfungskommission (§ 5) zu erfolgen. Für die Beaufsichtigung während der schriftlichen Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission Vorsorge zu treffen. Die Prüfungskommission

kann die Prüfung auch am Standort einer Berufsschule oder einer mittleren Schule durchführen.

(3) Die Teilprüfungen können auch im Rahmen einer Reifeprüfung anderer Schule, bei der sich der Prüfungswerber angemeldet hat, abgelegt werden.

#### Beurteilung und Wiederholung

##### Beurteilung und Wiederholung der Teilprüfungen

§ 7. (1) Die Prüfungskommission der einzelnen Teilprüfung hat die allfällige schriftliche und die allfällige mündliche Prüfung zu beurteilen und eine Gesamtbeurteilung für die Teilprüfung auszusprechen. Die Beurteilungsstufen sind: "Sehr gut", "Gut", "Befriedigend", "Genügend" und "Nicht genügend". Grundlage für die Beurteilung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, die hierbei gezeigte Einsicht in die Zusammenhänge zwischen

---

verschiedenen Sachgebieten des Prüfungsgebietes, die Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Inhaltes des Prüfungsgebietes sowie die Erreichung der Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lernziele des betreffenden Prüfungsgebietes.

(2) Nach Entgegennahme der Aufgabenstellung ist ein Rücktritt nicht mehr zulässig. Die Teilprüfung ist zu beurteilen.

(3) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.

(4) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Teilprüfungen, die gemäß Abs. 3 nicht beurteilt wurden, dürfen jeweils nach Ablauf von drei Monaten höchstens zweimal wiederholt werden.

(5) Über die Gesamtbeurteilung der einzelnen Teilprüfungen ist ein Zeugnis auszustellen, wobei im Zeugnis über die Fachprüfung

gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 die Themenstellung dieser Prüfung anzugeben sind. Zeugnisse über die einzelnen Teilprüfungen sind nicht

auszustellen, sofern alle Teilprüfungen im Rahmen eines Prüfungstermins abgelegt werden und sofort ein Zeugnis über die Berufsreifeprüfung gemäß § 9 ausgestellt werden kann.

Prüfungskommission

§ 5. (1) Die Prüfungskommission für die einzelnen Teilprüfungen besteht aus dem Vorsitzenden und dem Prüfer der Teilprüfung.

(2) Vorsitzender ist der Leiter jener Schule, an der die Anmeldung zur Berufsreifeprüfung (§ 4 Abs. 1) erfolgt ist; dieser Leiter

kann die Vorsitzführung einem anderen Lehrer der betreffenden Schule übertragen. Werden Teilprüfungen im Rahmen einer

Reifeprüfung abgelegt (§ 6 Abs. 3), so obliegt dem Vorsitzenden der Reifeprüfungskommission auch bezüglich der

Durchführung dieser Teilprüfung(en) die Vorsitzführung.

(3) Die Prüfer für die einzelnen Teilprüfungen sind vom Vorsitzenden (Abs. 2 erster Satz) zu bestellen. Bei Ablegung von Teilprüfungen im Rahmen einer Reifeprüfung gemäß § 6 Abs. 3 sind Lehrer zu Prüfern zu bestellen, die bereits der Reifeprüfungskommission angehören.

## 10.4 Literatur

Bacher Marion, Blumberger Walter u.a., *Studium ohne Matura – Motivation.Promleme.Studienverläufe*, Linz 1994.

Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, *Österreichische Schulstatistik, 1990/91 bis 1998/99*. Wien 1991 bis 2000.

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr (Hrsg.), *Hochschulbericht 1999*. Wien 1999.

Engelbrecht, H.: *Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Von 1918 bis zur Gegenwart*. Bd. 5. Wien 1988.

Fachhochschulkonferenz und Fachhochschulrat, *Qualitätssystem FHK/FHR*. Version Jänner 2001.

Henkel Susanna, Humpl Stefan, Markowitsch Jörg, Schindler Gudrun, Wagner Johanna, *Stellenwert der technisch gewerblichen Fachschulen in Österreich*. IWI, unveröffentlicht, Wien 2000.

Landler Frank, *Das österreichische Bildungswesen in Zahlen. Analyse und Computersimulation des Schulsystems und der Qualifikationsstruktur der Bevölkerung*, Wien 1997.

Mucke Kerstin, Schwiedrzik Bernd, *Studieren ohne Abitur; Berufserfahrung – ein „Schrittmacher“ für Hochschulen und Universitäten*. Berlin und Bonn 1997.

OECD, *Bildung auf einen Blick 1998*. Paris 1999.

Husemann Rudolf, Münch Joachim, Pütz Claudia (Hrsg.), *Mit Berufsausbildung zur Hochschule – Argumente zur Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung*, Frankfurt/Main 1995.

Klimmer Susanne, Schlögl Peter, *Die Berufsreifepfung – Eine erste Evaluierung im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten*, Wien 1999.

---

Kreiner Claudia, *Die Gestaltung und die Steuerung von Lernprozessen in einem „Offenen Lernmodell“ zur Vorbereitung auf die AHS-Externistenprüfung und die Studienberechtigungsprüfung*, Wien 1996.

Pils Ulrike, *Bildung als Recht? – Studienberechtigungsprüfung im Wandel*, Wien 1998.

Pfeiffle Horst, *Österreichische Bildungspolitik nach dem zweiten Weltkrieg*. In: *Austriaca, Cahiers Universitaires d'Information sur l'Autriche*, Nr. 47, Dezember 1998. S. 95 – 112.

Statistik Österreich, *Agrarstrukturerhebung 1995 und 1997*. Wien 1998.

Statistik Österreich, *Mikrozensus Jahresergebnisse 1998*. Wien 1999.

Statistik Österreich, *Statistisches Jahrbuch 1999-2000*. Wien 1999.

Statistik Österreich, *Volkzählungsergebnisse 1981 und 1991*.

*Unsere Schulen 2000. Land- und forstwirtschaftliches Bildungsangebot*, Sonderausgabe der Zeitschrift „Förderungsdienst“, Folge 4d/1999.

Wildmann Susanne, Wöckinger Josef, *Studienberechtigungsprüfung – Studieren ohne Matura*, Wien 2000.